

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

682. Sitzung

Bonn, Freitag, den 31. März 1995

Inhalt:

Zur Tagesordnung	137 A	6. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) — Antrag des Freistaates Bayern, Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 1084/94)	
1. Ansprache des Präsidenten des Europäischen Parlaments	137 B		
Dr. Klaus Hänsch, Präsident des Europäischen Parlaments	137 D		
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 134/95)	141 D	in Verbindung mit	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 GG	173* A	7. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen, Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 422/94)	142 A
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes — BSeuchÄndG) (Drucksache 135/95)	141 D	Erwin Teufel (Baden-Württemberg)	142 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	173* A	Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	175* C
4. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien (Drucksache 136/95)	141 D	Beschluß zu 6: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern) als Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	143 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	173* B	Beschluß zu 7: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgestellten Fassung — Bestellung von Minister Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR — Annahme einer EntschlieÙung	143 D, 144 A
5. Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) (Drucksache 143/95)	141 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung	173* B		

8. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 105/95) 144 C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Staatsminister Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 144 D
9. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** (EKrG) — Antrag der Länder Hessen und Saarland — (Drucksache 72/95)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** (EKrG) — Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein — (Drucksache 82/95) 144 D
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 145 A
- Hartmut Meyer (Brandenburg) 145 B
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 175* D
- Beschluß zu a) und b):** Einbringung des zusammengefaßten Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung — Annahme einer Entschliebung 146 B
10. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** — Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen — (Drucksache 126/95) 146 B
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 176* B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 146 C
11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** — Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein — (Drucksache 130/95) 146 C
- Ilse Brusic (Nordrhein-Westfalen) 146 D
- Alfred Sauter (Bayern) 147 D
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 176* C
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 176* D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Annahme einer Entschliebung — Annahme der Begründung 148 B/C
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Baugesetzbuches** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 153/95) 148 C
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 148 C
- Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 149 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 150 B
13. Entschliebung des Bundesrates zur Verbesserung der **Standortbedingungen der deutschen Handelsflotte** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 122/95) 150 B
- Beschluß:** Annahme der Entschliebung 150 C
14. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgesetzbuchs — 3. SGBÄndG** (Drucksache 97/95) 141 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 173* C
15. Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (**Bundeskriminalamtgesetz — BKAG**) (Drucksache 94/95) 150 C
- Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 150 D
- Rupert von Plottnitz (Hessen) 152 A
- Manfred Kanther, Bundesminister des Innern 153 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 156 A
16. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 98/95) 141 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG 173* C
17. Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (**Mietenüberleitungsgesetz**) (Drucksache 140/95) 156 A
- Hartmut Meyer (Brandenburg) 156 A
- Wolfgang Nagel (Berlin) 157 B
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 158 A
- Ilse Brusic (Nordrhein-Westfalen) 159 C
- Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 160 D

- Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 161 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG 164 A
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 118/95) 141 D
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 173* C
19. **Agrarbericht 1995** Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 75/95, zu Drucksache 75/95) 167 D
Beschluß: Stellungnahme gemäß § 4 Landwirtschaftsgesetz 168 A
20. Dritter Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum **Schutz der Ozonschicht** (Drucksache 977/94) 168 A
 Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 179* A
Beschluß: Stellungnahme 168 B
21. Beschluß der Bundesregierung zur **Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen** in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Dritten Berichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ (IMA „CO₂-Reduktion“) (Drucksache 979/94) 168 B
 Hartmut Meyer (Brandenburg) 180* B
Beschluß: Stellungnahme 168 C
22. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur **Prävention von Aids** und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten vor dem Hintergrund des **Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit**
 Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1076/94) 141 D
 Prof. Ursula Männle (Bayern) 175* A
Beschluß: Stellungnahme 173* C
23. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der **Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise** durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 46/95) 141 D
Beschluß: Stellungnahme 173* C
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 45/95) 168 C
Beschluß: Stellungnahme 168 D
25. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 445/92) 141 D
Beschluß: Stellungnahme 173* C
26. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 147/93) 141 D
Beschluß: Stellungnahme 173* C
27. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß den Artikeln 12 Absatz 4 und 28 Absatz 2 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (geänderte Fassung) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage**
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache-78/95) 141 D
Beschluß: Stellungnahme 173* C
28. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung **statistischer Daten im Bereich des Tourismus** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 71/95) 168 D
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) 180* C
Beschluß: Stellungnahme 168 D

29. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: **Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze (Teil 2)** — Ein gemeinsames Konzept zur Bereitstellung einer Infrastruktur für Telekommunikation in der Europäischen Union — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 101/95) 169 A
 Erwin Huber (Bayern) 180* D
 Dr. Paul Laufs, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Post- und Telekommunikation 181* B
Beschluß: Stellungnahme 169 A
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel**, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 79/95) 169 A
Beschluß: Stellungnahme 169 B
31. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame **Marktorganisation für Rohtabak** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 77/95) 169 B
Beschluß: Stellungnahme 169 C
32. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden** (Drucksache 87/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 174* B
33. Verordnung zur Änderung der **Viehverkehrsordnung** sowie der **Rinder- und Schafrämien-Verordnung** (Drucksache 111/95) 169 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 169 D
34. Verordnung zur **Durchführung des Weingesetzes** (Drucksache 112/95) 170 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 170 B
35. Dritte Verordnung zur Änderung der **Sammelantrags-Datenträger-Verordnung** (Drucksache 63/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 174* B
36. Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (**Milchverordnung**) (Drucksache 107/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 174* C
37. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (**AZRG-Durchführungsverordnung — AZRG-DV**) (Drucksache 88/95) 170 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 170 C
38. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen** (Drucksache 104/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 174* B
39. Verordnung zur **Aussetzung der Statistik des Warenverkehrs** mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 108/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 174* B
40. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring (**AVV Lebensmittel-Monitoring — AVV LM**) (Drucksache 114/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 173* C
41. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Monitoring-Plan für das Jahr 1995 (**AVV Lebensmittel-Monitoringplan 1995 — AVV LMP 1995**) (Drucksache 113/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 173* C
42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPVwV) (Drucksache 904/94) 164 A
 Alfred Sauter (Bayern) 164 A
 Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 166 A
 Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 178* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 167 D

43. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen — **VwV wassergefährdende Stoffe** (VwVwS) — (Drucksache 115/95) . . . 170 C
 Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 182* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 170 D
44. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (Drucksache 109/95) 170 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 170 D
45. Veräußerung der bundeseigenen ehemaligen **US-Wohnsiedlung Pattonville** (Gemarkungen Kornwestheim und Remseck) (Drucksache 65/95) 141 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 174* C
46. Veräußerung des **Standortübungsplatzes München** (Drucksache 90/95) . . . 141 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 174* C
47. Veräußerung einer Teilfläche der bundeseigenen Liegenschaft „**Lee-Barracks**“ in **Mainz-Gonsenheim** (Drucksache 96/95) 141 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 174* C
48. Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in **Hemer-Sundwig** (Drucksache 106/95) 141 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 174* C
49. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in **Halle-Heide** (Drucksache 119/95) 141 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 174* C
50. Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in **Halle-Heide** (Drucksache 124/95) 141 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 174* C
51. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die **Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** — gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Drucksache 52/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 52/1/95 174* D
52. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Hessen** — gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz (Drucksache 139/95) 141 D
Beschluß: Staatsminister Ernst Welteke (Hessen) wird vorgeschlagen 174* D
53. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 152/95) 141 D
Beschluß: Vor einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 175* A
54. Drittes Gesetz zur Änderung des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** — 3. SGB V-Änderungsgesetz — (3. SGB V-ÄndG) (Drucksache 162/95, zu Drucksache 162/95, zu Drucksache 162/95 (2)) . . . 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 173* A
55. Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (**Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994**) (Drucksache 163/95) 141 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 173* A
56. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Rechtspflege-Anpassungsgesetzes** — RpflAnpG — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR (Drucksache 161/95) 170 D
 Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 183* C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung 171 A
57. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 167/95) . . . 144 A
 Gerhard Schröder (Niedersachsen) . . 144 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 144 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes — zeitweise —

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Erwin Huber, Staatsminister, Leiter der Staatskanzlei

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Wolfgang Nagel, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Hartmut Meyer, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Prof. Dr. Leonhard Hajen, Senator, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Hessen:

Rupert von Plottnitz, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Minister für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union

Rudolf Geil, Innenminister

Jürgen Seidel, Minister für Bau, Landesentwicklung und Umwelt

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Heidrun Alm-Merk, Justizministerin

Nordrhein-Westfalen:

Ilse Brusic, Ministerin für Bauen und Wohnen

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

Saarland:

Oskar Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Werner Loyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Johannes Nitsch, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Paul Laufs, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Post- und Telekommunikation

Prof. Dr. Kurt Schelter, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Ingo Kober, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Wilhelm Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(A)

(C)

682. Sitzung

Bonn, den 31. März 1995

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 682. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 60 Punkten vor. Die Punkte 6 und 7 werden miteinander verbunden. Außerdem wird Tagesordnungspunkt 57 bereits nach Punkt 7 aufgerufen. Tagesordnungspunkt 59 folgt auf Punkt 13.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Ich rufe **Punkt 1** auf:

Ansprache des Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr verehrter Herr Präsident Dr. Hänsch, ich freue mich sehr darüber, Sie hier im Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland begrüßen zu können. Ich heiße Sie und Ihre Begleitung im Namen des gesamten Hauses besonders herzlich willkommen.

Mit Ihnen besucht zum zweitenmal seit Bestehen des Europäischen Parlaments ein Präsident dieses Hohen Hauses das föderative Organ der Bundesrepublik: Fast auf den Tag genau vor 15 Jahren hatte der Bundesrat die Ehre, Ihre Amtsvorgängerin Simone Veil als Präsidentin des zu diesem Zeitpunkt erstmals direkt gewählten Europäischen Parlaments willkommen heißen zu dürfen.

Seitdem ist Europa nicht nur größer geworden, sondern mit dem vollständigen Umbruch der weltpolitischen Lage und mit der Vereinigung Deutschlands hat sich die **europäische Situation** insgesamt gravierend und dramatisch **verändert**. Zugleich eröffnen sich dem europäischen Kontinent **Chancen**, die vor 15 Jahren niemand für möglich gehalten hätte. Die **weitere Integration der Europäischen Union** und die **Forderung nach ihrer Erweiterung** gehören zu den damit verbundenen **Herausforderungen**. Das Europäische Parlament hat an diesem Vereinigungsprozeß maßgeblichen Anteil gehabt. Der Bundesrat ist immer dafür eingetreten, daß seine Stellung im Zusammenhang mit den übrigen europäischen Institutionen weiter gestärkt wird. Daran werden wir auch künftig festhalten.

Der Bundesrat hat den europäischen Einigungsprozeß von Anfang an mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und gerade in den letzten Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern versucht. Nach Maastricht stehen wir nun vor der Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Vertrages über die Europäische Union im kommenden Jahr, über deren Vorbereitung wir heute beraten werden. Ich glaube sagen zu dürfen: Der **Bundesrat nimmt** als föderatives Organ Deutschlands **seine europäische Verantwortung** sehr **ernst**.

Bevor ich nun die Ehre habe, Sie, Herr Präsident, im Namen des Hauses zu bitten, zu uns zu sprechen, will ich doch einen kleinen Hinweis auf Ihre Biographie geben: Sie haben einen wichtigen Lebensabschnitt als Pressereferent des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Johannes Rau hieß, verbracht. (D)

(Heiterkeit)

Von daher sind wir einander keine Unbekannten, und ich denke, aus mir wird auch noch was.

(Erneute Heiterkeit)

Jetzt hören wir Sie, Herr Präsident, lieber Klaus Hänsch, herzlich willkommen!

Dr. Klaus Hänsch, Präsident des Europäischen Parlaments (mit Beifall begrüßt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihre Einladung, heute zu Ihnen zu sprechen, ist mir als Präsident des Europäischen Parlaments eine Ehre und als Deutscher eine Freude. Ich danke Ihnen herzlich dafür.

Als Präsident des Europäischen Parlaments wie als Deutscher bin ich mir durchaus bewußt, vor einem Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland zu sprechen, in dem Bundesländer vertreten sind, die nach ihrem ökonomischen Gewicht und von ihrer Bevölkerungszahl her größer sind als mancher Mitgliedstaat der Europäischen Union und deren staatliche Geschichte weiter zurückreicht als die vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Bundesrat ist nicht nur, wie er manchmal von außen gesehen wird, eine Regionalkammer. Sie haben sich — das wissen wir — von Anfang an intensiv mit der europäischen Politik beschäftigt, und Sie haben ver-

Dr. Klaus Hänsch

- (A) sucht, sie mitzugestalten. Das gilt auch für die Außenpolitik des größten Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Das Meinungsklima in Europa hat sich verändert. In ihm blüht längst nicht mehr nur die — manchmal berechnete, manchmal unberechnete — Kritik am Erscheinungsbild und an der konkreten Politik der Europäischen Union. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Ländern wie Belgien, Italien, den Niederlanden und Frankreich, die über vier Jahrzehnte lang die Triebkräfte der europäischen Einigung waren, wächst **neuer Nationalismus**. Er tritt nicht nur mit kahlem Kopf auf und zündet Ausländerwohnheime an. Er kommt vielfach auch verkleidet daher und behauptet — die Kreide der „political correctness“ in der Stimme —, zwar gegen die Europäische Union, aber für Europa zu sein. Dieser neue Nationalismus führt geradewegs zurück in das alte Vorkriegseuropa oder, um es mit François Mitterrand zu sagen, der dies vor wenigen Wochen in einer bewegenden Rede in Straßburg deutlich gemacht hat: „Der Nationalismus ist der Krieg.“ — Das gilt immer noch in Europa.

- (B) Auch die Europäische Union hat sich verändert. Sie ist von zwölf auf fünfzehn Mitgliedstaaten angewachsen. Sie ist nicht nur „nördlicher“ geworden; sie umfaßt jetzt erstmals auch eine Mehrheit von Staaten, deren Beitrittswunsch nicht mehr aus der historischen Erfahrung des Krieges gewachsen und deren Beitrittsperspektive von der der sechs Gründerstaaten verschieden ist. Die Europäische Union hat jetzt nicht nur eine mehr als tausend Kilometer lange direkte Grenze mit der Großmacht Rußland in Europa. Sie steht auch vor der größten Herausforderung ihrer bisherigen Geschichte, nämlich die **Beziehungen zu den Völkern und Staaten im Osten des Kontinents dauerhaft so zu ordnen**, daß soziale, wirtschaftliche, ökologische und politische **Stabilität erreicht** werden und für den ganzen Kontinent **dauerhaft gesichert** wird.

In der Europäischen Union hat die **Debatte über Ziele und Inhalte eines neuen Vertrages** begonnen, obwohl die Tinte unter dem Maastricht-Vertrag kaum trocken ist und die Schwierigkeiten des Ratifizierungsprozesses allen noch in frischer Erinnerung sind. Nun mag mancher die Debatte darüber und die Anstrengungen dazu für übereilt halten. Aber diesen möchte ich dann daran erinnern, daß der Bundesrat am 7. Februar 1992, bei der Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages, ausdrücklich „eine Vorziehung der für 1996 vorgesehenen nächsten Regierungskonferenz“ gefordert hat. Von Übereilung kann hier jedenfalls nicht die Rede sein.

Nun wollen manche 1996 den „großen Wurf“ wagen und an die Stelle des alten Vertrages einen neuen Vertrag setzen. Es heißt, nur mit ihm könne der Bestand der Union gesichert und diese zugleich nach Osten und Süden erweiterungsfähig werden. Meine Damen und Herren, die **Gefahr** ist groß, daß dabei dann das ganze Haus einstürzt und unter seinen Trümmern mehr begräbt als nur den Maastricht-Vertrag.

Bei der Arbeit, die zu tun ist, helfen wohlfeile Begriffe, wie Europa „mit zwei, drei oder noch mehr Geschwindigkeiten“, mit „variabler Geome-

trie“ oder „Kerneuropa“ oder „Europe à la carte“ und was der Modelle mehr sind nicht weiter. Sie täuschen dort Konzeptionen vor, wo in Wahrheit Konfusion herrscht.

Die **kommende Vertragsänderung** jedenfalls wird **einstimmig erfolgen müssen**, und zwar zu fünfzehnt, oder es wird gar keine Änderung des Vertrages geben. Wer ernsthaft etwas anderes betreibt, wird am Ende mit leeren Händen dastehen.

Es ist natürlich schwer — wer wollte das leugnen? —, fünfzehn Mitgliedstaaten zu einer Reform des Vertrages zusammenzubringen. Andererseits — das ist meine Erfahrung aus vielen Gesprächen in den letzten Monaten mit den Regierungen der Mitgliedstaaten der Union — wächst bei allen Beteiligten jedoch die Einsicht, daß eine bloße Reparatur am Maastricht-Vertrag die Union nicht in den Stand setzt, die Herausforderungen am Ende des Jahrhunderts erfolgreich zu bestehen. Das gilt nicht nur für die Erweiterung nach Osten. Die Regierungen sollten sich also eine **begrenzte, aber substantielle Reform des Vertrages** vornehmen. Dabei gehen Renovierung und Konsolidierung Anbauten oder Neubauten vor.

Wie wird das aussehen? Die Europäische Union wird auch nach 1996 eine Union der Mitgliedstaaten sein. Die **Mitgliedstaaten** — und damit ihre Parlamente — **bleiben Herren der Verträge**. Es wird weniger darum gehen, neue Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die Union zu übertragen, als vielmehr darum, die Union in den Stand zu setzen, ihre **vorhandenen Kompetenzen effektiver, transparenter und breiter legitimiert wahrzunehmen**. Die Europäische Union braucht **nicht neue Rechte** für ihre Organe in Brüssel; sie braucht eine **bessere Balance** zwischen ihnen.

Das heißt: Künftig muß die gesamte „normale“ Gesetzgebung im Rat mit Mehrheit beschlossen werden können. Keine Frage: Dabei muß über die Definition dessen, was Mehrheiten und Sperrminoritäten sind, geredet werden. Dort, wo der Rat mit Mehrheit entscheiden kann, muß das Europäische Parlament gleichberechtigt und gleichgewichtig mitentscheiden können, nicht mehr und nicht weniger. Das bedeutet: Jedes Gesetz, jede Richtlinie, jede Verordnung in der Union muß künftig **doppelt legitimiert** sein: durch eine **Mehrheit der Mitgliedstaaten**, vertreten durch ihre Regierungen im Ministerrat, und durch eine **Mehrheit im direkt gewählten Europäischen Parlament**.

Im übrigen — das möchte ich noch einmal unterstreichen — geht es dabei nicht um einen Transfer von Rechten aus den nationalen Parlamenten auf das Europäische Parlament — das würde ich für einen Fehler halten —, sondern es geht um eine **neue Balance zwischen dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament** in Brüssel.

Lassen Sie mich zu diesem Thema noch etwas Grundsätzliches sagen! Eines bleibt klar: Das Europäische Parlament kann, darf und wird nicht zu einem allein entscheidenden und zu einem alles entscheidenden Parlament in Europa werden. Der Parlamentarismus, den wir auf der nationalen Ebene in den vergangenen 100 oder 150 Jahren entwickelt haben,

Dr. Klaus Hänsch

- (A) ist auf die europäische Ebene nicht übertragbar. Auch weil die Union eine Union der Staaten ist und bleiben wird, ist die **erhebliche Disproportionalität in der nationalen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments unvermeidlich und unaufhebbar**. Das bedeutet natürlich, daß es ein **allein entscheidendes und alles entscheidendes Europäisches Parlament nicht geben kann**.

Was das Parlament selbst anlangt, meine Damen und Herren: Es wird nicht durch Jammern und Klagen über fehlende Rechte, sondern durch eine effiziente Nutzung der Rechte gestärkt werden, die es bereits hat. Ich darf als Präsident des Europäischen Parlaments hier vielleicht einmal sagen: Wir haben seit der Europawahl mit einer Reihe von Reformen unserer eigenen Arbeit begonnen. Wir haben unsere Arbeitsabläufe gestrafft, unsere Prioritäten in die Nutzung unserer Mitentscheidungsrechte, die das Parlament seit Maastricht hat, gesetzt.

Dabei zeigt sich übrigens, daß **von einer Blockade der Entscheidungsfähigkeit der Union durch das Parlament keine Rede sein kann**. Die Mehrzahl der Mitentscheidungsverfahren, die nicht weiterkommen, liegt im Ministerrat und nicht im Europäischen Parlament.

Allerdings hat das Europäische Parlament in zwei Fällen von seiner Möglichkeit, zu einer Rechtsetzung der Union nein zu sagen, Gebrauch gemacht und sich durchgesetzt. In einem Fall ging es um die Richtlinie über die Patentierbarkeit gentechnologischer Erfindungen. Ich will als Präsident des Parlaments natürlich nichts zur Sache sagen, das ist hier nicht meine Aufgabe. Aber ich will doch deutlich machen, daß dies eine gesellschaftspolitisch wertende Entscheidung war, die heraus mußte aus den Gremien und Zirkeln, die hinter verschlossenen Türen tagten. Wie immer man zu der Entscheidung in der Sache steht, sie mußte in der Öffentlichkeit eines Parlaments getroffen werden. Ich denke, daß das Parlament hier gezeigt hat, wie das auf europäischer Ebene gehen kann.

- (B) Ich nenne ein anderes Beispiel: Vor der Einsetzung der neuen Kommission haben wir die designierten Kommissare öffentlichen Anhörungen unterzogen. Für dieses Verfahren gibt es keine vertragliche Grundlage. Wir haben es dennoch durchgeführt und damit eine Vertragspraxis geschaffen, hinter die künftig weder Parlament noch Rat noch Kommission zurückgehen können. Durch diese Vertrauensabstimmung ist das **Verhältnis zwischen Parlament und Kommission auf eine neue Basis gestellt** worden. Sie wird künftig parlamentsnäher arbeiten müssen.

Weil wir alle ein wenig Schwierigkeiten mit der Rezeption dessen haben, was auf der Brüsseler Ebene geschieht — wer wüßte das besser ich? —, will ich an dieser Stelle eine zusätzliche Bemerkung dazu einflechten, wie diese Anhörungen — nicht häufig, aber doch ab und zu — in der deutschen Presse, aber auch in der übrigen europäischen Presse kommentiert worden ist. Es hieß, erst wenn das Parlament jeden Kommissar einzeln ablehnen könne, sei es ein richtiges Parlament. Die gleichen Journalisten und sonstigen Kommentatoren, die das schreiben oder sagen, übersehen, daß weder der Bundestag, noch die französische Nationalversammlung noch das britische

Unterhaus die Möglichkeit haben, einzelne Minister (C) abzuwählen oder deren Berufung nicht zu bestätigen. Trotzdem kommt niemand auf die Idee zu sagen, erst wenn sie das könnten, seien sie richtige Parlamente. — Das sind die Schwierigkeiten, mit denen man auf der europäischen Ebene immer wieder zu kämpfen hat.

Meine Damen und Herren, die bisher geltenden Verträge legen bestimmte politische Ziele fest. Um sie zu erreichen, kann die Union die erforderlichen Maßnahmen treffen. Das war bei der Gründung der Gemeinschaften sinnvoll, weil es eine Dynamik zuließ, die für ihren Aufbau gebraucht wurde. Heute muß auch der überzeugteste Europapolitiker beklagen, daß dieses Konzept im Laufe der fortschreitenden Integration zu einer **verschleierte Kompetenzausweitung** und zu einer **bedrückenden Regelungsdichte** geführt hat.

Ich bin für eine **klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Union und Mitgliedstaaten**. Es wäre gut, wenn wir einen **Kompetenzkatalog anstelle der vertraglich fixierten Zielsetzungen** bekämen. Das Europäische Parlament hat versucht, für den späteren Maastricht-Vertrag einen solchen Kompetenzkatalog zu erarbeiten. Es ist uns nicht gelungen. Ich bin sicher, daß jeder konkrete Vorschlag, woher er auch kommt, für einen solchen Kompetenzkatalog dankbar aufgenommen und diskutiert werden wird.

Die **erweiterte Union muß das Prinzip der Subsidiarität strikt anwenden und einhalten** — unter der Voraussetzung allerdings, daß nicht Subsidiarität gesagt wird und Entsolidarisierung zu einem „Europe à la carte“ gemeint ist. (D)

Die erweiterte Union braucht ein **höheres Maß an Flexibilität**. Wenn es schon nicht gelingen sollte, einen klaren Kompetenzkatalog zu schaffen, sollte 1996 wenigstens erreicht werden, daß die Union mehr als bisher nur die gemeinsamen Orientierungen festlegt und bei ihrer Rechtsetzung nur den Rahmen schafft, der den Mitgliedstaaten und ihren Regionen bzw. den Gemeinden **mehr Spielraum** als bisher bei der **Ausfüllung und bei der Wahl der Instrumente** läßt.

Immerhin — auch das sollte man und muß man registrieren —, die Flut der von der Kommission vorgelegten Gesetzentwürfe ist stark zurückgegangen. 1990 waren es noch fast 200, im Jahr 1994 waren es nur noch 50. Es ist durchaus im deutschen Interesse — übrigens auch im Interesse der Union selbst —, daß sie das bestehende Regelungsdickicht durchforstet. Das gilt übrigens auch für die Unzahl von Förderungsprogrammen. Nicht in unserem Interesse wäre es allerdings, wenn sich die Union zur bloßen Freihandelszone deregulierte.

Das Europäische Parlament hat sich mehrfach für eine **Stärkung der Regionen** in Europa ausgesprochen. Aber die Entwicklung der Regionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union muß nach deren eigenen historischen und politischen Zusammenhängen vor sich gehen. Das ist nicht von Europa her zu verordnen, vorzuschreiben oder zu lenken.

Lassen Sie mich aus mehr als 15 Jahren Erfahrung europäischer Arbeit auch sagen: Der deutsche **Föde-**

Dr. Klaus Hänsch

(A) **ralismus** ist eine gute Sache; aber er ist **kein „Exportartikel“ für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union**. Ich bin für eine substantielle Mitwirkung der Bundesländer an der europäischen Politik — nicht nur an der in Bonn, sondern auch an der in Brüssel. Die Tradition unseres Föderalismus gebietet das ebenso wie unsere Verfassung. Im übrigen trägt diese Mitwirkung ohne Zweifel erheblich zur Erhöhung des Sachverständnisses der Brüsseler Gremien bei.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die **Beteiligung von immer mehr Beamten** an immer mehr Ausschüssen, Kommissionen und Beratungsgruppen in Brüssel wirklich zu einer Deregulierung in der Union, zur Vereinfachung des europäischen Rechts und zu einer breiteren demokratischen Legitimation beiträgt. Diese Frage darf man sich vielleicht auch hier stellen.

Im übrigen rate ich uns allen, Bund und Ländern, **darauf zu achten, daß in der Europäischen Union vor lauter Beteiligungsgremien nicht die Übersicht verlorenght**. Dies gilt insbesondere dann, wenn gefordert wird, neue Gremien zu schaffen. Ein **neues Sekretariat für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** — wie es angestrebt wird — wäre nichts anderes als der überflüssige Aufbau einer neuen Bürokratie neben der Kommissions-Bürokratie. Mit einer **„Subsidiaritätskammer“** würde nichts anderes geschaffen — lassen Sie es mich einmal so sagen — als Reiseanlässe für Abgeordnete und Begründungen für Kostenersatzung und Sitzungsgeld.

(B) Eine **zweite oder dritte Kammer**, sei es als Rat der Regionen oder als Senat aus Delegierten der nationalen Parlamente, wäre das Gegenteil von mehr Transparenz, Effizienz und Verantwortlichkeit in der europäischen Politik. Die Union braucht nicht neue Entscheidungs- oder Mitwirkungsorgane, sondern **begrenzte, aber eindeutige Kompetenzzuweisungen** an die bestehenden, und sie braucht **nachvollziehbare Entscheidungswege**.

Neben **Zypern und Malta** — was man hier häufig vergißt, aber erwähnen muß — hat der Europäische Rat vor zwei Jahren in Kopenhagen sechs Staaten Mittel- und Osteuropas die **Perspektive des Beitritts zur Union** eröffnet. Das ist ein Beschluß. Die **baltischen Staaten und Slowenien** werden diese Perspektive durch Assoziierungsvertrag wahrscheinlich noch in diesem Jahr erhalten. Das bedeutet: Wir werden am Ende dieses Jahres zehn Beitrittskandidaten haben; zusätzlich zu den fünfzehn, die Mitgliedstaaten der Union sind. Das Europäische Parlament hält die **Erweiterung der Union für wünschenswert** und übrigens auch für **unvermeidlich**.

Es geht also gar nicht mehr darum, ob wir die Union, wie es manchmal heißt, „vertiefen oder erweitern“ wollen — die Erweiterung ist beschlossen —, sondern die **Entscheidung fällt zwischen Vertiefung oder Auflösung** in eine bloße **Freihandelszone**. Dazu sage ich Ihnen: Wenn der Preis für die Erweiterung der Union die Aufweichung oder gar Auflösung der bestehenden sein sollte, dürfte dieser Preis nicht gezahlt werden. Er wäre zu hoch; nicht nur für die heutigen Mitgliedstaaten, sondern auch für diejenigen, die beitreten wollen. Denn sie wollen doch gerade einer funktionierenden Union beitreten, nicht jedoch

einer Union, die sich in Auflösung befindet. Gerade sie (C) brauchen doch die solidarische Union, keine Union, die in ein „Europe à la carte“ zersplittert ist.

Die mittel- und osteuropäischen Staaten müssen erst noch beitriffähig werden. Das braucht Zeit. Aber auch die **Union selbst muß sich erweiterungsfähig machen**. Das gilt für die **Straffung unserer Entscheidungsverfahren**, für die **Flexibilisierung der Rechtssetzung**, für die **Präzisierung und Durchsetzung des Prinzips der Subsidiarität**, für die Verbreiterung der parlamentarischen Legitimation der Unionspolitik. Das gilt aber auch für die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** und der **Strukturfonds**, deren Finanzierung nicht gesichert werden kann, wenn wir sie in der erweiterten Union einfach unreformiert fortschreiben.

Es ist überhaupt keine Frage, daß dies nicht alles 1996 geleistet werden kann. Es ist andererseits auch keine Frage, daß nach dem Ende der Regierungskonferenz die Beitrittsverhandlungen mit osteuropäischen Staaten beginnen müssen und auch werden. Das heißt: Die Regierungskonferenz 1996 wird nicht die letzte sein.

Die Europäische Union und europäische Institutionen sind wichtig. Ihre Reform ist es auch. Aber, meine Damen und Herren, wir wissen, das bewegt die Menschen nicht. Nicht nur die Menschen in Deutschland erwarten von Europa zu Recht, daß es die wichtigste seiner Ressourcen, nämlich den Willen und die Fähigkeit der Menschen zu arbeiten, besser nutzt. Wenn es bis 1996/97 in der Europäischen Union nicht gelingt, wenigstens erste Erfolge bei der **Bekämpfung (D) der Arbeitslosigkeit** in den Mitgliedstaaten vorzuweisen, dann wird es den Bürgerinnen und Bürgern in allen Mitgliedstaaten gleichgültig sein, welche schönen Ziele, Integrationsmodelle und institutionellen Konstruktionen wir ihnen für die künftige Union vorschlagen.

Die Menschen interessiert es nicht, ob die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik intergouvernemental oder vergemeinschaftet ist. Sie wollen eine **wirksame Bekämpfung des international organisierten Verbrechens**, die **nur gemeinsam in Europa möglich** ist. Wir, die Politiker, sollten aber wissen, daß sich intergouvernementale Zusammenarbeit in den 18 Monaten seit der Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages als ein untaugliches Instrument erwiesen und nur eine einzige Konvention zustande gebracht hat, deren Ratifikation in mehr als 20 nationalen Parlamenten noch einmal zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. Das ist dann die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf gouvernementaler Ebene.

Die Menschen fragen, was die Union für die **Sicherheit und die Wiederherstellung des Friedens in Europa** tut und tun kann, wann sie endlich zu einer **handlungsfähigen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** kommt. Wenn Europa außen- und sicherheitspolitisch künftig mit einer Stimme spricht, wird es im Einzelfall ein Nein eines Staates weiter geben können. Ein grundsätzliches Beiseitestehen kann es dann aber für keinen Staat geben. Das gilt bei der Fortentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auch und besonders für Deutschland.

Dr. Klaus Hänsch

- (A) Es bleibt dabei: **Nie wieder darf ein Staat in Europa so souverän werden, daß er allein über Krieg und Frieden entscheiden kann.**

Der **8. Mai 1945**, an dessen Wiederkehr wir in diesem Jahr erinnern, markiert nicht nur den Sieg der Alliierten über Deutschland, das Ende der deutschen Besatzung und nationalsozialistischen Terrors für viele Völker Europas, die Befreiung der Menschen aus Konzentrationslagern und Gefängnissen. Dieses Datum markiert auch den totalen **Zusammenbruch des im 19. Jahrhundert entstandenen nationalstaatlichen Systems in Europa** in einem **Inferno aus Haß und Blut, Tod und Zerstörung.**

Es gibt aber auch noch ein anderes Merkdatum: Die **Wiederherstellung der nationalstaatlichen Einheit Deutschlands** vor fünf Jahren war **nur möglich auf der Grundlage des Vertrauens** — das sage ich bewußt als jemand, der in dieser Zeit im Europäischen Parlament war —, **das eine vierzigjährige deutsche Politik der verlässlichen Einordnung in den festen Zusammenschluß europäischer Staaten aufgebaut hatte.** Dieser Zusammenschluß verengt nicht den Spielraum für die Wahrung deutscher Interessen; in Wahrheit **erweitert er diesen Spielraum.**

Meine Damen und Herren, jede der alten Begründungen für die Einheit Europas, wie etwa die **Aussöhnung zwischen Frankreich und Deutschland**, ist noch richtig. Aber keine dieser alten Begründungen entwickelt heute noch genügend Triebkraft für den Zusammenschluß der europäischen Völker zu einer größeren Einheit. Denn diese Einigung bezieht ihre Rechtfertigung längst nicht mehr nur aus den Schatten der Vergangenheit, und sie ist nicht nur im kalten Licht aktueller Gleichgewichtskalkulationen in Europa zu sehen.

- (B) Die Einigung Europas war weder Nachkriegsverlegenheit, die ihre Zeit hinter sich hat, noch romantischer Einheitsidealismus, der keine Zukunft vor sich hätte.

Die Einigung Europas war weder Nachkriegsverlegenheit, die ihre Zeit hinter sich hat, noch romantischer Einheitsidealismus, der keine Zukunft vor sich hätte.

Der **Zusammenschluß** zur Europäischen Union **rechtfertigt sich aus der Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzmärkte, aus dem Einsatz moderner Technologien** im Bereich des Verkehrs und der Telekommunikation, aus der **grenzenlosen Umweltzerstörung**, wodurch der traditionelle Nationalstaat in Europa eines Teils seiner Lenkungs- und Schutzfunktion für seine Bevölkerung beraubt ist. Er rechtfertigt sich aus der gemeinsamen **Festigung von Demokratie und Frieden** im neuen Europa, und er rechtfertigt sich auch aus den neuen **Freiräumen**, die sie **für größere Eigenständigkeiten der unterschiedlichen Regionen** in den Mitgliedstaaten schaffen kann.

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit immer wieder gefordert, neben der wirtschaftlichen Einigung auch die **Politische Union Europas** zu verwirklichen. Ein Staat ist mit der Union nicht zu machen. Für die politische Konstruktion Europas können weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz oder Brasilien die Blaupause sein. Die Union wird **bundestaatliche Elemente** ebenso enthalten wie **staatenbündische**. Sie ist schon heute ein Unikum, und sie wird es bleiben.

Das gilt um so mehr, als eine Union oder eine Gemeinschaft der 60er oder 70er Jahre niemals mehr so sein wird, wie sie in dieser Zeit war. Eine Maastricht-Union vom Shannon bis zum Bug ist nicht vorstellbar. Es wird immer Staaten geben, die europäisch sind und dennoch nicht der Europäischen Union als Vollmitglieder angehören können oder wollen.

Dabei wird es zwischen dem Weißen und dem Schwarzen Meer mehr Formen der immer engeren Zusammenarbeit europäischer Völker und Staaten geben müssen, als wir uns in unserer Schulweisheit des europäischen Föderalismus träumen lassen.

Die Union kann eine Union der Mitgliedstaaten bleiben und zugleich eine Union der Bürgerinnen und Bürger werden. In ihrem Antlitz werden auch künftig die Völker und Staaten ihre jeweils eigenen unverwechselbaren Züge wiedererkennen können. Es ist viele Male gesagt worden, aber es bleibt richtig: **Die Vielfalt der Völker, der Sprachen, der Kulturen, der Traditionen, ihre Eigenständigkeit** und manchmal auch ihre **Eigenwilligkeit** sind nicht die Schwäche Europas. Sie **sind unsere Stärke**, wenn es uns gelingt, unsere Kräfte zu bündeln, unsere Souveränitäten gemeinsam auszuüben und an die Stelle des alten Gegeneinander das neue Miteinander zu setzen. — Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Herr Präsident, herzlichen Dank für das, was Sie uns gesagt haben! Darin waren viele Ansatzpunkte auch für die eigene Arbeit hier im Bundesrat und viel Nachdenkliches enthalten, das wir bedenken wollen.

(D)

Das Engagement, mit dem Sie selber und das Europäische Parlament insgesamt Ihre Aufgaben angehen, zeigt uns die gewachsene Bedeutung des Parlaments im Gefüge der europäischen Institutionen. Wir haben gleich Gelegenheit, uns darüber näher zu unterhalten.

Ich danke Ihnen noch einmal herzlich und bitte Herrn Kollegen Dr. Walter, die Sitzungsleitung zu übernehmen. — Er wird wahrscheinlich zuerst zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem **Umdruck Nr. 3/95** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände aufrufen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Meine Damen, meine Herren, wir können sogleich die Gelegenheit nutzen, einen erheblichen Teil der Tagesordnung abzuarbeiten.

Ich rufe dazu die **Tagesordnungspunkte**

2 bis 5, 14, 16, 18, 22, 23, 25 bis 27, 32, 35, 36, 38 bis 41 und 45 bis 55

— also den weitaus überwiegenden Teil unserer heutigen Tagesordnung — auf und frage Sie, ob Sie geneigt sind, den **Empfehlungen der Ausschüsse** zu allen aufgerufenen Tagesordnungspunkten zuzustimmen. Wer dies möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

*) Anlage 1

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) — Ich sehe, daß dieses die Mehrheit ist.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Zu **Tagesordnungspunkt 22** hat Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll** *) abgegeben.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 6 und 7** auf:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** — Antrag des Freistaates Bayern, Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 1084/94)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch **Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen, Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 422/94)

Ums Wort gebeten hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unser Gesetzentwurf zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren, dem Bayern und Sachsen als Mittragsteller beigetreten sind, wurde in den Bundesratssitzungen am 23. September und am 16. Dezember des letzten Jahres vertagt.

Ich freue mich darüber, daß sich nunmehr eine breite Mehrheit für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundestag abzeichnet. Wir können nicht ständig in unseren Reden die Verfahrensbeschleunigung als wichtiges Instrument zur Förderung des Wirtschaftsstandorts hervorheben und dann Entscheidungen über konsensfähige Vorschläge selbst auf die lange Bank schieben. Ein positives Votum des Bundesrates zu dem Entwurf zum jetzigen Zeitpunkt ist ein eindeutiges **Signal der Länder an den Bund**, für die **rasche Umsetzung weiterer verfahrensbeschleunigender Maßnahmen zu sorgen**.

Das Thema „Verfahrensbeschleunigung“ ist wichtig. Die **Verwaltungsverfahren** bei der Genehmigung von Investitionsvorhaben und wichtigen Infrastrukturprojekten **bilden** heute einen **wichtigen Standortfaktor**. Nur wenn die Behörden zügig entscheiden, können Unternehmen ihre Investitionsentscheidungen rasch und den Anforderungen der von immer kürzeren Produktzyklen geprägten Märkte entsprechend verwirklichen. Nur durch neue Investitionen werden neue Arbeitsplätze geschaffen.

Auch die bei uns im Vergleich zu anderen Industrieländern **überlangen Planungszeiträume** für wichtige Infrastrukturvorhaben, wie Abfallentsorgungsanlagen oder Verkehrswege, **müssen deutlich reduziert werden**.

*) Anlage 2

(C) Eine Reform der Verwaltungsreform mit dem Ziel einer **Beschleunigung und Straffung der Verfahren** ist ein **wirtschaftspolitisches Vorhaben ersten Ranges**. Trotz einiger Teilerfolge in den letzten Monaten, wie wir sie mit dem **Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz**, dem **Investitionserleichterungs- und Wohnbauland-gesetz**, dem **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** und dem **Planungsvereinfachungsgesetz** erreicht haben, besteht über die grundlegende **Reformbedürftigkeit unseres Anlagenzulassungsrechts** weitgehend Einigkeit.

Das kaum noch überschaubare Nebeneinander einer Vielzahl von Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahrenstypen, die Fülle zu berücksichtigender und oft divergierender Belange, die vielen Verfahrensstufen, die ausufernde Beteiligung von Drittbehörden, von Verbänden, von Betroffenen, der Öffentlichkeit erfordern nicht nur einen immensen und kostspieligen Verwaltungsaufwand, sondern produzieren geradezu Verfahrensfehler und Verzögerungen.

Um dem abzuwehren, haben wir versucht, **systemimmanente, praxisorientierte Lösungsvorschläge** für eine Beschleunigung der Verfahren zu entwickeln. Wir haben uns dabei auf rasch umsetzbare Vorschläge konzentriert.

Unser Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

Erstens im **Verwaltungsverfahrensgesetz**: die positive Regelung des Grundsatzes der Verfahrensbeschleunigung; die Absenkung der Grenzzahl für Massenverfahren; die Verpflichtung der Behörde zur Fristsetzung bei der Anhörung Beteiligter; die Ausdehnung der Folgenlosigkeit von Form- und Verfahrensfehlern auf Ermessensentscheidungen; die Einführung von Fristen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung und im Falle der Fristüberziehung den Ausschluß von der weiteren Anhörung. (D)

Zweitens in der **Verwaltungsgerichtsordnung**: die Einführung einer Fünfjahresfrist für den Normenkontrollantrag; den grundsätzlichen Ausschluß des Vorverfahrens; die Ermächtigung für den Landesgesetzgeber, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen auszuschließen, soweit sich diese gegen Maßnahmen richten, die auf die Ausführung von Landesgesetzen zurückzuführen sind.

Drittens im **Bundes-Immissionsschutzgesetz**: Im Immissionsschutzrecht soll die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erstreckt werden.

Für wesentliche Änderungen von Anlagen, die ausschließlich zur Verbesserung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens führen, soll die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit vorzeitigem Baubeginn eingeführt werden.

Die bereits bestehende Möglichkeit des vorzeitigen Beginns bei wesentlicher Änderung einer Anlage soll auf die Neuerrichtung einer Anlage ausgedehnt werden.

Meine Damen und Herren, mit diesem ganzen Bündel von Rechtsänderungen wollen wir die Wei-

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

(A) chen für eine wesentliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren stellen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Gesetzesantrag heute zu verabschieden.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Teufel!

Weitere Wortmeldungen zu beiden Tagesordnungspunkten liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Bevor ich zur Abstimmung komme, darf ich Ihnen mitteilen, daß ich darauf hingewiesen worden bin, daß der Großteil der anwesenden Parlamentarischen Staatssekretäre auf der Regierungsbank in Kürze die Flucht aus diesem Hohen Hause ergreifen wird, und zwar aus Gründen dringlicher Anwesenheit im Bundestag, wo eine namentliche Abstimmung stattfinden wird. Die Herren haben darum gebeten, Ihnen das mitzuteilen, damit niemand wähnt, es geschehe aus Gründen der Herabsetzung dieses Hohen Hauses, daß sie sich so eilig entfernen. Herr Staatssekretär Schelter wird die Stellung halten, bis die Herren alsbald wieder zurück sind.

Soweit ich sehe, ist das Hohe Haus jetzt wieder weitgehend beschlußfähig, mit einer Einschränkung.

Wir kommen zunächst zur **Abstimmung** über den **Punkt 6**, den Gesetzentwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung.

(B) Wer dafür ist, daß dieser **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag erneut eingebracht** wird, den bitte ich, nachdem jetzt die volle Beschlußfähigkeit hergestellt ist, um das Handzeichen. Wer stimmt dem zu? — Dies ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Weiterhin beantragt der Freistaat Bayern in der Drucksache 1084/1/94, Herrn **Staatsminister Dr. Günther Beckstein als Beauftragten** des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zu bestellen**. — Dagegen erhebt sich, wie ich sehe, kein Widerspruch.

Dann ist das so **beschlossen**.

Wir kommen dann zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 7** — Anlagenzulassungsverfahren —.

Dazu liegen Ihnen vor: in Drucksache 422/1/94 die Ausschlußempfehlungen, in der Drucksache 422/2/94 ein Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen und in der Drucksache 422/3/94 ein Antrag Baden-Württembergs auf Bestellung eines Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag.

Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschlußempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe hieraus auf:

Ziffer 1! Wer stimmt der Ziffer 1 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

(C) Nun die Ziffer 2! Wer stimmt der Ziffer 2 zu? — Auch das ist eine Minderheit. — Wir wollen noch einmal sehen, ob es eine Minderheit oder die Mehrheit war. Ich rufe noch einmal die Ziffer 2 auf. — Das sind 35 Stimmen. Das ist genau die Mehrheit, die erforderlich ist.

Wir kommen zu Ziffer 4. — Minderheit.

Ziffer 5 bitte! — Mehrheit.

Nun Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Jetzt bitte Handzeichen zu:

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen zu:

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 20! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 21 und 22.

Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 24 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

(D)

Damit entfällt die Ziffer 25.

Wir kommen zu Ziffer 27. — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

Ziffer 30! — Minderheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Minderheit.

Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 34! — Minderheit.

Es bleibt jetzt über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen im Abschnitt A abzustimmen. Wer stimmt dem zu? — Dieses ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Damit wird zugleich über die vom Umweltausschuß empfohlene Nichteinbringung entschieden.

Wer stimmt also der Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs in der soeben festgestellten Fassung beschlossen**.

Baden-Württemberg hat in der Drucksache 422/3/94 beantragt, Herrn **Minister Dr. Vetter zum Beauftragten** des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag **zu bestellen**. Wer

*) Anlage 3

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) stimmt dem Antrag, Herrn Minister Dr. Vetter zu bestellen, zu? — Das ist die **Mehrheit**.

Nunmehr ist noch über die von Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 422/2/94 beantragte Entschliebung zu befinden. Wer stimmt dieser **Entschliebung** zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 57**, der vorgezogen wird:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 167/95)

Ums Wort gebeten hat Herr Ministerpräsident Schröder (Niedersachsen). Er hat dasselbe.

Gerhard Schröder (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! „Verachtet mir die Meister nicht!“ Hätte sich die Bundesregierung im letzten Jahr an diese alte, schöne Maxime gehalten, hätte es dieses Gesetzentwurfs nicht bedurft. Es geht, wie Sie wissen, um die **Aufstiegsfortbildung**, also insbesondere um die **Förderung von Meisterprüfungen**. Das ist der Kern dessen, was wir Ihnen vorschlagen.

Nur zur Erinnerung: Die Weiterbildungs- und Aufstiegsfortbildung hat stets dazu geführt, daß vor allen Dingen im Handwerk Qualifizierung in der Weise möglich wurde, daß sich das Handwerk, das im wesentlichen Arbeits- und auch Ausbildungsmöglichkeiten vorhält, dem **Strukturwandel** in positiver Weise stellen konnte.

Im Jahre 1994 sind die entsprechenden Vorschriften aus dem AFG gestrichen worden. Das hat zu einem dramatischen **Rückgang der Zahl der Meisterprüfungen** im Handwerk und in der Industrie und auch zu einem dramatischen **Rückgang der Zahl vergleichbarer Abschlüsse** in entsprechenden Bildungsgängen geführt. In einigen Kammern ist die Anzahl der Prüfungen um bis zu 40 % zurückgegangen, in einzelnen Berufszweigen sogar um bis zu 70 %. Damit **fehlen** insbesondere der mittelständischen Wirtschaft auf mittlere Sicht die erforderlichen **Führungskräfte** in der Ebene, die man „mittleres Management“ nennt. Vor allen Dingen Klein- und Mittelbetriebe leiden unter diesen Defiziten.

Noch eine Zahl, um das zu illustrieren: In den nächsten Jahren werden allein im Handwerk etwa 200 000 Meisterbetriebe altersbedingt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger suchen. Diese Zahlen beleuchten, wie notwendig die Förderung dieses Teils der beruflichen Bildung ist.

Wir haben diesen Gesetzentwurf vorgelegt, um weiteren **wirtschafts- und vor allen Dingen auch arbeitsmarktpolitischen Schaden von den Betroffenen, den Betrieben** und damit auch von der **Wirtschaft abzuwehren**. Wir erwarten und wünschen uns, daß sowohl die Mehrheit des Bundestages als auch — wovon ich ausgehe — die Mehrheit dieses Hohen Hauses dem zustimmen können.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist beabsichtigt, **mindestens 100 000 Beschäftigte** aus allen Bereichen der Wirtschaft in vollzeit- und berufsbegleitenden Lehrgängen zu **fördern**. Dies ist ein, wie wir finden, notwendiger Schritt, um den **Qualifizierungsnotwendigkeiten** Genüge zu tun. Ich habe deswegen die herzliche Bitte, meine Damen und Herren, daß Sie diesem Antrag zustimmen. Denn ich bin schon der Auffassung, daß wir den notwendigen Fachkräftebedarf — insbesondere auch durch die Förderung der wieder in Schwierigkeiten gekommenen Ausbildung — in diesem wichtigen Bereich unbedingt sicherstellen müssen.

Aus diesem Grunde, aber auch aus Gründen, die ich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit nicht alle auführen will, bitte ich Sie herzlich, der Überweisung des Gesetzentwurfs an die Ausschüsse zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke, Herr Ministerpräsident Schröder! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Dann weise ich den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — und — mitberatend — dem **Ausschuß für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 105/95)

Wortmeldungen sind nicht virulent geworden.

Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Land Rheinland-Pfalz beantragt in der Drucksache 105/1/95, einen Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag zu bestellen.

Zunächst zur Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag! Wer ist dafür, daß der Gesetzentwurf eingebracht wird? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht**.

Nun zum Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 105/1/95: Bestellung eines Beauftragten. Wer stimmt dem zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Auch dies ist die Mehrheit.

Damit ist Herr **Staatsminister Zuber zum Beauftragten des Bundesrates bestellt**.

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 9:**

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** (EKrG) — Antrag der Länder Hessen und Saarland — (Drucksache 72/95)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** (EKrG) — Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein — (Drucksache 82/95)

Ums Wort gebeten hat Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt). — Ihr folgt Herr Minister Meyer (Brandenburg).

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Frau Schubert hat das Wort.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit großem Interesse und noch mehr Verständnis habe ich die Diskussion über den Übergang der Erhaltungslast von Straßenbrücken von der Deutschen Bundesbahn auf die kommunalen Gebietskörperschaften infolge des Eisenbahnneuregelungsgesetzes verfolgt. Die Zielsetzung der vorliegenden Bundesratsdrucksachen betrifft zwar unmittelbar nur die Landkreise, Städte und Gemeinden in den alten Bundesländern; aber das **Problem selbst ist im Grundsatz auch in den neuen Bundesländern vorhanden**, meines Erachtens sogar in verschärfter Form.

Aus der Sicht des Landes Sachsen-Anhalt besteht bei den kommunalen Straßenbrücken über die Schienenstrecken der ehemaligen Deutschen Reichsbahn zumindest ein gleichermaßen **dringender Handlungsbedarf**. Der **Zustand dieser Brückenbauwerke**, die über die Jahrzehnte nicht ordnungsgemäß unterhalten werden konnten, dürfte eher noch schlechter und die Finanzkraft der Kommunen eher noch geringer sein, als es in den alten Bundesländern der Fall ist.

(B) Der Forderung, die Kommunen in den neuen Bundesländern von diesen finanziell unzumutbaren Erhaltungspflichten zu entlasten, steht auch nicht entgegen, daß die Baulast für Straßenüberführungen in der ehemaligen DDR bereits 1963 durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Eisenbahnwesen und dem Staatsministerium für Kraftverkehr und Straßenwesen der ehemaligen DDR von der früheren Deutschen Reichsbahn auf die Kommunen übergegangen ist. Hier muß berücksichtigt werden, daß die Kommunen in der ehemaligen DDR ebenso wie die Deutsche Reichsbahn Teil des Staates waren. Eine **eigene Finanzhoheit** wie bei den Kommunen der alten Bundesländer **war nicht gegeben**. Insoweit haben sie es meines Erachtens auch nicht zu verantworten, daß aufgrund nicht zur Verfügung stehender Finanzmittel in der Zwischenzeit keine Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten und sich diese Brückenbauwerke in einem ganz besonders schlechten Zustand befinden.

Das Land Sachsen-Anhalt bittet Sie daher eindringlich, dem **Entschließungsantrag** zuzustimmen, in dem die Bundesregierung gebeten wird, eine Regelung vorzulegen, den Bund zu verpflichten, sich an den Kosten für die Abgeltung von Erhaltungsrückständen bei kommunalen Straßenanlagen an Kreuzungen von Eisenbahnen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und Straßen in den neuen Ländern, aber auch in Berlin, bis zum 31. Dezember 2003 — wie es für die übrigen Länder vorgesehen ist — zu beteiligen. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Schubert!

Das Wort geht nun an Herrn Minister Meyer (Brandenburg).

Hartmut Meyer (Brandenburg): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Brückenbauwerke

im Zuge kommunaler Straßen über Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG sind ein **Problem in allen deutschen Ländern**. Die Verkehrsministerkonferenz hat im November 1994 einstimmig das Anliegen der Kommunen der alten Länder unterstützt, die Einstandspflicht der Bahn für Straßenüberführungen zur Vermeidung von unzumutbaren Belastungen für kommunale Baulastträger gesetzlich festzuschreiben. Mit dem heute vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes wird den **Kommunen der alten Länder umfassend geholfen**. (C)

Die **Unterhaltungslasten kommunaler Straßenbrücken belasten** jedoch **gleichermaßen die neuen Länder**. Der Zustand kommunaler Brückenbauwerke über Bahnanlagen — meine Kollegin hat es gesagt — in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist äußerst schlecht. In Berlin sind vergleichbare Verhältnisse anzutreffen. **Landkreise, Städte und Gemeinden sind völlig überfordert**, die **Mittel für die Erhaltung und die verkehrssichere Benutzung aufzubringen**. Die **Länder können nur punktuelle Hilfestellungen** im Rahmen von Fördermaßnahmen leisten.

Dabei ist der miserable Zustand der Brücken nicht auf eigene Versäumnisse zurückzuführen. Vielmehr sind die Kommunen knapp fünf Monate nach ihrer Entstehung als Selbstverwaltungskörperschaften aufgrund der Kommunalverfassung der DDR 1990 mit Unterhaltungslasten durch Einführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes aufgrund des Einigungsvertrages belastet worden. Erst von diesem Zeitpunkt an waren sie eigenverantwortlich für die kommunalen Straßenüberführungen zuständig. Sie haben demzufolge die Erblast für Versäumnisse aus DDR-Zeiten zu tragen, obwohl damals staatliche Stellen über die Bereitstellung finanzieller Mittel und deren Einsatz entschieden haben. (D)

Daher ist die **Lage der Kommunen in den neuen Ländern vergleichbar mit derjenigen der alten Länder**, als 1963 das Eisenbahnkreuzungsgesetz eingeführt wurde. Damals wurde das Problem vom Gesetzgeber durch die **Aufnahme des sogenannten Gemeindeprivilegs in § 19 Eisenbahnkreuzungsgesetz** bewältigt. Auf diese Weise wurden die Gemeinden in den Folgejahren wirksam entlastet. Eine weitere, bis zu zehn Jahre fortdauernde Entlastung soll heute beschlossen werden.

Brandenburg hatte daher in den Ausschüssen beantragt, daß eine **Zuschußförderung** für die Erhaltung von Brücken in kommunaler Baulast in das laufende Verfahren zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes aufgenommen wird. Die alten Länder haben diesem Antrag insbesondere deshalb nicht zugestimmt, weil sie eine Behinderung des laufenden Verfahrens befürchten. Dafür kann ich ein gewisses Verständnis aufbringen.

Ich bitte aber nunmehr, der vorliegenden **Entscheidung** zuzustimmen, die einem der dringendsten Anliegen der Kommunen der neuen Länder Rechnung trägt. Wird diesen Kommunen in ihrer äußerst schwierigen Situation nicht geholfen, werden sie absehbar nicht in der Lage sein, die Nutzung der Brückenbauwerke und die Verkehrssicherheit des

Hartmut Meyer (Brandenburg)

- (A) kreuzenden Schienenverkehrs zu garantieren. Auf die Folgen brauche ich nicht einzugehen.

Bitte berücksichtigen Sie auch, daß **weitere drückende Kostenlasten** aus der Durchführung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ auf viele Kommunen zukommen, denen diese erkennbar nicht gewachsen sein werden! Wenn das Ziel der **Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse** in der Bundesrepublik ernsthaft verfolgt werden soll, können nicht gleichzeitig den Kommunen der neuen Länder untragbare Kostenlasten zugeteilt werden. — Schönen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Meyer!

Schriftlich sind keine weiteren Wortmeldungen angekündigt worden.

Die volle Beschlußfähigkeit des Hauses ist noch nicht hergestellt. Ich frage deshalb vorsorglich, ob noch jemand das Wort ergreifen möchte. — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll ***) hat Frau **Ministerin Lieberknecht** aus Thüringen abgegeben.

Soweit ich sehe, können wir jetzt zur Abstimmung schreiten. Ihnen liegen vor: die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 72/1/95 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 72/2 und 3/95. Die Ausschüsse empfehlen, beide Initiativen zu einem Gesetzentwurf zusammenzufassen und diesen — **entsprechend der unter Ziffer 1 der Drucksache 72/1/95 wiedergegebenen Fassung** — beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung nunmehr zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzesentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir haben jetzt noch über die Entschließungen in den beiden Landesanträgen zu befinden.

Wir beginnen mit dem Antrag in der Drucksache 72/2/95. Wer stimmt zu? Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu dem Antrag Thüringens in der Drucksache 72/3/95, dem Sachsen-Anhalt beigetreten ist und über den noch nicht befunden ist. Wer stimmt dem zu? — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, eine **Entschließung gefaßt**.

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** — Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen — (Drucksache 126/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) gegeben.

*) Anlage 4

***) Anlage 5

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 126/1/95 sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 126/2/95. (C)

Wir stimmen zunächst über den nordrhein-westfälischen Antrag in der Drucksache 126/2/95 ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Dieses ist eine Minderheit.

Wer nunmehr für die unveränderte Einbringung, wie unter Ziffer 1 der Drucksache 126/1/95 empfohlen wird, stimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dieses ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzesentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** — Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 130/95)

Dem Antrag ist Mecklenburg-Vorpommern beigetreten.

Ums Wort gebeten hat Frau Ministerin Brusis (Nordrhein-Westfalen). — Ihr folgt Herr Staatssekretär Sauter (Bayern).

Frau Ministerin Brusis, Sie haben das Wort.

(D)

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Initiative zur Senkung der Promillegrenze für Autofahrer ergriffen, um die schon seit Jahren andauernde Diskussion um die Promillegrenze zu beenden. Ich erinnere nur daran, daß der Bundestag schon 1991 einen entsprechenden Antrag formuliert hat und daß der Bundesrat schon im Frühjahr 1992 einen Gesetzentwurf zur Einführung der 0,5-Promille-Grenze beim Bundestag eingebracht hat.

Die Auswertung der **Unfallstatistik 1994** hat einmal mehr deutlich gemacht: Alkohol und Autofahren vertragen sich nicht miteinander. Die **Todesrate bei Unfällen unter Alkoholeinfluß liegt** nach wissenschaftlichen Erkenntnissen **bei 40 %**. Das ist doppelt soviel, wie die amtliche Statistik ausweist.

Allein die **amtlichen Daten für Nordrhein-Westfalen** für das vergangene Jahr sind erschreckend: **Bei insgesamt 16 116 Verkehrsunfällen war Alkohol im Spiel. 192 Menschen kamen dabei ums Leben.** Dabei stieg die **Zahl der alkoholbedingten Verkehrstoten** im Vergleich zum Vorjahr wieder an, nämlich **um 3,2 %**. Bei zwei Dritteln der Unfallfahrer und -fahrerinnen lag der Alkoholpegel bei mehr als 1,1 Promille. Doch auch die sogenannten leicht Benebelten verursachten erhebliche Schäden: 1 314 Verkehrsunfälle wurden von Fahrern verursacht, die zwischen 0,5 und 0,79 Promille Alkohol im Blut hatten. Dabei wurden 23 Menschen getötet und 597 verletzt. Dies sind nur die Zahlen für Nordrhein-Westfalen.

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Die Ergebnisse der Unfallforscher zeigen eindeutig, daß Fahrer unter Alkoholeinfluß wesentlich häufiger **Fahrfehler begehen, Situationen durch die alkoholbedingte verminderte Sehschärfe falsch einschätzen und langsamer reagieren** — und dies nicht erst im noch zulässigen Grenzbereich von 0,8 Promille.

Wie wir alle wissen, treten **deutliche Beeinträchtigungen schon ab 0,5 Promille** auf. Bis zu diesem Wert zeigen die Ausfallfunktionen beim Kraftfahrer einen vergleichbar langsamen Anstieg, entwickeln sich danach aber dramatisch. Das visuelle und das motorische System werden ab dieser Alkoholkonzentration stark beeinträchtigt.

Der bisher in Deutschland geltende **Grenzwert von 0,8 Promille** ist deshalb erheblich **zu hoch**. Es darf bei den Autofahrern keine Diskussionen darüber geben, mit wie vielen Bieren und Schnäpsen jemand noch fahrtüchtig ist. Unerläßlich ist die deutliche Absenkung der Promillegrenze als ein Signal, daß sich Alkohol und Teilnahme am Straßenverkehr gegenseitig ausschließen.

0,5 Promille ist ein **Kompromiß**, der auch bei der Bevölkerung größere Akzeptanz finden wird als ein absolutes Alkoholverbot. Eine Anfang März veröffentlichte EMNID-Umfrage ergab, daß 79 % der Bevölkerung für eine Absenkung der Promillegrenze sind; in den neuen Bundesländern sprechen sich sogar 91 % dafür aus.

- (B) Ich begrüße es daher ausdrücklich, daß sich der Bundesrat heute auf Antrag Nordrhein-Westfalens mit der Neuregelung des Alkoholgrenzwertes befaßt. Es ist erfreulich, daß mittlerweile sechs weitere Bundesländer dem nordrhein-westfälischen Antrag beigetreten sind, so daß die Einbringung im Deutschen Bundestag als sicher gilt. Ich hoffe nur, daß sich auch dort eine Mehrheit findet und daß sich die Verzögerungstaktik, die 1992 noch Erfolg hatte, diesmal nicht durchsetzen wird. Es handelt sich hier um eine einmalige Chance, daß Bund und Länder gemeinsam auf breiter Front gegen Alkohol am Steuer mobil machen.

Die Senkung des Promillegrenzwertes auf 0,5 wird bereits von der Europäischen Union, der Weltgesundheitsorganisation, dem 33. Deutschen Verkehrsgeschichtstag in Goslar, der Innenminister- und der Verkehrsministerkonferenz der Länder unterstützt.

Die Bundesrepublik Deutschland befände sich damit im Einklang mit den europäischen Nachbarn. Die **Promillegrenzen in Schweden von 0,2** und in den **Niederlanden von 0,5** sind von der Bevölkerung ohne Konflikte angenommen worden.

Dennoch: Auch wenn ich bei der Bevölkerung eine große Akzeptanz für diese Maßnahme sehe, so muß sie durch eine **hinreichende Überwachung** flankiert werden. Denn nach wie vor besteht bei Alkoholfahrten eine **hohe Dunkelziffer**. Nur jeder 600. Alkoholsünder am Steuer mit mehr als 0,8 Promille wird erwischt.

Ich begrüße es sehr, daß die **Polizei** inzwischen **ermächtigt** ist, den **Fahrzeugführer** auch **ohne konkreten Verdacht auf seine Fahrtüchtigkeit hin zu**

kontrollieren. Intensivere Kontrollen werden sicherlich manchen von einer Trunkenheitsfahrt abhalten. (C)

Die polizeiliche Überwachung und die Kontrollen werden durch die **Einführung der Atemalkoholanalyse** zusätzlich wirksamer. Diese wird bisher zwar lediglich als Vortest angewendet und hat die Blutalkoholbestimmung noch nicht ersetzt. Mit unserem Gesetzesvorschlag soll dies anders werden: **So soll die Atemalkoholanalyse künftig als Beweis für den Alkoholgehalt im Blut ausreichen**, soweit ein forensisch anerkanntes Verfahren entwickelt wird.

Würde der von Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebrachte Vorschlag Gesetz, könnte die Polizei wirksamer gegen Alkoholsünder im Straßenverkehr vorgehen. Der große und zeitintensive Aufwand für die Blutprobe, der bisher den Kampf gegen Alkohol am Steuer erschwert hat, würde in den meisten Fällen entfallen.

Darüber hinaus sollen künftig die **Höchstgrenzen für Geldbußen** bei Alkoholverstößen **von 3 000 DM auf 5 000 DM angehoben** werden.

Ich bin der Ansicht, meine Herren und Damen, daß es zu der Herabsetzung der Promillegrenze, der Einführung der Atemalkoholanalyse und der Anhebung der Geldbußen keine Alternativen gibt, die der Verkehrssicherheit gleichermaßen Rechnung tragen. — Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Sauter (Bayern). (D)

Alfred Sauter (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Bekämpfung des Drogenproblems gehört zu den zentralen Problemen unserer Zeit**. Seit Jahren versuchen wir mit einer Vielzahl unterschiedlichster Maßnahmen, den Drogenkonsum und die von ihm ausgehenden Gefahren für unser Gemeinwohl zu bekämpfen. Wir sind der Ansicht, daß der Straßenverkehr von diesen Bemühungen keinesfalls unberührt bleiben darf.

Ich begrüße es daher außerordentlich, daß die bayerische Forderung, effektive Strafnormen für das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen zu schaffen, in den Ausschüssen des Bundesrates weitgehend Zustimmung erfahren hat. Wir alle wissen, daß die **Drogenproblematik im Straßenverkehr eine enorme Dimension** hat. Die Erörterung dieser Thematik beim Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin in der letzten Woche in Leipzig hat dies eindrucksvoll bestätigt. Illegale Drogen, auch Haschisch, führen aufgrund ihrer besonderen Wirkungsweise stets zu Fahruntüchtigkeit.

Daß das **Erkennen solcher Fahruntüchtigkeit durch Kontrollorgane nur bedingt möglich** und **Grenzwerte derzeit wissenschaftlich noch nicht festsetzbar** sind, darf vor diesem Hintergrund nicht dazu führen, daß wir den Kopf in den Sand stecken und das Problem verdrängen. Wenn aus einer Felduntersuchung der Universität Würzburg hervorgeht, daß z. B. schon 0,61 % der Kraftfahrer — überwiegend jüngere Verkehrsteilnehmer — unter Cannabiseinfluß Kraftfahr-

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) zeuge führen — hochgerechnet sind dies etwa 250 000 Fahrer —, so ist das schlechterdings erschreckend.

Wir können und dürfen nicht zulassen, daß sich diese Entwicklung möglicherweise noch verstärkt und auch andere Verkehrsteilnehmer hier unwägbareren Gefahren ausgesetzt werden.

Ich appelliere deshalb dringend an Sie alle, im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit der Sicherheit aller Bürger die von uns eingebrachte **EntschlieÙung** zu unterstützen, damit die Bundesregierung alsbald entsprechende Gesetzesvorschläge einbringt.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Absenkung der Promillegrenze wird sich Bayern der Stimme enthalten.

Ob die geplante Reduzierung des sogenannten Grenzwertes von 0,8 auf 0,5 Promille wirklich ein entscheidender Schritt in Richtung „mehr Sicherheit im Straßenverkehr“ darstellt, dürfte zur Zeit noch ungeklärt sein.

Fest steht auf alle Fälle, daß die weitaus **meisten alkoholbedingten Unfälle von Fahrern mit einer Blutalkoholkonzentration von über 1,0 Promille verursacht** werden.

Vordringlich für uns, meine Damen und Herren, ist vor diesem Hintergrund die **Bewältigung des Drogenproblems im Straßenverkehr**.

- (B) Bayern wird sich aber, was die Promillegrenze anbelangt, einer mehrheitlichen Auffassung im Bundesrat sicherlich nicht entgegenstellen und den Gesetzentwurf nicht aufhalten. — Danke.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Sauter!

Weitere schriftlich angekündigte Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich frage deshalb vorsorglich, ob jemand zu dieser Angelegenheit noch ergänzende Ausführungen machen möchte. — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich darauf hinweisen, daß zwei **Erklärungen zu Protokoll** *) gegeben wurden, und zwar eine von Herrn **Staatssekretär Dr. Ermisch** aus Sachsen und eine weitere von Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt). Weitere Erklärungen zu Protokoll sind nicht angekündigt worden.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussepfehlungen in der Drucksache 130/1/95 vor. Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer wünscht dem zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir haben nun noch über die von den Ausschüssen unter den Ziffern 2 bis 8 empfohlene EntschlieÙung sowie die unter Ziffer 9 dazu gegebene Begründung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 2! Wer stimmt der Ziffer 2 zu? — Mehrheit. (C)

Ziffer 3! — Minderheit.

Dann bitte die Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Dann bitte die Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Dann die Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** entsprechend **gefaÙt**.

Jetzt noch die Begründung unter Ziffer 9! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Begründung so beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Baugesetzbuches** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 153/95).

Das Wort hat Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein).

Gerd Walter (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf befaÙt sich mit dem Wind. Ich prophezeie schon jetzt: Er wird in der Beratung auch viel „Wind“ machen; so, wie der unmittelbare AnlaÙ dieses Unternehmens, nämlich die Initiative — die wir im letzten Jahr im VermittlungsausschuÙ gestoppt haben — für eine „unbegrenzte Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ nach dem Baugesetzbuch, die erheblichen Wirbel gemacht hat, jedenfalls bei uns in Schleswig-Holstein, aber auch in anderen Ländern, in denen die Stromerzeugung aus Windkraftanlagen zunehmend an Bedeutung gewinnt. (D)

Ich will Ihnen als Vertreter eines Landes, das ein sehr, sehr großes Interesse am Ausbau der Windenergie hat und das letztlich auf Ihre Unterstützung angewiesen ist, damit sozusagen wohlmeinende Förderer der Windenergie die Windenergiepolitik in den Ländern, in denen eine solche Politik ernsthaft betrieben wird, am Ende nicht kaputtmachen, gerne sagen, daß das Land Schleswig-Holstein das **Ziel** verfolgt, im Jahre 2010 etwa **25 % des in Schleswig-Holstein benötigten Stromes durch Windkraft zu erzeugen**. Das bedeutet, daß dann von rund 2 000 Anlagen etwa 1 200 Megawatt Strom produziert werden müssen. Wir haben bereits einen erheblichen Teil der in Schleswig-Holstein angestrebten Ausbaurrate erreicht.

Im vergangenen Jahr haben wir im Bundesrat die **unbegrenzte Privilegierung bei der Errichtung von Windenergieanlagen** im Rahmen des **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft** beraten. Dadurch wären die Bemühungen zum Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein im Kern getroffen worden. Deswegen haben wir damals die beabsichtigte Regelung damals gestoppt. Das sieht auf den ersten Blick wie ein Widerspruch aus, ist es vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen bei uns jedoch nicht.

*) Anlagen 6 und 7

Gerd Walter (Schleswig-Holstein)

- (A) Die uneingeschränkte Privilegierung von Windenergieanlagen bedeutet, der Windenergie unter dem Strich einen Bärendienst zu erweisen. Denn gerade wenn man „sanfte“ Energien fördern will, muß man darauf achten — das haben wir bei uns immer zu tun versucht —, daß so etwas wie **gesellschaftliche Akzeptanz** besteht.

Damit Sie in etwa die Dimension ermessen können, weise ich auf folgendes hin: In Schleswig-Holstein sind derzeit etwa **950 Windräder mit einer Gesamtleistung von 300 Megawatt am Netz**. Weitere **500 Anlagen** sind allein in den nördlichen Kreisen Schleswig-Holsteins **bereits genehmigt**, wenn auch noch nicht gebaut. Darüber hinaus liegen im nördlichen Landesteil **1 700 Bauanträge** vor, über die noch nicht entschieden worden ist.

Stellen Sie sich jetzt bitte einmal vor, daß Windenergieanlagen eine Höhe zwischen 60 und 90 m aufweisen! Anhand dieser Zahlen läßt sich nachvollziehen, wie solche Anlagen eine Landschaft am Ende tatsächlich verändern können. Ganz abgesehen davon haben wir es auch mit **Akzeptanzproblemen** zu tun, die sich aus den Bereichen des Fremdenverkehrs, des Naturschutzes sowie aus dem Kreis der Anwohner ergeben, die über Geräuschbelästigungen und den sogenannten Diskoeffekt klagen. Das ist der Effekt, der entsteht, wenn man in einem sonnenbeschienenen Garten sitzt, vor dem eine Windmühle steht, deren Flügel in kurzen Abständen Schatten auf das eigene Gesicht werfen. Damit habe ich nur skizziert, worin die Probleme bestehen.

- (B) Das bringt uns nicht dazu, von diesem Weg abzugehen, sondern dringend an Sie zu appellieren, einen Weg zu beschreiten, mit dessen Hilfe die Akzeptanz gewahrt bleibt. Dieser Weg darf also nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger, sondern nur mit ihrem Einverständnis eingeschlagen werden. Das bedeutet: Wir brauchen Instrumentarien, mit denen man einen **gerechten Lastenausgleich erreichen**, eine **großräumige Planung ermöglichen** und gleichzeitig **Wildwuchs verhindern** kann.

Es geht also einerseits darum, den **Energiebedarf unter gleichzeitiger Senkung des CO₂-Ausstoßes zu decken**, den **Landwirten** möglichst weitere **Einnahmequellen** zu erschließen und durch die Produktion von Windkraftanlagen geschaffene **Arbeitsplätze** zu sichern.

Andererseits geht es darum, den sogenannten sonstigen öffentlichen Belangen, wie dem **Landschaftsschutz**, dem **Natur- und Denkmalschutz** sowie den **Interessen des Fremdenverkehrs und der Anwohner Rechnung** zu tragen.

Vor diesem Hintergrund haben wir — entsprechend der Verabredung im Vermittlungsausschuß im letzten Jahr — jetzt diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Er sieht vor, daß eine **Privilegierung von Einzelanlagen** nur im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines Gewerbebetriebes im Außenbereich möglich ist. Diese **Privilegierung entfällt**, sobald die Gemeinde in einem Bauleitplan Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Sie entfällt ferner, wenn die Errichtung von Einzelanlagen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht.

Das sind Vorschläge, meine Damen und Herren, die (C) jedenfalls nach unseren Erfahrungen — wir sind wirklich das führende Land auf diesem Sektor, auch was die Dimension angeht — sicherstellen, daß man den Ausbau der Windenergie tatsächlich realisieren kann, und zwar zugleich in der Weise, daß die betroffenen Bürgerinnen und Bürger „mitziehen“, das Vorhaben ökonomisch interessant bleibt und vor allen Dingen kein Unfrieden in den Regionen gestiftet wird, in denen der Wind nun einmal so stark bläst, daß sie für die Nutzung der Windkraft besonders in Betracht kommen.

Deshalb bitten wir Sie sehr herzlich, sich in den Ausschüssen nicht nur wohlwollend, sondern auch aufmerksam mit diesem Vorgang zu beschäftigen, weil er die so oder so daran interessierte Szene sehr heftig bewegen wird.

Ich hoffe sehr, daß es diesmal gelingt, eine Gesetzesregelung zu schaffen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Landrätinnen und Landräte in Schleswig-Holstein nicht wieder auf die Palme bringt, mit dem Effekt, daß das Gegenteil dessen eintritt, was wir seit Jahr und Tag erfolgreich praktizieren, nämlich den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein. — Schönen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke schön, Herr Minister Walter!

Ums Wort gebeten hat noch Herr Bundesbauminister Dr. Töpfer.

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! (D) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich nur einige kurze ergänzende Ausführungen zu diesem Antrag machen.

Zum einen: Die große Wirksamkeit, die das Strom-einspeisungsgesetz ausübt, zeigt sich wohl sehr deutlich daran, daß wir uns jetzt nicht mehr darüber unterhalten müssen, wie wir mehr Windenergieanlagen genehmigt bekommen, sondern wie wir es erreichen können, daß nicht zu viele Windenergieanlagen an der falschen Stelle **Eingriffe in das Landschaftsbild** und damit eine **Verminderung der Erholungsqualität** auslösen. Ich glaube, es ist sehr gut und sehr richtig, darauf hinzuweisen, daß dies der Fall ist.

Der für sein Engagement in Sachen Solarenergie besonders bekannte Kollege Scheer aus dem Deutschen Bundestag hat darauf hingewiesen, daß man dieses Energieeinspeisungsgesetz eigentlich europäisieren müßte, damit es nicht nur bei uns, sondern auch in vielen anderen Ländern zu einem Vormarsch der Windenergie kommt. Ich glaube, gerade heute während der Weltklimakonferenz in Berlin ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen.

Auch die Bundesregierung will alles tun, um **Genehmigungen von Windenergieanlagen** zu erleichtern und voranzubringen, damit auch auf diesem Gebiet **Entlastungen**, etwa im Bereich von **CO₂**, möglich werden.

Zum ändern müssen wir natürlich darauf hinweisen, welche rechtliche Situation zwischenzeitlich erreicht worden ist. Wir wissen, daß bei einzelnen **Windener-**

Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer

- (A) **gieanlagen im Außenbereich, die land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch bereits vorhanden ist.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat dagegen in einer Entscheidung vom 16. Juni 1994 die **generelle Privilegierung von Windenergieanlagen** nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch **abgelehnt**, da die Anlagen **nicht den erforderlichen spezifischen Standortbezug aufweisen**.

Besonders wichtig ist jedoch — deswegen will ich es an dieser Stelle noch einmal unterstreichen —: Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil auch eine ganze Reihe von Hinweisen gegeben, die es den Kreisen als Genehmigungsbehörden ermöglichen sollen, unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch einzelne Windenergieanlagen als nicht privilegierte Vorhaben, aber doch unter sehr erleichterten Konditionen zu genehmigen. Ich möchte darauf aufmerksam machen und herzlich darum bitten, daß diese Möglichkeit stärker genutzt wird.

Ich freue mich, daß wir uns wohl auch mit Schleswig-Holstein darin einig sind, daß die **Errichtung von Windenergieparks** auf jeden Fall **nicht erleichtert** werden sollte. Hierfür brauchen wir auch in Übereinstimmung mit der Konferenz der Raumordnungsminister eine **klare planerische Ausweisung**, weil sonst zu große Einriffe — gerade auch mit Blick auf das Landschaftsbild und die Erholungsqualität der jeweiligen Regionen — erfolgen würden.

- (B) Lassen Sie mich zusammenfassend kurz festhalten: Wir wollen alles daransetzen, daß auch weiterhin Windenergienutzung möglich ist. Ich unterstreiche, Herr Kollege, nachhaltig die große Bedeutung für den landwirtschaftlichen Bereich, die damit verbunden ist. Es gibt durchaus den Hinweis, es sei die nächste „Fruchtfolge“ landwirtschaftlicher Tätigkeit, Windenergieanlagen zu bauen. Das alles sehen wir sehr klar. Aber ich meine, es ist gut und richtig, hier auch planerisch Einflußmöglichkeiten zu behalten, damit es nicht zu falschen Entscheidungen kommt. Deswegen werden wir zwar konstruktiv, aber auch sehr vorsichtig an der Beratung teilnehmen. — Ich danke Ihnen sehr herzlich.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** — federführend — sowie dem **Agrarausschuß**, dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Standortbedingungen der deutschen Handelsflotte** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 122/95)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Ausschüsse empfehlen, die **Entschließung anzunehmen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte,

den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die (C) Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wir kommen jetzt zu dem vorgezogenen **Tagesordnungspunkt 59**:

Entschließung des Bundesrates zur **Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996** — Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 169/95)

Diesem Antrag sind die Länder **Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt** beigetreten.

Wortmeldungen gibt es nicht. — Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) und Herr **Staatsminister Dr. Hoyer** (Auswärtiges Amt).

Es soll ohne Ausschlußberatung entschieden werden. Im Einklang mit der Bitte der Ministerpräsidentenkonferenz an die Fachministerkonferenzen nimmt der Bundesrat in Aussicht, auf die fachlichen Gegenstände der Ziffer 2 im weiteren Verfahren zurückzukommen.

Dies vorausgeschickt, frage ich, wer für die beantragte Entschließung zu stimmen wünscht. — Dies ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (**Bundeskriminalamtgesetz — BKAG**) (Drucksache 94/95) (D)

Hierzu liegen mehrere Wortmeldungen vor: zunächst von Herrn Minister Geil, sodann von Herrn Staatsminister von Plottnitz und schließlich von Herrn Bundesminister Kanther.

Das Wort hat Herr Minister Geil (Mecklenburg-Vorpommern).

Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung für ein BKA-Gesetz haben sich die Ausschüsse des Bundesrates, vor allen Dingen auch der Innenausschuß bereits befaßt. Ich stelle zunächst einmal fest, daß ich die von der Mehrheit des Innenausschusses vorgeschlagenen einleitenden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf nicht teile. Ich sehe sie als unsachlich und auch als unrichtig an. Sie scheinen mir zu sehr einseitig politisch motiviert zu sein.

Der Gesetzentwurf insgesamt, Herr Minister Kanther, bleibt aus der Sicht der Länder aber hinter dem zurück, was wir uns vor allen Dingen in Fragen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wünschen. Wir bitten darum, daß dies auch in der Bundesregierung noch einmal geprüft wird. Ich betone das als Innenminister eines der Bundesländer — man muß

*) Anlagen 8 und 9

Rudolf Gell (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) heute sagen: eines der wenigen Bundesländer —, das noch eine echte Außengrenze nach dem Schengener Übereinkommen hat. Ich betonte das in besonderer Weise aus der Sicht der neuen Bundesländer. Denn zu den Bundesländern, die echte Außengrenzen haben, gehören drei neue Bundesländer.

Wir befinden uns dort in der Tat in einer, wie ich meine, besonderen Situation. Ich bin der Auffassung, wir brauchen die **rechtliche Möglichkeit hinreichender Direktkontakte mit den zuständigen Stellen ausländischer Staaten in Fragen grenzüberschreitender Zusammenarbeit** oder in Fragen der **Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität**. Genau in diesem Punkt fragen die Regelungen des vorliegenden Entwurfs — es handelt sich im wesentlichen um § 3 — unserem Anliegen nicht Rechnung.

Meine verehrten Damen und Herren, es ist nun einmal so, daß gerade die an Osteuropa angrenzenden Bundesländer sowohl Tatorte als auch Transitländer einer äußerst **mobilen und flexiblen Kriminalität** sind. Gerade die Grenze zu Osteuropa muß in besonderer Weise beachtet werden. Es gibt nun einmal **Verflechtungen** zwischen inländischer Kriminalität und den Strukturen, die sich übrigens nicht nur in Osteuropa, sondern auch anderswo — aber dort nun einmal in besonderer Weise — gebildet haben. Über ein Drittel der Ermittlungskomplexe in der organisierten Kriminalität weist **Auslandsbezüge** auf. Nur eine dieser Entwicklung angepaßte internationale polizeiliche Zusammenarbeit mit wirksamen Fahndungs- und Ermittlungskonzepten kann solche kriminellen Organisationen dann hoffentlich auch in die Schranken weisen.

(B) Eine Voraussetzung dafür sehen wir in dem **unmittelbaren Dienstverkehr über die Grenze hinweg**. Denn der **ausschließliche Weg über das Bundeskriminalamt** ist nach meiner Auffassung zu einseitig und zu kurz gedacht. Er **erschwert** unter Umständen gerade die **unmittelbare Zusammenarbeit**. Es darf nicht so sein, Herr Minister Kanther, daß nur die „Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet“ und in den Nachbarstaaten einen Kontakt ermöglichen soll, wie es im Entwurf steht. Abgesehen davon wäre es einer Überlegung wert, was diese unbestimmte Definition denn überhaupt beinhaltet. Aber auf dieses Gebiet wage ich mich jetzt nicht. Dieses Thema will ich hier auch nicht erörtern.

Mir geht es in der Tat nur darum, daß diejenigen, die mit den örtlichen sicherheitspolitischen Verhältnissen am besten vertraut sind, natürlich auch unmittelbar grenzüberschreitend zusammenarbeiten können.

Ich betone ausdrücklich, meine verehrten Damen und Herren: Wir wollen damit **nicht am Bundeskriminalamt vorbei tätig werden**. Das ist jedenfalls nicht meine Intention. Dies kann man durch **Berichtspflichten** und Vorlagen regeln. Es kann aber nicht so sein, daß der Weg nur über das Bundeskriminalamt führen kann. Dieser Weg scheint mir zu weit zu sein.

Es muß möglich sein, daß die zuständigen Ressorts **Verwaltungsabkommen** abschließen oder **Absprachen** treffen. Es darf auch nicht so sein, daß dann, wenn eine Landesregierung einmal unmittelbar Kontakt zu einem Nachbarland aufnehmen und vielleicht

auch einen schriftlichen Austausch pflegen will, alle Beamten des Auswärtigen Amtes mehrere schlaflose Nächte haben. So gravierend sind unsere Petita häufig gar nicht. Es sind vielmehr Fragen des Alltags, die wir zu regeln wünschen.

Die einschlägigen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sollten in dieser Hinsicht überdacht und geändert werden. Ich hoffe, wir haben damit Erfolg. Ich sage noch einmal: Mir kommt es auch darauf an, daß die Verpflichtung zur Unterrichtung sehr deutlich aufgenommen wird. Es ist nicht immer der Fall, daß Bundesländer über alle Parteigrenzen hinweg einer Meinung sind. Im vorliegenden Fall ist es aber nun einmal so. Deshalb bitten wir sehr darum, daß die Bundesregierung dem Rechnung tragen möge.

Ich möchte gerne noch einen zweiten Komplex ansprechen, nämlich die geltenden Bestimmungen. Die Bestimmungen in dem derzeit geltenden Gesetz sollten an der einen oder anderen Stelle noch einmal kritisch überprüft werden. Insbesondere Regelungen, die Auswirkungen auf die **Länderhoheit** haben, sollten noch einmal überdacht werden. **Anordnungskompetenzen** des Bundesministers des Innern gegenüber den Ländern und **Weisungsrechte** des Bundeskriminalamtes gegenüber Länderpolizeibehörden sind nun einmal **nicht mehr zeitgemäß**. Ich meine, sie sind auch problematisch. Selbst in Fällen der Strafverfolgungszuständigkeit des BKA besteht für die Landeskriminalämter **kein Unterstellungsverhältnis**. Darauf darf man aus der Sicht der Länder noch einmal sehr deutlich hinweisen. Solche Befugnisse aufgrund des geltenden Gesetzes kamen bisher übrigens kaum zur Anwendung. Ich erinnere mich an keinen Fall. Ich will nicht unbedingt sagen, daß sie nie zur Anwendung gekommen sind — das habe ich nicht prüfen lassen —, aber nach meiner Erinnerung sind sie so gut wie nie zur Anwendung gekommen. Insofern haben sie nie zu Konflikten geführt.

Solche Bestimmungen sollte man, wenn man das Gesetz schon novelliert, auch aus dem Gesetz herausnehmen. Denn ansonsten ist dieses Gesetz sehr fortschrittlich.

Der dritte Komplex betrifft den **datenschutzrechtlichen Teil**. Hierzu sind in den Ausschüssen, wie ich meine, im großen und ganzen vernünftige Regelungen — auch bezüglich der Abgrenzung zwischen Bund und Ländern — gefunden worden. Ich für meinen Teil bin sehr froh darüber, daß einige unzweckmäßige Änderungsvorschläge in den Ausschüssen keine Mehrheit gefunden haben.

Für bedenklich halte ich allerdings die Empfehlungen der Ausschüsse, die Anordnung des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung absolut unter **Richtervorbehalt** zu stellen. Meine verehrten Damen und Herren, ich sage dies aus der Sicht eines Innenministers. Ich weiß, daß die Kollegen Justizminister aus den Ländern hier natürlich anders argumentieren und wahrscheinlich auch anders votieren. Aber ich will doch darauf aufmerksam machen, daß es nach meiner Auffassung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten ist, die Anordnung von Observationen, des Einsatzes technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, von Vertrauenspersonen sowie internationa-

Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) ler Fahndungsausschreibungen unter Richtervorbehalt zu stellen.

Der Entwurf lehnt sich mit seinen Regelungen zur Anordnungsbefugnis an die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetzes an und entspricht insofern den Polizeigesetzen der meisten Länder. Insofern ist **nicht nachvollziehbar** — jedenfalls nicht für mich —, **wieso ausgerechnet für die Datenerhebung durch das Bundeskriminalamt ein Richtervorbehalt notwendig sein soll**. Auch der Vergleich mit Regelungen der Strafprozeßordnung ist insofern nicht schlüssig, als die vorliegenden **Anwendungsvoraussetzungen der Gefahrenabwehr** — ich betone: der Gefahrenabwehr — und **nicht der Strafverfolgung zuzurechnen** sind.

Meine verehrten Damen und Herren, ich glaube, daß es vor diesem Hintergrund und angesichts der bisherigen Vorlagen durchaus möglich ist, im weiteren Verfahren Einmütigkeit zu erreichen. Wir bitten die Bundesregierung, jedenfalls zu den von mir angesprochenen Punkten noch einmal Stellung zu nehmen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Geil!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister von Plottnitz (Hessen).

(B) **Rupert von Plottnitz** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwölf Jahre sind seit der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983** vergangen, bis jetzt endlich der Versuch gemacht wird, die Eingriffsbefugnisse, vor allen Dingen auch die datenschutzrechtlichen Eingriffsbefugnisse des Bundeskriminalamtes auf die Höhe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu bringen. Es ist bemerkenswert genug, wie lange dies gedauert hat.

Man könnte eigentlich sagen: „Lieber zu spät als gar nicht“, wenn das Ergebnis danach wäre. Leider Gottes ist dem aus unserer Sicht, aus der Sicht des Bundeslandes Hessen, nicht so. Im Gegenteil: Aus unserer Sicht enthält der Gesetzentwurf eine Reihe dubioser, um nicht zu sagen, höchst dubioser Regelungen und eine Reihe von Defekten, ohne deren Korrektur er unseres Erachtens nicht zustimmungsfähig ist.

Das gilt für einen Aspekt, der den Gesetzentwurf in toto durchzieht. Dieser ist auch vom Kollegen Geil bereits angesprochen worden. Bei den Autorinnen und Autoren des Entwurfs besteht offensichtlich die Vorstellung, daß das, was vom Bund und vom Bundeskriminalamt komme, wenn es um Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung gehe, zumindest dann, wenn es ernst werde, im Zweifel besser sei als das, was von der Länderseite möglich sei. Das ist allerdings eine Vorstellung, die bei näherer Betrachtung das Verdikt „Aberglauben“ verdient. Denn die **föderalen Strukturen** und die **Länderhoheit** haben sich besonders in Ansehung des Bereichs der **Kriminalitätsbekämpfung** und der **Gefahrenabwehr** doch sehr **bewährt**. Was wäre wichtiger und notwendiger als **polizeiliche Orts- und Bürgernähe**, wenn es um die Verhütung von Straftaten geht, und was wäre abwe-

(C) giger als die Annahme, je ferner eine Polizeizentrale sei, desto erfolgreicher könne sie bei der Aufklärung oder bei der Verhütung von Straftaten sein? Insofern, meine ich, hätte man von dem Gesetzentwurf mehr erwarten dürfen oder ist zumindest für die Zukunft zu hoffen, daß er **mehr Rücksicht auf föderale Hoheitsrechte** nimmt, als es hier effektiv geschehen ist.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf, z. B. in § 16, auch Regelungen, die in einem Polizeigesetz — wir haben es mit einem Bundespolizeigesetz zu tun — nichts zu suchen haben. Es handelt sich um **Verwertungsregelungen für den Strafprozeß**. Diese haben nur dort etwas zu suchen, wo es um Regelungen für den Strafprozeß geht, nämlich im Bereich der Strafprozeßordnung.

Meine Damen und Herren, in den bisherigen Beratungen ist, wie ich den Unterlagen entnommen habe, bereits eine Vielzahl kritischer Punkte erörtert worden. Ich will mich hier aus Zeitgründen auf die Erörterung von drei oder vier Punkten beschränken. Ich meine damit Regelungen, von denen ich vorhin gesagt habe, daß sie aus unserer Sicht eher dubiosen Charakter haben.

Ich nenne zum einen z. B. den § 2, zum anderen den § 8 Abs. 5. Darin spukt ein Begriff herum, der sich zwar großer Beliebtheit bei den Verfechtern möglichst harscher polizeirechtlicher Regelungen erfreut, der aber dadurch nicht besser wird. Im Gegenteil, er ist unannehmbar. Ich meine den Begriff der **„Straftat von erheblicher Bedeutung“**. Wenn es darum geht, den Polizeibehörden — sei es den Polizeibehörden der Länder oder auch den Polizeibehörden des Bundes — Eingriffsbefugnisse und Datenerhebungsbefugnisse einzuräumen, ist es ureigenste Aufgabe des Gesetzgebers, über Sachverhalte zu befinden und diejenigen Sachverhalte konkret festzulegen, unter deren Voraussetzung eine solche Erhebung zulässig sein soll. Welcher Begriff aber wäre in der Tat gummiartiger als der Begriff der **„Straftat von erheblicher Bedeutung“**?

(D) Wir haben vorhin den engagierten Beitrag eines Kollegen aus Bayern gehört, der sich im Zusammenhang mit den alkoholbedingten Straftaten der Frage zugewandt hat — und damit auch zu erkennen gegeben hat, was er für eine Straftat von erheblicher oder von weniger erheblicher Bedeutung hält —, ob es denn schon ganz ausgemacht sei, daß ein Alkoholgehalt von 0,5 Promille etwas Hochgefährliches sei, d. h. ob wird es dabei also mit einer **„Straftat von erheblicher Bedeutung“** zu tun haben könnten. Ich habe das Gefühl, daß der Kollege aus dem Bierbrauerland Bayern der Meinung war, daß man dabei noch nicht von so viel Erheblichkeit sprechen könne. Andere in unserer Republik sehen das bekanntlich ganz anders und sind der Meinung, 0,5 Promille seien sozusagen schon nahe am Verbrechenstatbestand.

Ich sage das nur, um darzutun, wie unannehmbar der polizeirechtliche Begriff der **„Straftat von erheblicher Bedeutung“** ist. Was wir brauchen — in den meisten Länderpolizeigesetzen ist dies auch so geregelt —, ist ein **Straftatenkatalog**, der präzise den Rahmen umschreibt, der hier Eingriffsvoraussetzung zu sein hat.

Rupert von Plottnitz (Hessen)

(A) Dubios ist allerdings auch die Regelung des § 7 Abs. 2. Das ist eine Regelung, die darauf hindeutet, wie sehr der Versuch gemacht wird, dem BKA mehr und andere Befugnisse zu verschaffen, als sie den Länderpolizeien jeweils zustehen sollen. Nach § 7 Abs. 2 soll das **BKA Datenbestände ergänzen** dürfen, und zwar nur **in seiner Funktion als Zentralstelle**, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall Aspekte der Gefahrenabwehr oder der Verhütung von Straftaten berührt sind.

Auch hierbei handelt es sich um eine Regelung, die nicht so bestehenbleiben kann. Es kann nicht angehen, daß das BKA Dinge tun darf, die die Länderpolizeien aufgrund ihrer Eingriffsregelung nicht tun dürfen. Auch hierbei haben wir es mit einer Regelung zu tun, die aus der Sicht des Landes Hessen korrigiert werden muß, und zwar im Sinne einer **ersatzlosen Streichung**.

Sehr bedenklich ist auch das, was wir dem § 8 Abs. 1 zu entnehmen haben. Danach sollen — man höre und staune! — immer schon dann Daten erhoben und fest gespeichert werden dürfen, wenn eine Person in dieser Republik in den Status eines Beschuldigten oder einer Beschuldigten gerät. Nun wissen wir, daß Beschuldigte Personen sind, gegen die sich Ermittlungsverfahren richten. Ermittlungsverfahren können bekanntlich mit einer Anklageerhebung enden; sie können aber auch mit einer Einstellung abgeschlossen werden. Eine **Regelung**, die besagt, daß die **Daten jeder Person** dieser Republik, **gegen die sich Ermittlungen richten**, in den Aktenbeständen und den Dateienbeständen des Bundeskriminalamtes **gespeichert werden dürfen**, ist aus unserer Sicht **mit zwingenden rechtsstaatlichen Voraussetzungen nicht vereinbar**. Schon das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, daß ohne präzise Anhaltspunkte für eine negative Prognose, was die zukünftige Haltung einer Person angeht — also die Frage, ob sie dermeist Straftaten begehen könnte —, Datenerhebung und Datenspeicherung nicht zulässig sind. Diese Regel, dieser Grundsatz, wird in dem Entwurf kraß mißachtet. Auch diese Regelung muß deswegen aus unserer Sicht korrigiert werden, und zwar ebenfalls im Sinne einer **ersatzlosen Streichung**.

(B) Ein letzter Punkt, den ich kurz ansprechen will, betrifft den § 16. Wenn ich diese Vorschrift richtig verstehe und richtig lese — aber vielleicht korrigiert mich der Herr Bundesinnenminister —, wird hier der **versteckte Versuch gemacht, vom kleinen Lauschangriff** — der in der Tat schon in einer Reihe von Ländergesetzen vorgesehen ist, auch in Hessen — **zum großen Lauschangriff überzugehen**.

Der kleine Lauschangriff bedeutet folgendes: Dort wo verdeckt ermittelt wird und wo sich für die verdeckt Ermittelnden Lebensgefahren ergeben können, soll das Mitführen einer „Wanze“, auf gut deutsch gesagt, schnelle polizeiliche Hilfe im Einzelfall möglich machen.

Um eine solche Regelung handelt es sich bei § 16 aber nicht. Darin geht es um etwas ganz anderes. Es soll nämlich die Möglichkeit eröffnet werden, mit Hilfe sogenannter technischer Gerätschaften „im Beisein“ des verdeckt ermittelnden Beamten abzuhören. Mit anderen Worten: Hier geht es um etwas ganz

anderes. Es soll nämlich möglich sein, eine Wohnung, (C) einen geschlossenen Raum, in dem sich die Vorgänge, um die es geht, abspielen, **vorher zu präparieren**, d. h. entsprechende technische Geräte anzubringen.

Auch in diesem Fall werden Sie Verständnis dafür haben, daß wir, das Land Hessen, einer solchen Ausweitung dessen, was auf länderpolizeilicher Ebene aus guten — weil realen Risiken geschuldeten — Gründen bisher als kleiner Lauschangriff möglich gewesen ist, nicht zustimmen können. Wir sehen nicht ein, warum das BKA auch in diesem Zusammenhang mehr tun darf und mehr tun soll, als auf Länderebene jeweils vorgesehen ist.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. Das Bundesverfassungsgericht — das ist das Verdienst und die Weisheit seiner Entscheidung aus dem Jahre 1983 — hat im Volkszählungsurteil Grenzen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Rechte und zu Lasten staatlicher Institutionen und Behörden gezogen, die, wie wir alle wissen, nicht immer vor der Versuchung gefeit sind, ihre Nase in Angelegenheiten zu stecken, die sie nun einmal nichts angehen. Das ist das große Verdienst der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gewesen.

Nach unserem Eindruck, dem Eindruck des Landes Hessen, nimmt die Bundesregierung diese Entscheidung jetzt nicht nur zum Anlaß, sondern benutzt sie auch als **Vorwand, um die Grenzziehung, die das Bundesverfassungsgericht 1983 vorgenommen hat, letztlich wiederaufzuheben** und den **Einflußbereich staatlicher Organe** — hier: des BKA — **auszudehnen**. Das wird weder dem Buchstaben noch dem Geist des (D) Volkszählungsurteils gerecht.

Deswegen können wir dem Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, nicht zustimmen. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr von Plottnitz!

Das Wort hat nun Herr Bundesinnenminister Kanther.

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Verehrte Damen, meine Herren! Ich will Sie jetzt nicht mit der komplizierten Juristerei des BKA-Gesetzentwurfs heimsuchen, sondern nur auf wenige Aspekte eingehen, die für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Kriminalitätsbekämpfung von herausragender Bedeutung sind und sich in dem Gesetz, zum Teil auch in den Empfehlungen, die Ihnen vorliegen, widerspiegeln. Es ist entscheidend, daß wir die Tendenzen der Verbrechensbekämpfung in unserer Zeit richtig erkennen und die Wegzeichen nicht in die falsche Richtung stellen.

Die Tendenzen unserer Zeit in der Verbrechensbekämpfung sind leider durch eine zunehmende **Internationalisierung** gekennzeichnet, die die nationalen Möglichkeiten häufig überschreitet, in dem Bereich der Organisierten Kriminalität zu zwei Dritteln der Tatbeteiligungen. Die Kriminalitätsbekämpfung in unserer Zeit ist häufig durch **globale Zusammenhänge** gekennzeichnet. Daher hat es keinen Sinn, die nationalen oder gar die länderstaatlichen Kompetenzen ohne Rücksicht auf die Änderung der Gefähr-

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) dungslage zu verteidigen oder gerade aus Beharungsgründen — die mir nicht in allen Punkten einleuchten — ausweiten zu wollen.

Die Situation ist durch **neue Deliktsformen** in dieser international vernetzten Welt gekennzeichnet: durch **neue Rauschgifttrouten** in Europa, **illegalen Waffenhandel**, **Nuklearkriminalität**, **Schlepperkriminalität**, **Menschenhandel**, **grenzüberschreitende Schleuserkriminalität**, gewerblich organisierten **Diebstahl von Zehntausenden von Kraftfahrzeugen**. Das ist die Situation. Darauf muß sich die Verbrechensbekämpfung in Deutschland in einer geeigneten Weise einstellen. Das tut sie mit diesem Gesetz.

Ich sage Ihnen: Sie werden hier im Raum und auch im übrigen keinen eingeschwoorenen Dezentralisten finden als mich. Ich bin zutiefst davon überzeugt, daß die Bildung großer Apparate fast nie zur Problemlösung, wohl aber zur Verstärkung von Bürokratismus beiträgt.

Es geht der Bundesregierung nicht darum, die Kompetenzen des Bundeskriminalamts auszuweiten, sondern es geht ihr darum, in einer modernen Weise Bund und Länder in der Verbrechensbekämpfung zusammenzuführen und -zuhalten.

Dieser Gesetzentwurf ist ein Muster für eine lange, bereits vor der Einbringung liegende **Beteiligung der Länder an den Absichten des Bundes**, nämlich seit 1988. In meiner Amtszeit haben zwei große Beratungsrunden mit den Ländern stattgefunden. Die Meinung der Länder ist in den Entwurf eingegangen. Es ist mir nicht ganz leichtgefallen, angesichts Ihres (B) Votums von 16:0 auf den Punkt „Vorfeldbefugnisse für das BKA“ zu verzichten. Weil mir daran liegt, daß das Verhältnis zu den Ländern nicht belastet wird, findet sich die Vorschrift gar nicht mehr in dem Entwurf.

Auf die praktische Zusammenarbeit in diesen Fragen hingegen werden die beteiligten Kriminalpolizeien sehr achten müssen. Es gibt im Entwurf **keinerlei Anwachsen der Bundeskompetenz**, das mit dem, was im Vorspann der Kritik geäußert wurde, etwas gemein hätte. Es gibt drei Punkte, in denen die Kompetenzen des Bundes festgeschrieben und nur in einem ganz marginalen Punkt erweitert werden:

- Zeugenschutzmaßnahmen, bisher zwischen Bund und Ländern vereinbart, erhalten eine **gesetzliche Grundlage**. Das ist keine materielle Änderung.
- Die **Eigensicherung Verdeckter Ermittler** ist mit Ausnahme eines Landesgesetzes für alle Polizeien der Länder möglich. Warum sollen Verdeckte Ermittler des Bundeskriminalamts eine geringere persönliche Sicherheit im Einsatz als Länderpolizisten haben?
- Schließlich ist eine minimale Erweiterung der Bundeskompetenzen im Bereich der **Bekämpfung des internationalen Terrorismus**, ein reiner Auf- fangtatbestand, vorgesehen.

Meine Damen, meine Herren, es ist doch recht spannend, daß keine dieser angeblichen Kompetenz- erweiterungen des Bundes Gegenstand einer abwei- chenden Empfehlung durch Ihren Kreis ist. Das, was man allenfalls als Kompetenzerweiterung bezeichnen könnte, ist nicht Gegenstand Ihrer Kritik.

(C) Wohl aber wenden sich eine Reihe von Empfehlun- gen bestehenden Rechten des Bundes, die sich aus dem BKA-Gesetz herleiten, zu. Die Beauftragungs- möglichkeit des BKA durch den Bundesinnenminister und das **Weisungsrecht** des BKA bestehen seit 1951, das sogenannte **Beistellrecht** seit 1969 – Vorschriften, die selten in Anspruch genommen worden sind, nie- mand gestört haben, kein Gegenstand irgendeines Dissenses zwischen Bund und Ländern jemals gewe- sen sind. Meine Damen und Herren, diese wollen Sie aus dem geltenden Recht aus Anlaß der Novellierung herausstreichen!

Nun kann man sich natürlich immer über die Frage streiten: Haben sich Vorschriften, die selten angewen- det werden, damit nunmehr als entbehrlich erwiesen und können gestrichen werden? Oder sind sie in der Regel schadlos, aber notwendig für einen extremen Fall, der eintreten kann? Letzteres ist leider im Poli- zeirecht immer möglich. Deshalb ist es falsch, diese Bestimmungen zu streichen.

Sie, die Länder, zeigen eine Tendenz, die mich — bitte, verzeihen Sie mir das Wort! — angesichts der Bedrohungen, die sich aus der Gefährdungslage für die Kriminalitätsbekämpfung ergeben, provinziell anmutet. Es macht keinen Sinn, Vorschriften, die nie zu einem Streit zwischen Bund und Ländern geführt haben, jetzt zu entfernen, weil sie angeblich Länder- kompetenzen betreffen. Ich glaube nicht, daß Sie das ernst meinen können, wenn wir die **Kräfte von Bund und Ländern zusammenführen** wollen.

(D) Ich meine, man kann nicht argumentieren, dies sei nicht mehr zeitgemäß. Wenn eine Regelung seit 1951 nicht gestört hat, müßte an das Bedürfnis nach Strei- chung ein hohes Maß an Nachweispflicht geknüpft werden.

Wir haben Ihnen einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es in einer Fußnote zu § 3 bezüglich der Frage der internationalen Zusammenarbeit der Landespolizeien heißt:

Die parlamentarische Beratung ... erfolgt im Lichte einer noch durchzuführenden Abstim- mung zwischen Bund und Ländern.

Dazu stehe ich uneingeschränkt. Es gab — das ist bei großen Behörden immer so — ein gewisses zähes Beharren auf Kompetenzen. Das war auch beim BKA so, als wir diesen Gesetzentwurf vorbereitet haben und es darum ging zu verteidigen, daß der Auslands- dienstverkehr ausschließlich über das BKA läuft. Ich habe gesagt: Das halte ich nicht für sachgerecht. Im Rahmen des Zusammenwachsens an den Westgren- zen — ich nenne nur das Stichwort „**Schengen**“ —, im Zeitalter von **Europol**, im Zeitalter schneller Verbin- dungswege und der Möglichkeit der **Nutzung von Kommunikationsmitteln**, die wir 1951 noch gar nicht kannten, müssen die Länderpolizeien mit auswärti- gen Behörden zusammenarbeiten können. Deshalb ist § 3 so entgegenkommend formuliert worden. Er **erweitert** aus der Sicht des Bundes die **Länderkompe- tenzen**.

Mich wundert ein bißchen, daß Sie Kritik an der vermeintlichen Erweiterung von Bundeskompeten- zen geübt haben, aber kein Wort dafür finden, daß der

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) Bund in seinem Entwurf die Länderkompetenzen erweitert, was sachlich richtig ist.

Nun gibt es eine Grenze. Ich sage nicht, daß sie hier schon ausgelotet sei. Lassen Sie sie uns gemeinsam finden! Ab dieser Grenze darf Eigenbrötelei von Länderbehörden nicht zu Lasten des Informationsflusses an die zentrale kriminalpolizeiliche Dienststelle, das BKA, stattfinden. So, wie Sie mir zugeben werden, daß große Behörden die Tendenz haben, sich zu verfestigen, und bürokratische Abschottungsmechanismen entwickeln, so gibt es gelegentlich auch die Tendenz zu sagen: Mein Feuer, mein Feuer, und kein anderer darf mitlöschten. — Ich glaube, wir müssen dabei beides sehen.

Es gibt für mich keine Möglichkeit, das Bundeskriminalamt in irgendeiner Weise aus dem **Datenfluß internationaler polizeilicher Beziehungen** auszuklinken. Dieses müßte geradezu zur Doppelansprache führen. Es kann nicht richtig sein, daß das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und das bayerische Landeskriminalamt, weil von zwei Behörden in der gleichen Sache gegen unterschiedliche Täter ermittelt wird, mit ihrer Anfrage in Kolumbien oder den USA landen, während die einzige Behörde, die nichts weiß, das BKA ist. Deshalb ist zu diesem Punkt entsprechend der Vorstellung, die Sie soeben geltend gemacht haben, kein Konsens zu finden. Ihn in einer anderen Weise zu finden ist durchaus meine Absicht.

- (B) Mein Vorschlag ist, daß die Innenminister bei ihren jeweiligen Landeskriminalämtern einmal eine Fallsammlung erstellen lassen, aus der hervorgeht, wo jemals aufgrund einer „sperrigen“ Haltung des BKA nur eine ungenügende polizeiliche Verfolgung von Tätern über die Grenzen hinweg hat stattfinden können. Belegen Sie doch bitte einmal durch Rechts-tatsachen, wann das geltende Recht durch das Verhalten der Zentrale jemals behindernd gewirkt hätte! Führen Sie diesen Gedanken sogar noch etwas weiter, und weisen Sie nach, wie diese Besorgnis, obwohl wir die Befugnisse der Länder im Entwurf erweitern, auch für die Zukunft berechtigt sein könnte. Ich wäre also sehr, sehr dankbar, wenn wir das vielleicht auch einmal an Hand eines Falles studieren könnten.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir am Beispiel des BKA-Gesetzes — es ist kein großes Reformgesetz; dieser Anspruch wird nicht geltend gemacht; es arbeitet vielmehr nicht zuletzt endlich die datenschutzrechtlichen Auflagen des Bundesverfassungsgerichts nach — die Frage des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in der Verbrechensbekämpfung sehr kühl betrachten und nicht unter dem Gesichtspunkt beurteilen, wer wo am liebsten und besten seinen „Schrebergarten“ hüten kann. Das würde der Situation, die wir gemeinsam vorfinden, nicht gerecht.

Ich bin also durchaus gesprächsbereit bezüglich der Frage, die Sie unter dem Gesichtspunkt des grenzüberschreitenden polizeilichen Dienstverkehrs angesprochen haben. Aber damit verbinde ich die herzliche Bitte, alle Vorschriften, die den Geist einer zu engen Betrachtung aus der Sicht von Länderbehörden atmen, nicht aufzunehmen, sondern den **Blick auf die Notwendigkeiten einer erweiterten Verbrechensbekämpfung** in Europa zu richten. — Ich danke Ihnen.

Amtlerender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen (C) Dank, Herr Bundesminister!

Darf ich fragen, ob im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn Bundesminister Kanther noch das Bedürfnis zu einer Erwiderung besteht. — Das ist offenbar nicht der Fall. Dann möchte ich aus dem gleichen Grunde fragen, ob die Möglichkeit einer zeitnahen Verstärkung bei einem einzelnen Land auf der Bundesratsbank noch möglich ist. — Wenn das der Fall ist, können wir zur Abstimmung schreiten.

Ihnen liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 94/1/95 mit einer Zu-Drucksache sowie fünf Landesanträge in den Drucksachen 94/2 bis 6/95.

Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschlußempfehlungen, zu denen eine Einzelabstimmung gewünscht wird.

Ich rufe die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Nun zu dem Antrag Hessens in Drucksache 94/4/95! Wer stimmt diesem Antrag zu? — Mehrheit.

Jetzt kommen wir ebenfalls zu einem hessischen Antrag in der Drucksache 94/5/95. — Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich die Ziffer 14 auf. Wer ist für die Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen? — Mehrheit.

Ziffer 15 bittel — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 16.

Wir kommen zum hessischen Antrag in der Drucksache 94/6/95. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Minderheit. (D)

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Ich rufe die Ziffer 20 auf. Wer stimmt der Ziffer 20 zu? — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Jetzt zu dem Antrag von Baden-Württemberg in der Drucksache 94/3/95! Bei dessen Annahme entfällt Ziffer 27 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt dem Antrag zu? — Mehrheit.

Dann ist Ziffer 27 erledigt.

Jetzt die Ziffer 28! — Mehrheit.

Nun zu Ziffer 29, bei deren Annahme der Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 94/2/95 entfällt. Wer ist für Ziffer 29 der Ausschlußempfehlungen? — Minderheit.

Wer stimmt dann dem Antrag von Schleswig-Holstein zu? — Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen!

Ich rufe die Ziffer 41 auf. — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Ziffer 43! — Minderheit.

Jetzt aber zu Ziffer 48! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziffer 51 bittel — Mehrheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Damit entfällt Ziffer 53.

Ich rufe Ziffer 60 auf. Wer ist dafür? — Mehrheit.
Ziffer 61! — Mehrheit.

Jetzt die Ziffer 64! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer stimmt den noch nicht erledigten Ziffern aus den Ausschußempfehlungen zu? — Dies ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (**Mietenüberleitungsgesetz**) (Drucksache 140/95)

Hierzu liegen eine Reihe von Wortmeldungen vor.

Zunächst hat Herr Minister Meyer (Brandenburg) das Wort. — Ihm folgt Herr Senator Nagel.

(B) **Hartmut Meyer** (Brandenburg): Sehr verehrte Damen und Herren! Wie geht es weiter mit den Mieten? Das ist für die Menschen in den neuen Ländern das zentrale Thema — ein Thema, das Diskussionen und Ängste auslöst. Der Bund und die Länder tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, daß eine Lösung gefunden wird, die der **existentiellen Bedeutung des sozialen Gutes „Wohnen“** gerecht wird und die die schwierige wirtschaftliche Situation der privaten Haushalte in Deutschland angemessen berücksichtigt.

In Brandenburg hat es der Deutsche Mieterbund geschafft, zum Thema „Mietenüberleitungsgesetz“ innerhalb von nur drei Wochen über **60 000 Unterschriften** zu sammeln. Ich erwähne das nur, um zu belegen, mit wieviel Aufmerksamkeit und **Besorgnis** das laufende Gesetzgebungsverfahren in den **neuen Ländern** begleitet wird.

Es ist also richtig, daß wir heute im Plenum ausführlich über die Mieten in Deutschland sprechen. Aber es wäre nicht notwendig gewesen, daß wir uns heute noch mit den Kernpunkten des Übergangsrechts auseinandersetzen müssen. Alle neuen Länder und der Bund waren sich schon 1992 einig: Der **Übergang in die Vergleichsmiete** muß kommen, damit sich die unterschiedlichen Wohnwerte differenzierter als bisher in der Miete abbilden. Wir waren uns auch darin einig, daß der Übergang **mit Hilfe von Kappungen** abgefedert wird, um sozialunverträgliche Mietsprünge zu verhindern.

Dennoch sind trotz intensiver Verhandlungen, trotz Nachtsitzungen der Minister und der Verwaltungen zentrale Punkte des Mietrechts bis heute nicht geklärt. Lassen Sie es mich ganz deutlich sagen: Die Verantwortung hierfür liegt allein beim Bund.

Die Länder haben das Ihrige dazu getan, um eine angemessene Lösung zu finden — eine Lösung, die die **Interessen der Mieter** ebenso berücksichtigt wie die **wirtschaftlichen Erfordernisse der Wohnungsunternehmen und privaten Eigentümer**.

(C) Wenn das Gesetz nicht, wie vorgesehen, am 1. Juli 1995 in Kraft treten kann, bedeutet das für die Wohnungswirtschaft einen empfindlichen **Liquiditätseinbruch**, weil zu diesem Termin die Bedienung der bei den Unternehmen verbliebenen **Altschulden** fällig wird. Die Unternehmen brauchen aber Spielräume für eine **differenzierte Anhebung der Mieten**, weil die Erneuerung der Bestände trotz der großen Anstrengungen in den vergangenen Jahren noch bei weitem nicht abgeschlossen werden konnte. Nur der Übergang in das Vergleichsmietensystem stellt sicher, daß die Wohnungswirtschaft auch weiterhin in dem erforderlichen Umfang investieren kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundes bedarf grundsätzlich der Verbesserung. Hierfür bitte ich Sie um Unterstützung. Tragen Sie dazu bei, daß der **Übergang in das Vergleichsmietensystem** in Ostdeutschland **sozialverträglich** erfolgen kann und daß die Rechte der Mieter gegenüber dem geltenden Westrecht nicht eingeschränkt werden!

Erster Punkt: die **Kappung bei Wiedervermietung**. — Die Forderung sozialverträglicher Mietsteigerungen muß auch für diejenigen Wohnungen gelten, die nach einem Mieterwechsel wiedervermietet werden. Hier brauchen wir eine wirksame Kappung. Es kann nicht sein, daß die Wohnungssuchenden quasi als „Trüffelschweine zum Hochtreiben der Mietspiegel“ mißbraucht werden, wie dies vorletzte Woche in der Bundestagsdebatte zutreffend beschrieben wurde. Außerdem ersticken hohe Mieten bei Wiedervermietung die Mobilität der Wohnungssuchenden — eine Mobilität, die wir auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation in den neuen Bundesländern dringend brauchen. (D)

Der Bundesbauminister sieht das übrigens genauso. Wir hatten uns darauf geeinigt, die Kappung in ein gesondertes Gesetz aufzunehmen. Aber danach hat die F.D.P., die in keinem ostdeutschen Parlament vertreten ist, den Kompromiß aus ideologischen Gründen zu Fall gebracht. Sie will uns statt dessen auf das Wirtschaftsstrafrecht verweisen, dessen Unwirksamkeit in den vielen Jahren seines Bestehens in den alten Bundesländern hinlänglich nachgewiesen werden konnte.

Zweiter Punkt: die **Umkehrung der Beweislast**. — Zwischen den neuen Ländern und dem Bund herrschte Konsens darüber, daß das aus den alten Ländern bewährte Verfahren der Mieterhöhung unverändert übernommen werden soll. Tatsächlich soll in Ostdeutschland nicht der Vermieter nachweisen müssen, daß die geforderte Miete der ortsüblichen Vergleichsmiete entspricht, sondern der Mieter soll nachweisen müssen, daß sie dem Niveau nicht entspricht. Der Mieter muß also belegen, daß an seinem Wohnort für vergleichbare Wohnungen auch bei Wiedervermietung ein geringerer Preis vereinbart wird. Das ist völlig unmöglich, und damit haben wir faktisch das, was wir auf keinen Fall wollten, nämlich die dritte **Grundmietenerhöhung**. Übrigens versteht das die Wohnungswirtschaft genauso, nachzulesen in den entsprechenden Verbandsorganen.

Diese dritte Grundmietenerhöhung **ohne echte marktbildende Elemente** ist aber die Quelle dafür, daß wir in den neuen Ländern in den nächsten Jahren

Hartmut Meyer (Brandenburg)

(A) für vergleichbaren Wohnraum mehr Miete als in den alten Bundesländern zahlen müssen.

Dritter Punkt: das **Wohngeld**. — Das ist ein besonders ärgerliches Kapitel. Die alten Länder fordern seit Jahren nachdrücklich die **Novellierung des Wohngeldrechts**, um die Leistungen den drastisch gestiegenen Mieten anzupassen. Zuletzt haben die Bauminister der Länder auf ihrer Sitzung im Dezember des vergangenen Jahres das Nötige dazu gesagt. Die **Novellierung des Wohngeldes** in Westdeutschland ist tatsächlich weit **überfällig** und muß schnellstmöglich kommen.

Der Bund aber verschleppt die unausweichliche Reform, weil er zur Hälfte an den zu erwartenden höheren Belastungen beteiligt ist. Endgültig versprochen war den Ländern, daß die Bundesregierung zu Beginn dieser Legislaturperiode den Gesetzentwurf für das neue und dann gesamtdeutsche Wohngeld vorlegt. Der Zeitpunkt ist verstrichen; der Gesetzentwurf ist nicht in Sicht.

Damit ist jetzt die Situation eingetreten, daß die alten Länder befürchten, einer Verschiebung der Wohngeldreform bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag Vorschub zu leisten, wenn sie der unbefristeten Verlängerung des Sonderwohngeldes für die neuen Länder zustimmen. Das kann man nachvollziehen. Aber den neuen Ländern geht es nicht darum, ihr vergleichsweise besser ausgestattetes Wohngeld-Ost, solange wie möglich in Anspruch zu nehmen, sondern wir brauchen nur die Sicherheit bis zum Übergang in das reformierte gesamtdeutsche Wohngeld. Das wurde schließlich von den Bauministern aller Länder einstimmig zum 1. Januar 1996 gefordert. Die nochmalige Verlängerung des Wohngeldes-Ost ist also **ausschließlich** aufgrund des Versäumnisses des Bundes notwendig geworden.

(B)

Der Antrag Thüringens sieht vor, das **Sonderwohngeld** bis zum Inkrafttreten des reformierten Wohngeldrechts zu **verlängern** und die **Wohngeldleistungen** gezielt für die **unteren Einkommensgruppen** etwas zu **verbessern**. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen. Damit kann verhindert werden, daß die Wohngeldbezieher in den neuen Ländern ab Beginn des nächsten Jahres in ein „Wohngeldloch“ fallen, was angesichts der immer noch deutlich niedrigeren Einkommen kaum zu verschmerzen wäre.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir brauchen dringend Lösungen, die den Annäherungsprozeß verstärken. Ein gemeinsam getragener Gesetzentwurf ist ein notwendiger Schritt dazu. — Danke.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Meyer!

Das Wort geht nun an Herrn Senator Nagel (Berlin).

Wolfgang Nagel (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die gegenwärtigen Beratungen über das Mietenüberleitungsgesetz tragen derzeit die Züge einer politischen Grotteske. Denn obwohl sich die Bauminister aus Bund und Ländern in den meisten Punkten einig sind, setzt gegenwärtig eine **politische Blockade** ein, die zur Mitte dieses Jahres nicht nur den begonnenen wohnungswirtschaftlichen Aufschwung-Ost, sondern

(C) auch den sozialen Frieden gefährden wird — dies ausschließlich deshalb, weil sich die Koalition in wohnungspolitisch wichtigen Fragen nicht verständigen kann, weil der kleinere Koalitionspartner mit dem größeren wie weiland der Schwanz mit dem Hund wedelt.

Dies wird nicht nur auf dem Rücken der Mieterinnen und Mieter in Ostdeutschland ausgetragen, sondern letzten Endes geschieht das auch zu **Lasten des wirtschaftlichen Aufschwungs**. Denn von allen Beteiligten wird es gegenwärtig für erforderlich gehalten, daß zügig — „zügig“ bedeutet: zur Jahresmitte — die entsprechenden neuen Regelungen in Kraft treten, damit nicht nur die Mieterinnen und Mieter Klarheit in sozialpolitischer Hinsicht haben, sondern auch die Wohnungswirtschaft disponieren kann.

Meine Damen und Herren, wer dann, wie in den letzten Tagen geschehen, argumentiert, wenn wir uns nicht verständigten, würden eben entsprechende Verschlechterungen beim Wohngeld eintreten und dann werde es eben nicht zu den von der Wohnungswirtschaft gewünschten Einnahmen kommen, die für den Aufschwung notwendig sind, wer so wie gegenwärtig die Bundesregierung argumentiert, der argumentiert etwa so wie ein Kind, dessen Eltern vergessen haben, ihm Handschuhe mitzugeben: „Es geschieht meinen Eltern ganz recht, wenn meine Hände frieren.“

Meine Damen und Herren, hier steht ein **hohes Maß an sozialpolitischer Verantwortung** auf dem Spiel, und zwar nicht allein im Hinblick auf die Frage, ob Mieterinnen und Mieter in Ostdeutschland künftig einen angemessenen Teil ihres durchaus gestiegenen Einkommens für das Wohnen zahlen, sondern hier steht auch auf dem Spiel, ob sich die Bürgerinnen und Bürger in Ostdeutschland auf das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats verlassen und auf seine Mechanismen vertrauen können.

Deshalb möchte ich die Bundesregierung und Sie alle, meine Damen und Herren, auffordern, trotz der Kontroverse, die heute hier im Raum steht, die Zeit in den nächsten Tagen und Wochen dazu zu nutzen, doch noch ein **zügiges Gesetzgebungsverfahren** mit einem für alle Beteiligten befriedigenden Ausgang zuwege zu bringen.

Lassen Sie mich abschließend in zwei Funktionen noch eine Anmerkung zur notwendigen **Solidarität** mit den Mieterinnen und Mietern sowohl in der alten Bundesrepublik als auch im Westteil von Berlin machen. Ich kann nicht vertreten, daß die Schere — bei steigenden Einkommen durchaus auch im Ostteil unserer Stadt — zwischen den Leistungsempfängern (West) beim Wohngeld und den Leistungsempfängern (Ost) beim Wohngeld weiter auseinanderklafft. In einer Stadt, in der sich die Wiedervereinigung vollzieht, in der wir beide Republiken vereinigt haben, ist **Sensibilität** angesagt, und diese kann nur vor dem Hintergrund eines Einbindens des allgemeinen Wohngeldrechts in die neuen Regelungen geleistet werden.

Ich füge als Vorsitzender der ARGE Bau hinzu, daß die Zeit der Ankündigungen durch die Bundesregierung vorbei ist. Die ARGE Bau und die Bundesregie-

Wolfgang Nagel (Berlin)

- (A) rung waren sich in der Vergangenheit darüber einig, daß ursprünglich schon zum 1. Januar 1995, spätestens zum 1. Januar 1996, ein allgemein **verbessertes Wohngeldrecht für alle** in unserer Republik, die es nötig haben, in Kraft tritt. Davon ist nichts zurückzunehmen.

Deshalb, Herr Bundesbauminister, ist es erforderlich, sich nicht nur mit Ankündigungen zu begnügen, sondern zu handeln. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Senator!

Das Wort geht jetzt an Herrn Staatssekretär Dr. Ermisch (Sachsen). — Ihm folgt Frau Ministerin Brusis (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Günter Ermisch (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Freistaat Sachsen — ich will einmal versuchen, ein bißchen Nüchternheit in das Geschäft zu bringen — hält am Kompromiß zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern, wie er am 12. Januar 1995 in Berlin gefunden wurde, fest und weist auf die Notwendigkeit des Inkrafttretens dieses Mietüberleitungsgesetzes zum 1. Juli 1995 hin.

Weil es eine Notwendigkeit ist, bin ich fest davon überzeugt, daß ein Kompromiß gefunden wird. Deshalb ist es, glaube ich, auch sachlich geboten, nicht Unsicherheit ins Volk zu streuen, sondern diesem mitzuteilen, daß dieser politische Kompromiß gefunden wird.

- (B) Worum geht es? Es soll ein Schritt zur Hinwendung zum Vergleichsmietensystem gegangen werden. Wir müssen in das Miethöhegesetz Elemente einbringen, die von der **gebundenen Miete**, die wir zur Zeit immer noch mitschleppen, abgehen und ein **Vergleichsmietensystem** ansteuern, zumindest in kleinen Schritten. Wenn wir das nicht tun und dies auf den nächsten Zeitpunkt verschieben, wird das zur Folge haben, daß langfristig ein **Wohnungsmarkt neue Länder** mit schlechten Konditionen und ein **Wohnungsmarkt alte Länder** mit besseren Konditionen entsteht.

Dieser Gedanke der **schrittweisen Anpassung** geht völlig unter und muß herausgearbeitet werden. Der gewollte, aber auch notwendige Übergang von preisgebundenen Mieten zu Mieten, für die in den alten Ländern das **Miethöhegesetz** gilt, bedarf einer besonderen Regelung. In dem vorliegenden Entwurf wird der Versuch gemacht, dies in zweieinhalb Jahren zumindest einen kleinen Schritt voranzutreiben.

Da in den neuen Ländern gegenwärtig noch keine Mietspiegel vorliegen, mußte eine entsprechende fiktive Regelung gefunden werden. Die Möglichkeit des **Mieterhöhungsspielraums von bis zu 20 % der Kaltmiete zum Ende der Übergangszeit** ist angesichts der Einkommensentwicklung in den ostdeutschen Ländern **sachgerecht** und zur Verbesserung der allgemeinen Wohnsituation erforderlich. Dies war auch der Kompromiß vom Januar; darüber gab es keinen Streit.

Bei dieser **fiktiven Vergleichsmiete** kann nur schwer eine qualitative und regionale Differenzierung eines künftigen Mietspiegels vorweggenommen wer-

den. Ich glaube das ist sachlich richtig. Eine Differenzierung des Mieterhöhungsrahmens nach regionalen Gesichtspunkten ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn auch gering besiedelte Gebiete vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht gänzlich ausgeschlossen und des weiteren die Verdichtungsräume um große Städte herum hinreichend berücksichtigt werden. Deshalb unterstützen wir — ich bitte, das gleichermaßen zu tun — den Antrag von Thüringen, der den **Erhöhungssatz von 5 % in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern erst ab 1. Januar 1997** ermöglicht.

Der Freistaat Sachsen verfügt innerhalb der Gesamtbundesrepublik über die schlechteste Wohnungsausstattung. Der **Modernisierungs- und Sanierungsaufwand** — deshalb besteht hier kein momentaner, sondern ein langfristiger Handlungsbedarf — wird für die vorhandenen Wohnflächen auf **150 Milliarden DM** geschätzt, um überhaupt gegenüber den alten Ländern vergleichbare Wohnverhältnisse herzustellen. Auch im Überleitungszeitraum erwarten die Mieter berechtigterweise deutliche Qualitätsverbesserungen im Wohnbereich. Auch das müssen wir — wohl wissend, daß wir es nicht zureichend schaffen — erreichen.

So ist im Gesetzentwurf eine **Kappung der Modernisierungsumlage** bei 3 DM pro Quadratmeter Wohnfläche vorgenommen worden. Mit dieser Kappung soll eine überdurchschnittliche, unangemessene Modernisierung verhindert werden. Diese Kappung erlaubt durchaus eine normale Modernisierung in den Plattenbaugebieten. Jedoch müssen **Probleme bei Altbau-sanierungen** erwartet werden. Der Gesetzentwurf garantiert dem Vermieter eine Mietwirksamkeit von Modernisierungsmaßnahmen, die er aufgrund gesetzlicher Regelungen vornehmen muß. Dies wird besonders im Altbaubereich zutreffen. Darüber hinaus erhöht sich auch der Sanierungsspielraum dadurch, daß beim Beseitigen von Mängeln bislang noch nicht wirksame Beschaffenheitskriterien mietwirksam gemacht werden können.

Die Wohnungsbauförderung des Bundes ermöglicht den Ländern in ihrer Novelle von 1994 die **einkommensorientierte Förderung im Bestand**. Um diese Möglichkeit auszuschöpfen, ist vom Freistaat Sachsen eine Öffnung in § 13 eingebracht worden. Mit dieser Regelung kann insbesondere im Altbaubestand mit erheblichem Modernisierungsaufwand eine **mietverträgliche Sanierung bei Sicherung der Belegungsbindung** durch die Kommune vorgenommen werden.

Bereits bei der Festlegung der Eckpunkte für dieses Gesetz machte der Freistaat Sachsen deutlich, daß er diesem Gesetz nur zustimmen kann — darüber besteht unter den neuen Ländern voller Konsens —, wenn **soziale Härtefälle**, die durch die Mietüberleitung zum Vergleichsmietensystem entstehen können, **durch eine Verbesserung der Wohngeldsondergesetzgebung sozial abgedeckt** werden.

Aus diesem Grund begrüßt der Freistaat Sachsen den vom Freistaat Thüringen eingebrachten Änderungsantrag, den Herr Senator Nagel und, ich glaube, auch Herr Minister Meyer lobend hervorgehoben haben. Der Inhalt dieses Änderungsantrags war eine gemeinsame Forderung zu den Beratungen mit dem

Dr. Günter Ermisch (Sachsen)

- (A) Bundesbauministerium. Durch die **Anhebung des Freibetrages auf 100 DM für den Einpersonenhaushalt** mit einem Beginn des degressiven Abbaus ab 1 099 DM wohngeldfähigen Nettoeinkommens wird gerade für untere Einkommensschichten — diese sind hier in erster Linie anzusprechen — in der sozialen Abfederung ein guter Beitrag geleistet. Selbstverständlich — auch das ist angeklugen; ich glaube, dazu wird der Bundesbauminister noch Stellung nehmen — darf diese Kondition im Wohngeldsondergesetz nicht zum 31. Dezember 1995 auslaufen. Ich gehe davon aus, daß das nicht geschieht.

Der vorliegende **Gesetzentwurf** ist ein hart errungener **Kompromiß** zwischen den legitimen Interessen der Wohnungswirtschaft und den berechtigten Interessen der Mieterinnen und Mieter in Ostdeutschland.

Ich möchte noch einmal auf den, wie ich glaube, im wesentlichen strittigen Punkt der **Neuvertragsmieten** eingehen. Die Argumente für die einzelnen Positionen treffen, jeweils separat betrachtet, zu; hier gibt es nichts zu bestreiten. Es trifft zu, daß im Osten noch erforderliche Umzüge stattfinden müssen, damit hinsichtlich der Wohnungsgröße die Mieter in den richtigen Wohnungen leben. Ebenso trifft zu, daß das Herausbilden der Vergleichsmiete wesentlich durch **Neuvertragsmieten** bestimmt wird. Ebenfalls ist richtig, daß bereits in § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes eine **Kappungsgrenze für Neuvermietungen** vorhanden ist. Dennoch lassen sich die Argumente nur über einen Kompromiß zusammenführen. Darum bitte ich, das ist ein Appell; ich glaube aber, daß wir das auch bis zu dem betreffenden Zeitpunkt schaffen werden. Der Kompromiß wird mit Sicherheit erreicht werden. Aus diesem Grund befürwortet der Freistaat Sachsen ausdrücklich die Bemühungen des Bundesbauministers um eine entsprechende **Übergangsregelung**. Aber der Übergang in die Vergleichsmiete darf durch diesen Punkt — auch nicht durch kleine Schritte — nicht in Zweifel gezogen werden.

- (B) Mein Appell ist, daß wir diesen Kompromiß nicht in Zweifel gezogen werden.

Meine Damen und Herren, wenn wir diesen Weg nicht gehen, wird sich der Wohnungsbau — alte Länder, neue Länder — langfristig in erschreckender Weise entwickeln, was dann auch zu einem Nachteil für den Wirtschaftsstandort führen wird. Fairerweise muß aber auch gesagt werden: Daß dieser Prozeß — darüber besteht ebenfalls völlige Klarheit — **durch ein ausreichendes Wohngeldgesetz sozial abgedeckt** werden muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich möchte Herrn Bundesminister Töpfer darum bitten, daß er dazu hier noch einmal gesondert ein beruhigendes Wort sagt.

Ich würde jetzt nicht von „Verantwortungszuweisung“ und allem möglichen sprechen. Wir wissen, daß wir eine Gesetzgebung benötigen. Diese Gesetzgebung kann — wir haben nun einmal die F.D.P. — nur in einem Kompromiß erreicht werden. Ich bin sicher, daß die F.D.P. diesem Kompromiß in noch zu findender Form zustimmen muß. Bei 20 % sind wir über das Wirtschaftsstrafgesetz ja schon angelangt. Lassen Sie uns noch einmal ein bißchen hin und her schwanken. Dann werden wir zu einem Kompromiß kommen. — Besten Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Ermisch! (C)

Das Wort hat nun Frau Ministerin Brusis (Nordrhein-Westfalen). — Ihr folgt Herr Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern).

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Der Aufbau in den neuen Bundesländern erfordert jetzt und in den kommenden Jahren große Anstrengungen und hohe Leistungen. Dies gilt insbesondere auch für den Wohnungsbereich und die Wohnungswirtschaft. Es liegt aber auch in unserer Verantwortung, alles zu tun, damit die Bereitschaft der Menschen, diese hohen Leistungen zu erbringen, zu tragen und zu ertragen, erhalten bleibt.

Nun findet dieser Aufbau in den neuen Ländern, nicht zuletzt hervorgerufen durch manche positive, aber auch manche negative Schlagzeile, in den letzten Wochen bei den Bürgern und Bürgerinnen in den westlichen Ländern zunehmend mehr Aufmerksamkeit. Dabei überrascht es nicht, daß angesichts der erheblichen existentiellen Sorgen vieler Menschen in den alten Ländern die Zahl der skeptischen und kritischen Stimmen über manche Entwicklung in den neuen Ländern größer wird. Schon dies sollte meines Erachtens Anlaß genug sein, die wichtigen Aufbauschritte in den neuen Ländern in keinem Bereich als alleinige Angelegenheit von Bundesregierung und neuen Ländern zu behandeln. Vielmehr muß — fünf Jahre nach der Einheit Deutschlands — hier **mehr Normalität** einkehren, indem die Dinge gemeinsam angegangen werden. Dies dient der Sache, es **verhindert Vorurteile** und Unstimmigkeiten, und — das ist mir das wichtigste — es **sichert die notwendige Solidarität und Unterstützung** durch die Menschen und die Regierungen in den alten Bundesländern. (D)

Der Entwurf eines Mietenüberleitungsgesetzes der Bundesregierung ist leider wieder einmal als Sonderangelegenheit der neuen Länder — d. h. im wesentlichen ohne Beteiligung der alten Länder — erarbeitet worden. Ich denke, die erhebliche Kritik, die jetzt von allen Seiten geübt wird, ist nicht zuletzt Folge dieses Verfahrens.

Das Mietenüberleitungsgesetz hat aber für die westlichen Länder nicht nur eine mittelbare Bedeutung. Tatsächlich zeigt sich bei genauerem Hinsehen: Die Interessen der Bürger und Bürgerinnen in den westlichen Ländern sind in einem ganz zentralen Bereich, nämlich beim Wohngeld, unmittelbar und nachhaltig berührt. Die Forderung aus dem Regierungslager, die „Diskussionen zum Sonderwohngeld müßten klar von der ganz anderen Diskussion über die Anpassung des Wohngeldes in Gesamtdeutschland getrennt werden“, ist ein Ablenkungsmanöver.

Die Bundesregierung gesteht — allerdings ein bißchen durch die Hintertür — ein, daß die dringend erforderliche und vom Bundesrat zuletzt am 8. Juli 1994 in einer Entschließung nachdrücklich geforderte allgemeine Wohngeldnovelle zum 1. Januar 1996 nicht kommen wird. Die Bundesregierung gibt damit erstmals offiziell zu erkennen, daß sie sowohl den Verwerfungen zwischen dem Wohngeld (Ost) und dem Wohngeld (West) als auch dem enormen **Problemdruck**, der **durch** die seit langem überfällige

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen)

(A) **Wohngeldanpassung** in den westlichen Ländern **entstanden** ist, weiterhin tatenlos zusehen will.

Die Bundesregierung versucht — das halte ich für besonders bedenklich —, in der die eigene Handlungsunfähigkeit in der Wohngeldfrage dadurch zu überspielen, daß sie den **Konflikt auf die Länderebene verlagert**. Die Art und Weise, in der der zuständige Bundesbauminister die ersten Irritationen auf Länderebene in der Bundestagsdebatte am 17. März 1995 gewertet hat, erzeugt gerade die gefährliche Ost-West-Diskussion, die er angeblich vermeiden will.

Die Beratungen, die die Länder in dieser Sache in den letzten zwei Wochen geführt haben, haben gezeigt: Die Länder lassen sich an dieser Stelle nicht auseinanderdividieren. Die westlichen Länder stehen zu ihren Zusagen zum Aufbau der neuen Länder.

Ich sage ausdrücklich: Es wird überhaupt nicht bestritten — ich unterstreiche das hier noch einmal nachdrücklich —, daß der erste Schritt zum Übergang in das Vergleichsmietensystem zum 1. Juli 1995 erfolgen muß. Alles andere hätte schlimme Folgen für die Wohnungswirtschaft und den Wohnbereich in den neuen Bundesländern. Ich sage ausdrücklich: Dieser erste Schritt muß **durch Nachbesserungen am Wohngeldsondergesetz sozial flankiert** werden. Aber die neuen Länder — auch das ist hier, glaube ich, deutlich geworden — sind bestrebt und daran interessiert, daß diese Aufbauhilfe nicht zu weiteren Verwerfungen in den alten Ländern führt.

(B) Mein Kollege aus Sachsen-Anhalt, Herr Dr. Heyer, hat in der Bundestagsdebatte am 17. März treffend davon gesprochen, daß der Gleichheitssatz nicht nur von den neuen Ländern eingefordert wird, sondern auch in umgekehrter Richtung gilt.

Nordrhein-Westfalen hat daher einen Antrag eingebracht, dem inzwischen Hamburg beigetreten ist, der ausgewogen die Interessen aller Länder berücksichtigt, indem er auf **Vermeidung sozialer Härten** sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zielt. Dabei ist der Antrag nur ein erster Schritt zu dem von allen Ländern wiederholt geforderten durchgreifend reformierten **bundeseinheitlichen Wohngeldgesetz**. Für die neuen Länder muß, solange diese grundsätzliche Reform aussteht, ein Absturz der bisherigen Sonderwohngeldregelungen verhindert werden. Für die alten Länder ist die **dramatische Aushöhlung des Wohngelds** nicht länger hinnehmbar.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel verdeutlichen! Allein in einem Land wie Nordrhein-Westfalen verlieren pro Jahr beinahe 35 000 Haushalte ihren Anspruch auf Wohngeld völlig. Bei den übrigen Wohngeldempfängern geht die Entlastungsfunktion immer mehr verloren. Ursächlich hierfür ist, daß die zugrundeliegenden Tabellen aus dem Jahre 1990 die inzwischen eingetretenen Mietentwicklungen naturgemäß nicht berücksichtigen. Inzwischen haben zwei Drittel aller Wohngeldempfänger Mieten, die über den Wohngeldgrenzen liegen.

Ich meine, wenn die Ankündigungen in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 14. November 1994, daß zentrales Ziel der Politik der Bundesregierung die Stärkung der Familien sei, ernst genom-

men werden soll, dann muß auch Familien mit kleinem Einkommen die Chance erhalten bleiben bzw. gegeben werden, die Miete für eine angemessene Wohnung tragen zu können. Diese soziale Funktion erfüllt das Wohngeld heute in weiten Bereichen nicht mehr.

Alle papiernen Erklärungen, die Bund und Länder zur Vermeidung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit abgeben, werden die Glaubwürdigkeit von Politik nicht erhöhen, wenn wir durch faktische Kürzung der Wohngeldleistungen immer mehr Haushalte in die Obdachlosigkeit fallen lassen. **Wohngeld ist eines der wichtigsten Instrumente zur Prävention im Bereich von Obdachlosigkeit**. Es hilft uns überhaupt nicht weiter, wenn wir dieses Instrument untauglich werden lassen und statt dessen immer mehr über den öffentlich geförderten Wohnungsbau dafür sorgen müssen, daß die Haushalte bezahlbaren Wohnraum erhalten. Das wird für uns alle insgesamt noch teurer. Selbst die **Expertenkommission „Wohnungspolitik“** der Bundesregierung hat in ihrem im Herbst letzten Jahres erschienenen Gutachten als eine zentrale Forderung die **Vereinheitlichung und nachhaltige Verstärkung des Wohngelds** genannt.

(D) Ich frage: Wie ernst sind die Forderungen der Bundesregierung nach einer stärkeren Einkommensorientierung der Wohnungsbauförderung zu nehmen, wenn sie zugleich das entscheidende Instrument zur sozialen Absicherung einer solchen Strategie, nämlich das Wohngeld, in dieser Weise vernachlässigt? Ich meine, die Bundesregierung darf nicht länger an den Sorgen und Nöten der Schwächsten in Ost und West vorbeigehen. Sie muß die **Forderungen der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der wohnungswirtschaftlichen Verbände und des Deutschen Mieterbundes endlich konstruktiv aufnehmen**. Ich habe es sehr begrüßt, daß mein bayerischer Kollege, Herr Dr. Beckstein, kürzlich in einem Schreiben an die Bundesregierung nachhaltig das wiederholt hat, was auch von meiner Seite zum Wohngeld nochmals vorgetragen worden ist.

Die Länder fordern vom Bund nicht mehr, als wir selbst zur Finanzierung des Wohngelds beitragen werden. Wir brauchen jetzt **Sofortmaßnahmen**, die in unserem Antrag vorgeschlagen werden. Der Bund muß endlich seine Selbstblockade überwinden und möglichst rasch einen **Entwurf für eine allgemeine Wohngeldnovelle** vorlegen. Mit unserem Antrag wollen wir zumindest in einem Teilbereich den Stillstand überwinden.

Ich bitte deshalb darum, diesem Antrag zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat nun Herr Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern).

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte in dieser Sitzung nur zu zwei Punkten kurz etwas sagen, zunächst zu dem Antrag, den wir Ihnen vorgelegt haben.

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Ich bitte Sie, uns darin zu folgen, daß wir der in dem Gesetz enthaltenen Zustimmungslösung, in diesem Fall der Überleitung in das Vergleichsmietensystem, eine andere Variante entgegensetzen. Ich sage Ihnen voraus, daß die jetzt formulierte Lösung zu nichts anderem als zu einem Arbeitsbeschaffungsprogramm für unsere Gerichte führt, und das können wir gegenwärtig überhaupt nicht brauchen. Wer gewillt ist zu zahlen, wird dies tun, indem er vielleicht seinen Dauerauftrag ändert oder das Geld zu der entsprechenden Stelle bringt. Er muß aber nach der jetzigen Lösung ausdrücklich zustimmen, und das wird zu Klagen führen müssen. Dies wollen wir verhindern. Deswegen bitten wir Sie darum, auch dem **Prüfauftrag** — das ist es nämlich —, der in unserem Antrag enthalten ist, zuzustimmen.

Lassen Sie mich zweitens zu dem leider Gottes noch strittigen Thema der **Neuvermietung** etwas sagen, und zwar aus der Sicht eines Landes, in dem eine Große Koalition regiert! Ich will ausdrücklich betonen: Wir sind dafür, daß im Gesetz eine Regelung bezüglich der Neuvermietung getroffen wird. Es wurde bereits erwähnt — ich weiß nicht mehr, von wem —, daß in den neuen Ländern aufgrund der Geschichte, die wir durchlaufen haben, gegenwärtig zu **viele Leute in den falschen Wohnungen** wohnen. Das ist schmerzlich, weil die Leute jetzt hohe Mieten zu zahlen haben, und wird in erheblichem Umfang Umzüge zur Folge haben müssen. Mir liegen Schreiben vor, nach denen Alleinstehende, Rentner im Endeffekt von 300 DM im Monat leben müssen. Machen Sie das einmal nach, meine Damen und Herren! Das dürfte schwierig werden. Diese Leute müssen in andere Wohnungen umziehen. Dies erschweren wir aber dadurch, daß die Mieten bei Neuvermietung unverhältnismäßig steigen würden. Deswegen meinen wir, daß es hier eine Regelung geben muß. Wir sind von einem Kompromiß — so habe ich es verstanden — zwischen 10 und 20 DM ausgegangen. Darüber kann man sich unterhalten, und das sollte bei der weiteren Arbeit geschehen.

- (B) Lassen Sie mich hier noch ein zweites Argument anführen! Von den Kritikern wird uns entgegengehalten, dies sei nicht marktkonform. Meine Damen und Herren, das habe ich in der vergangenen Zeit des öfteren gehört. Nur, ich habe gesehen, daß auch in der alten Bundesrepublik hin und wieder nicht alles marktkonform gelaufen ist und man auch dort **Regelungen für den Übergang in die Marktwirtschaft** gefunden hat. Das wollen wir auch hier erreichen.

Es geht um ein Gesetz, das zweieinhalb Jahre gelten soll, mit dem der **Übergang in das Vergleichsmietensystem** gefunden werden soll. Ich bitte den Bund, die Koalition, in diesem Fall den Kompromiß über die „reine Lehre“ zu setzen. Ich glaube, das wäre wirklich sehr vernünftig. — Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Seidel!

Das Schlußwort spricht nun Herr Bundesminister Professor Dr. Töpfer (Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau).

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist sicherlich richtig: Mit diesem Gesetz sind wir bei einem der Kernpunkte unserer politischen Aufgabe in den neuen Bundesländern. In den vier Monaten, in denen ich jetzt dieses Amt ausübe, habe ich in den neuen Bundesländern viele Diskussionen mitmachen können, von der Gethsemane-Kirche am Prenzlauer Berg bis nach Neubrandenburg und an vielen anderen Stellen. Dabei habe ich oft gemerkt und ganz unmittelbar gesagt bekommen, wie viele Sorgen, Ängste und Befürchtungen bei den Menschen in den neuen Ländern darin bestehen, daß sie in ihrer lange genutzten Wohnung möglicherweise nicht mehr bleiben können, weil die Mieten über ihre Leistungsfähigkeit hinaus ansteigen. An vielen Stellen habe ich allerdings auch gemerkt, wie unendlich skrupellos und von wem diese Angst instrumentalisiert und mißbraucht wird.

Von allem Anfang an war es für mich eine klare Verpflichtung, alles daranzusetzen, um in einer gemeinsamen Lösung für die Zukunft wirklich **tragfähige Strukturen zu ermöglichen**, ausgehend von drei Zielsetzungen: An erster Stelle steht ganz sicherlich, die **soziale Leistungsfähigkeit nirgends zu überfordern**. Es ist eine Grundfrage, wie die Mieten gestaltet sind und welche Sicherheit es gibt, auch in angestammten Wohnungen weiterhin leben zu können.

Die zweite Aufgabe besteht darin, daß wir den über so viele Jahre hinweg nicht verbesserten **Wohnungsbestand durch Investitionen modernisieren** müssen. Es ist ein selbstverständliches Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern, durch Modernisierung wirklich Veränderungen zu erreichen — nebenbei auch wieder unter dem Gesichtspunkt vieler anderer Zielsetzungen. Das **60-Milliarden-Programm** der Bundesregierung zur **Modernisierung des Altbaubestandes** ist das zentrale CO₂-Minderungsprogramm, weil es die Möglichkeit schafft, die Heizungen zu ändern, so daß sie endlich einmal abgestellt werden können, ohne die Fenster öffnen zu müssen, und vieles andere mehr.

Das ist eine **technologische Verbesserung**. Plattenbauten finden wir nicht nur in der ehemaligen DDR, sondern in allen Staaten des ehemaligen Ostblocks. Es ist eine Exporttechnologie erster Qualität, wenn wir hier vorankommen.

Das heißt, wir müssen im Sinne und im wohlverstandenen Interesse der Mieterinnen und Mieter modernisieren. Wir müssen mit Blick auf die Auswirkungen modernisieren, die ich gekennzeichnet habe. Wir müssen das auch mit Blick auf die Sicherung dieses Bestandes, dieses Kapitalstocks tun, den wir nicht morgen schon abgeschrieben und insgesamt durch neue Wohnungen ersetzt haben können.

Modernisierung zu ermöglichen, ist also kein Nebeneffekt, sondern ein **zentral zu sicherndes Ziel**. Das heißt, daß wir die **Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft gewährleisten** müssen. Wer dies nicht sieht, wird eben die Modernisierung nicht ermöglichen können und wird Fehler machen, meine Damen und Herren, die sich auch auf die konjunkturelle Entwicklung gerade in den neuen Bundesländern

Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer

(A) auswirken. Wir müssen sehen, daß weit über 40 % der Wertschöpfung in den neuen Bundesländern aus dem Baubereich kommen und daß wiederum beim Bau gerade der **Wohnungsbau** und dessen **Modernisierung** eine **zentrale Rolle** spielen. Wir müssen also gegen alle Besorgnisse und Ängste hier einen Weg finden.

Heute morgen fühlte ich mich bei der einen oder anderen Rede hier an ein Zitat von Robert Jungk erinnert, dem Kritiker unserer modernen Gesellschaft, der einmal den Satz gesagt hat: „Ich will nicht sachlich sein; ich bin besorgt.“

Ich möchte diesen Satz für mich genau umdrehen: Gerade weil ich besorgt bin, muß ich außerordentlich sachlich sein. Ich möchte diese **Sachlichkeit** gerade an dieser Stelle nachhaltig **einfordern**. Denn sonst werden wir auch hinterher bei einem Kompromiß Sorgen hinterlassen, die nicht mehr berechtigt sind.

Deswegen haben wir uns in vielen Gesprächen, auch nächtlichen Gesprächen, Herr Kollege Meyer, was eigentlich nur zeigt, daß Bauminister auch etwas zu tun haben, darum bemüht, diesen Kompromiß zu erreichen, allerdings nicht nach der Arbeitsteilung, daß der eine für die Mieter und der andere für die Vermieter kämpft. Eine solche Arbeitsteilung wird dann in Diskussionen auf der Straße schnell noch wie folgt umgesetzt: für die Kapitalisten.

Nur eine Fußnote dazu: **Über 70 % des Mietwohnungsbestandes** in den neuen Bundesländern werden von **Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften vertreten**. Wenn ich manche Zuschrift eines Mitglieds einer Genossenschaft bekomme und sehe, was darin zu der entsprechenden Genossenschaftsleitung gesagt wird, frage ich mich, ob wir uns hier auch nicht ein wenig darum kümmern müssen, was mit dem Eigentum des Mitglieds einer Genossenschaft verbunden ist. Dies war nur eine Fußnote.

Man muß hier also, wenn irgend möglich, zu einer Gemeinsamkeit kommen, damit wir nicht in eine Rollenverteilung geraten.

Ich möchte für die Bundesregierung nachdrücklich erklären: Wir haben uns doch nicht hingesetzt und nichts getan, sondern wir haben die in Magdeburg 1992 gemeinsam beschlossene Aufgabe, zum 1. Juli das **Vergleichsmietenverfahren** einzuführen, mit der Vorlage eines Gesetzes erfüllt. Sonst wären wir gar nicht hier, um über diesen Gesetzentwurf zu diskutieren.

Hier ist es zunächst einmal das Nächstliegende überhaupt — ich habe sehr lange sowohl auf dieser Seite als auch auf der anderen Seite des Bundesrates gestanden, um dies zu wissen —, daß beim ersten Durchgang eines Gesetzes noch unterschiedliche Meinungen bestehen. Dies stellen wir jetzt gerade fest. Ich gebe zu, daß ich es viel lieber gesehen hätte, wenn wir auch hier schon viele Positionen einvernehmlich hätten regeln können. Wir fallen in der Diskussion eigentlich hinter das zurück, was wir schon erledigt haben. Wir haben uns einvernehmlich auf den Zeitraum von zweieinhalb Jahren als **Übergangszeit** geeinigt. Wir haben uns einvernehmlich auf eine **Erhöhungsstaffel** von 15 plus 5 % geeinigt. Wir haben uns einvernehmlich auf das **Sonderwohngeld** geeinigt.

Auch dabei haben wir deutlich gemacht, daß wir (C) sowohl die Verlängerung bis zum Anschluß des Wohngeldes insgesamt als auch die gezielte **Verbesserung des Wohngeldes** gerade für die **Bezieher kleiner Einkommen** und die Einpersonenhaushalte mittragen. Ich meine damit konkret die Witwe, die noch in ihrer Wohnung wohnen bleiben soll, auch wenn diese eigentlich zu groß ist und möglicherweise die notwendige Mobilität noch nicht gegeben ist.

Wir haben uns sogar bei der Frage, wie es mit der Beweislast aussieht, geeinigt.

Meine Damen und Herren, es ist doch nicht so, daß wir hier eine andere Regelung als im Westen Deutschlands haben. Da wir die Anhebung der Miete bei den Beständen kappen, kann man doch nicht dem Vermieter zumuten, noch einmal zu begründen, warum er die gekappte Miete nimmt. Wir nehmen ihm doch eigentlich das Recht, die Miete in größerem Umfang zu erhöhen. Dieses Recht hat der Vermieter im Westen. Im Osten geht es um den Punkt, gerade die **Neuvertragsmieten zu kappen**. Wir hatten uns darauf geeinigt, daß wir gleichzeitig sagen: Damit übernehmen wir im Gesetz eigentlich die **Beweislast des Vermieters**. Ich halte das sogar — ich sage das einmal als hinreichend angelernter Jurist — für juristisch voll und ganz abgesichert. Es ist das gleiche. Ich möchte nicht immer wieder in die Diskussion hineinkommen, als würde hier eine Sonderregelung sogar schlechterer Art für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern geschaffen.

Nein, vielmehr haben wir sie dadurch gesichert, daß eine Kappungsmöglichkeit besteht. Aus diesem (D) Grunde können wir doch nicht dort, wo wir die Kappungsmöglichkeit geschaffen haben, den Vermieter darum bitten, diese Kappung auch noch zu begründen. Insofern ist hier nichts verändert, sondern verbessert worden.

Meine Damen und Herren, dann kommen wir sicherlich noch zu einem Punkt, über den wir uns noch nicht geeinigt haben. Wir haben uns noch nicht über die Frage der **Neuvertragsmieten** geeinigt. Das kann man deswegen in aller Ruhe hier aussprechen, weil das in der Öffentlichkeit bestens bekannt ist.

Ich bin eigentlich dem Kollegen Ermisch dankbar dafür, daß er deutlich gemacht hat, daß es hier gute Argumente für beide Seiten gibt. Das ist gar keine Frage! Wenn man einen **Übergangszeitraum von zweieinhalb Jahren** regeln will, damit hinterher das **Vergleichsmietensystem** wirklich steht, geht es nicht an, demjenigen, der argumentiert, daß man zumindest in der Übergangszeit bei den **Neuvertragsmieten den Marktsich entwickeln lassen** soll, vorzuwerfen, daß er damit von vornherein eine ideologische Position einnehme. Deswegen möchte ich auch in aller Form die Unterstellung zurückweisen, daß dies eine wie auch immer geartete allein parteipolitische Position sei.

Ich kann das nachvollziehen und muß daher diese Argumente mit aufgreifen, um eine Lösung zu finden. Ich muß natürlich auch eine Lösung für die Argumente finden, die aus den neuen Bundesländern in der Richtung vorgebracht werden, daß man hier mehr tun müsse, damit der Markt in Gang komme. Man muß hier berücksichtigen, daß es in diesem Bereich über 50 Jahre lang keinen Wohnungsmarkt gegeben hat.

Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer

(A) Also muß man auch jenseits der reinen Forderung einen Weg finden.

Wir haben versucht, diesen Weg zu gehen, sind damit allerdings noch nicht zu Ende gekommen. Ich biete ausdrücklich allen Kollegen aus den neuen Bundesländern an, weiter intensiv darüber zu sprechen, um in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Durchgang auch hier zu einer tragfähigen Lösung zu finden, mit der die Mieter nicht ungebührlich belastet werden.

Herr Kollege Meyer, da ich mich bereits im Deutschen Bundestag gegen den Hinweis auf das „Trüffelschwein“ ausgesprochen habe, will ich das auch hier noch einmal tun. Zu einer sachlichen Lösung führt eine solche Begrifflichkeit nicht. Da ich an Sachlichkeit interessiert bin, möchte ich bis in solche Begriffe hinein deutlich machen, worum es uns geht. Es geht uns darum, auch eine funktionsfähige marktwirtschaftliche Entwicklung, sozial abgesichert, in den neuen Bundesländern zu erreichen.

Damit, meine Damen und Herren, komme ich zu einem Punkt, den uns Frau Brusis hier vorgetragen hat. Ich warne sehr vor solchen Diskussionen. Denn mit dem Hinweis darauf, wir sollten uns bitte nicht in die Verteilungsdiskussionen einbinden lassen, genau diese zu begründen und hier vorzuführen, kommen wir nicht sehr viel weiter.

Wer diesen von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf und auch die Begründung liest, wird darin folgenden Passus finden: „Die Bundesregierung beabsichtigt für das Jahr 1996 im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Wohngeldgesetzes eine Vereinheitlichung des Wohngeldrechts.“

(B)

Die Bundesregierung hat das hier deutlich formuliert. Wenn jetzt die Meinung besteht, diese außerordentlich schwierige, emotional nachvollziehbar schwierige Situation noch einmal damit zu verbinden, dann befürchte ich, daß wir an einer Ecke hängenbleiben, die uns allen — West wie Ost — nicht recht sein kann.

Ich unterstreiche noch einmal: Ich bin mit Ihnen der Meinung, daß das soziale Absichern von Wohnungen nicht nur eine Aufgabe in den neuen, sondern auch in den alten Bundesländern ist. Ich muß aber genauso sagen: Wir haben in den neuen Bundesländern in der Frage des Übergangs in das Vergleichsmietensystem eine Sondersituation, die wir jetzt bewältigen können.

Ich habe hohen Respekt vor dem, was Herr Kollege Nagel gesagt, hat, der in seiner Stadt — wenn Sie so wollen — wirklich Haus an Haus und Straße an Straße unterschiedliche Regelungen vorfindet. Hieran ist, wie ich meine, sinnfällig und wird deutlich, wie notwendig es ist, das auch zu erreichen. Das ist gar keine Frage. Aber lassen Sie uns bitte keine Diskussion führen, die wechselseitige Vergleiche und damit eher Fehlinterpretationen begründet.

Zusammengefaßt: Die Bundesregierung will diese Aufgabe im Konsens bewältigen. Daß sie das will, sehen Sie an dem Verfahren, das wir gewählt haben. Wir haben ein Artikelgesetz eingebracht, in dem wir Mietrecht mit Sonderwohngeld verbinden. Wenn Sie

so wollen, haben wir das eigentlich ohne Not getan. (C) Der eine oder andere fragt vielleicht auch: „War das sinnvoll?“ Denn Mietrecht, über das wir hier reden, ist nicht zustimmungspflichtig. Das Sonderwohngeld dagegen ist sehr wohl zustimmungspflichtig. Damit wird das gesamte Artikelgesetz zustimmungspflichtig. Ich sage das sehr bewußt, um von Anfang an zwei Signale zu geben:

Erstens. Für uns ist der Übergang in das Vergleichsmietensystem untrennbar an eine Änderung beim Sonderwohngeld gebunden, wozu wir uns einvernehmlich einigen.

Zweitens. Ich möchte die Zustimmung durch den Bundesrat, also der Länder insgesamt, sowohl zum Mietrecht als auch zum Sonderwohngeld erreichen. Deswegen werden wir wie in den vergangenen Wochen an der gemeinsamen Position intensiv weiterarbeiten. — Ich danke Ihnen sehr herzlich.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Wir kommen deshalb zur Abstimmung.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 140/1/95 sowie Länderanträge Mecklenburg-Vorpommerns, Thüringens und ein gemeinsamer Antrag Hamburgs und Nordrhein-Westfalens in den Drucksachen 140/2/95 bis 140/6/95 vor.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf: (D)

Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt der Länderantrag des Freistaates Thüringen in Drucksache 140/4/95.

Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Nun zum Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 140/2/95! Wer stimmt dem zu? — Mehrheit.

Ziffer 7 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Nun wieder zu den Länderanträgen! Wer stimmt dem Antrag Thüringens in Drucksache 140/5/95 zu? — Minderheit.

Jetzt das Handzeichen zu dem Länderantrag Hamburgs und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 140/3/95! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 13 und 14 der Ausschußempfehlungen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Nun noch zu dem Antrag des Freistaates Thüringen in Drucksache 140/6/95! Wer stimmt dem zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Meine Damen, meine Herren, Herr Senator Beckmeyer, der dringend von dem Recht auf Fort-Eile Gebrauch machen muß, hat darum gebeten, den Tagesordnungspunkt 42 — das ist die UVP-Richtlinie — vorzuziehen. Ich schlage vor, daß dem entsprochen wird, wenn sich nicht nachhaltiger Widerstand im Hause rührt. — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Qui tacet consentire videtur; Sie haben also zugestimmt.

Dann rufe ich den **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPVwV) (Drucksache 904/94)

Das Wort hat Herr Staatssekretär Sauter (Bayern). — Ihm folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Alfred Sauter (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei allem Verständnis dafür, daß etwas geschehen muß und bei der Gelegenheit auch noch etwas passieren soll, kann man der Verwaltungsvorschrift so, wie sie jetzt vorgelegt worden ist, wenn man sich an seinen eigenen Grundsätzen orientiert, beim besten Willen nicht zustimmen.

(B)

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 24. November zu Recht festgestellt, daß wir im Moment dabei sind, uns auf allen Ebenen im Bund, aber auch in den Ländern und Gemeinden, in einem immer dichter werdenden Gestrüpp von bürokratischen Regelungen zu verfangen. Nach dem Willen der Bundesregierung sind deshalb **Planungs- und Genehmigungsverfahren** in Zukunft **kürzer zu gestalten**. Mit diesem Ziel sollen bei Normen und Standards sowie im Umweltrecht Änderungen erreicht werden.

Der bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat die **Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren**, den **Abbau von Standards** und die **Durchforstung bürokratischer Regelungen** als eine seiner vorrangigen Aufgaben in dieser Legislaturperiode bezeichnet. Sie, die Sie hier sitzen, sind in Ihren Länderkabinetten wahrscheinlich von der gleichen Maxime beseelt. Es wird niemanden unter uns geben, in dessen Reden in den letzten Wochen und Monaten nicht Passagen über Beschleunigung, Vereinfachung, „Verschlankung“ und dergleichen enthalten waren.

Von einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 20 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist deshalb zu verlangen, daß sie den Vollzugsbehörden für die Gewährleistung des Umweltschutzes im Sinne des Gesetzes **bundeseinheitliche Anwendungshilfen** an die Hand gibt, daß keine überhöhten Prüfanforderungen und übermäßigen Belastungen an die Vorhabensträger gestellt werden, daß es zu einer **Erleichterung der Umweltverträglichkeitsprüfung** in

den Zulassungsverfahren und damit zu einer **Beschleunigung der Verfahren** kommt. (C)

Nunmehr liegt die allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vor. Es sind nur 48 DIN-A4-Seiten geworden, allerdings so eng bedruckt, wie wir es sonst nicht gewohnt sind. Im normalen Druck- und Schriftbild hätten daraus leicht 120 bis 130 Seiten gefertigt werden können. Aber wahrscheinlich hat die Sorge darüber, die Verwaltungsvorschrift könnte zu dick werden, einen Beitrag dazu geleistet, Papier zu sparen. Bei dem, was in diesem Zusammenhang an Vorlaufpapieren vorgelegt worden ist, hätte schon bei einer frühzeitigen „Verschlankung“ viel Papier gespart werden können.

Es ist wirklich interessant, einmal in die Verwaltungsvorschrift hineinzuschauen und dort zu lesen. Sie können fast wahllos die eine oder andere Seite nehmen, um sich davon zu überzeugen, in welchem Maße dem Anspruch Rechnung getragen wird, daß eine Verwaltungsvorschrift gut lesbar, übersichtlich, mit kurzen Sätzen versehen und für jeden so verständlich sein soll, daß sie keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

Wenn Sie mir gestatten, fange ich auf Seite 20 mit Punkt 2.3.2 an. Ich kann Ihnen nur empfehlen, mitzulesen, weil die Passage dann möglicherweise doch verständlich ist. Dort ist die Rede von „**medienübergreifenden Bewertungsgrundsätzen für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen**“. Hier heißt es beispielsweise — ich zitiere —:

Ausgehend von dem in Nr. 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in be- (D)
zug auf einzelne Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielsweise folgende Grundsätze:

Für den Fall, daß

— nuklearspezifische Vorsorgemaßnahmen, zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nichtradioaktive Luftverunreinigungen, Abwässer oder Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen und

— aufgrund dieser Umweltauswirkungen die Beschaffenheit der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht mehr den Kriterien nach Nr. 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen i. S. d. Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,

sind § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG und ggf. § 5 BImSchG, § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG i. V. m. Landesrecht oder § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahin gehend zu bewerten sind, daß

— „überwiegende öffentliche Interessen“ i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG nicht entgegenstehen und

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) — bei Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 BImSchG erfüllt sind,
- bei Vorhaben mit Gewässerbenutzung oder Einleitungen die gesetzlichen Umweltauflagen nach § 6 WHG oder § 7a Abs. 3 WHG i. V. m. Landesrecht erfüllt sind oder
- bei Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 8 Abs. 3 BNatSchG oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Natur und Landschaft im Range vorgehen.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie Wert darauf legen, kann ich auch weiterlesen. Sie können mir die Seiten nennen, die Sie vorgelesen haben wollen, und es wird sich auf jeder Seite etwas Ähnliches ergeben wie das, was ich soeben zitiert habe.

Ich meine, bei allem Verständnis dafür, daß es jetzt, einige Jahre nachdem dieses Gesetz verabschiedet worden ist, Sinn hat, eine Verwaltungsvorschrift dazu zu erlassen, sollten wir uns nochmals in aller Ruhe und Gelassenheit zurückziehen und uns Gedanken darüber machen, wie wir den ganzen Vorgang in eine Form bringen, die es uns erspart, uns nach Durchlesen dieser Verwaltungsvorschrift zunächst einem Kommentar oder einer Ausführungsbestimmung zuzuwenden, die es notwendigerweise dazu geben muß, die aber in ihrer Übersichtlichkeit — weil sie erläutern soll — nicht bei engbeschriebenen 48 Seiten landen kann, sondern sich in einer Größenordnung von 200 bis 300 Seiten darstellen muß. Ich kann in diesem Zusammenhang nur empfehlen, eine Loseblattsammlung für den jeweiligen Verfasser in Auftrag zu geben, weil ich davon ausgehe, daß regelmäßige Nachlieferungen einen Beitrag dazu leisten könnten, daß zumindest die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit desjenigen, der damit in Berührung kommt, für die Zukunft nicht in Zweifel gezogen zu werden braucht. — Es hat keinen Sinn, meine sehr verehrten Damen und Herren, so etwas heute zu verabschieden.

Es hat auch keinen Sinn, so zu tun, als gehe es jetzt um die Umwelt und um nichts anderes. Es geht darum, daß wir zu diesem Gesetz eine Verwaltungsvorschrift verabschieden, mit der viele — die meisten; schön wäre es: alle — im Sinne des Vollzuges etwas anfangen können.

Wir wissen, daß mit dieser Materie nicht nur Juristen zu tun haben. Ich persönlich habe das Gefühl, daß sich auch ein Jurist bei dieser Angelegenheit längere Zeit einem Nachprüfen und Erwägen unterziehen muß, um zunächst einmal zu verstehen, worum es überhaupt geht. Wenn ich mir anschau, was allein auf der halben Seite, die ich vorgelesen habe, an Gesetzeswerken vor einem auf dem Tisch liegt, die dann korrespondierend noch beleuchtet werden müssen — ich gehe davon aus, daß die wenigsten von denen, die mit Umweltrecht zu tun haben, dieses alles so im Kopf haben, daß sie darauf verzichten können —, und wenn ich dann noch unterstellen darf, daß alle Paragraphen in Nebengesetzen, die hier angesprochen worden sind, ebenfalls einer Erläuterung

und Kommentierung bedürfen — die sich wiederum in entsprechenden Standardwerken finden lassen —, dann dürfte allein der Schreibtisch, der benötigt wird, um diesen Bereich einigermaßen qualifiziert bearbeiten zu können, Dimensionen annehmen, die möglicherweise zu etwas führen, das wir uns alle miteinander nicht wünschen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bei einer solchen Formulierung sind **Formfehler vorprogrammiert**. Formfehler reichen, wie Sie alle wissen, um heute in einem derartigen Verfahren alles zum Kippen zu bringen. Es wird dann nicht mehr nach dem materiellen Inhalt gefragt. Wer wirklich glaubt, mit einem derartigen Konvolut auch nur den Hauch eines Beitrags zur Beschleunigung erbringen zu können, der sollte heute zustimmen. Er wird sich dann im ersten Verfahren, das läuft, wenn die Geschichte möglicherweise in die andere Richtung läuft, allerdings auch fragen lassen müssen — jeder von Ihnen —, ob er dann besser bei seinen Mitarbeitern ob dessen remonstriert, was sie dabei wieder falsch gemacht haben, oder ob er selber mit seinem Abstimmungsverhalten heute nicht einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet hat, daß diese ganze Angelegenheit „den Bach hinteruntergeht“. Sie kann nämlich gar nicht anders ausgehen.

Ich möchte überhaupt nicht davon reden, daß die allgemeine Verwaltungsvorschrift auch den gesetzlichen Ermächtigungsrahmen überschreitet. Es sind hier neue materielle Vorgaben, wie **Orientierungswerte** und **Auslegungsregeln**, ohne entsprechende fachgesetzliche Ermächtigungen geschaffen worden. Alles, was darin steht, widerspricht allen unseren Zielen, denen wir uns zwischenzeitlich gemeinsam verpflichtet zu wissen glaubten.

Wir brauchen eine klare, übersichtliche, deutlich strukturierte Verwaltungsvorschrift. Wir brauchen eine Verwaltungsvorschrift, die den vollziehenden Stellen — denen wir es mit einer solchen Verwaltungsvorschrift leichter und nicht schwerer machen wollen — klare und eindeutige Handlungsanweisungen an die Hand gibt. Es wäre fast schon traumhaft, wenn dieses alles dann noch in dem Sinne griffig wäre, daß es wirklich jeder verstehen könnte. Ich meine, daß wir dann unserem gemeinsamen Ziel, etwas zu tun, Umweltschutz auf einem hohen Niveau zu gewährleisten, gleichzeitig Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und zu straffen, einen großen Schritt nähergekommen wären.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch folgendes sagen: Wenn es zu einem derartigen Werk mit 48 engbedruckten Seiten einer Vorlage des Bundesrates mit 65 Seiten bedarf, mit Empfehlungen der Ausschüsse, in denen alles festgehalten ist, was heute beschlossen werden soll, nämlich Zustimmung unter der Maßgabe dessen, was der Bundesrat hierzu in seinen Ausschüssen beschlossen hat, dann wünsche ich denen viel Vergnügen, die morgen alles zusammenbringen müssen, die das eine mit dem anderen in Verbindung bringen sollen.

Später, meine ich, sollten wir uns erneut zusammensetzen, um uns dann darüber zu unterhalten, was in diesem Zusammenhang gemeinsam entstanden ist. Aus meiner Sicht hat es wenig Sinn, heute über beides zu reden. Der vernünftigste Beschluß ist, diesen Punkt

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) so nicht weiterzubehandeln, diese Verwaltungsvorschrift des Bundes — in der viel Geist, aber wenig Sinn steckt — vergessen zu machen und neu zu beginnen, und zwar in einer Art und Weise, in der von vornherein festgeschrieben ist: Es darf nicht mehr werden als, und es sollte so sein, daß keiner nachtragen muß, was darinsteht, sondern daß jeder versteht, was letztendlich geschrieben worden ist. — Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Das Wort zur Gegenrede hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert.

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal, Herr Kollege Sauter, gratuliere ich Ihnen zu Ihrer beeindruckenden Leseleistung. Ich garantiere Ihnen aber: Nahezu jedes andere Gesetzeswerk, das sie in diesem Tonfall und mit der Schnelligkeit vorgelesen hätten, würde auf genausoviel Unverständnis bei den Zuhörern stoßen wie das von Ihnen Zitierte.

(Alfred Sauter [Bayern]: Soll ich es langsam wiederholen?)

Im übrigen: Selbst wenn Sie den Rest Ihrer Rede im gleichen Tempo und Tonfall vorgelesen hätten, wäre auch dieser etwas unverständlich geworden.

- (B) Im übrigen ist die **Verwaltungsvorschrift mit den Ländern abgestimmt**. Sie ist mit den Landesumweltministern im Detail diskutiert worden, und dabei wäre Gelegenheit gewesen, Formulierungsverbesserungen anzubringen. Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland nun einmal ein **zersplittertes Umweltrecht**, und solange, wie es dieses zersplitterte Umweltrecht gibt, muß es in Verwaltungsvorschriften berücksichtigt, numerisch aufgelistet und gegeneinander abgewägt werden. Dies ist eine Aufgabe, die die Juristen, auch die Vollzugsbeamten, zu beachten haben, damit man **rechtssichere Verwaltungsakte** hinbekommt. Eine deutliche Vereinfachung dieser Tatsache wird es erst dann geben, wenn das in Arbeit befindliche **Umweltgesetzbuch** einmal verabschiedet sein wird.

Die UVP-Verwaltungsvorschrift soll eben den zahlreichen **Vollzugsproblemen**, die mit einer neuen Rechtsmaterie verbunden sind, **entgegenwirken** und den **Vollzugsbehörden Hilfestellung** bei schwierigen Verfahrens- und vor allen Dingen Bewertungsfragen leisten.

Im Vorfeld der heutigen Sitzung hat sich Bundesministerin Merkel bereits schriftlich an die Länder gewandt und darum gebeten, der UVP-Verwaltungsvorschrift zuzustimmen. Ich wiederhole diese Bitte hier nachdrücklich; denn es geht um einen **praxisorientierten Vollzug des UVP-Gesetzes**, auch wenn sich das veraltungstechnische Werk dazu kompliziert anhören mag, und es geht um eine „europafeste“ **Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie**. Dafür ist der Erlaß der UVP-Verwaltungsvorschrift einschließlich ihrer materiellen Bewertungskriterien und -grundsätze besonders dringlich.

Der Umweltausschuß hat auf diese Dringlichkeit einvernehmlich — auch mit der Zustimmung Bay-

erns — hingewiesen. Er hat insbesondere Empfehlungen anderer Ausschüsse widersprochen, die darauf hinauslaufen, aus der UVP-Verwaltungsvorschrift eine bloße Verfahrensvorschrift ohne materiellen Gehalt zu machen. Dies darf auch nach meiner Auffassung nicht geschehen.

Mit einer bloßen Verfahrensvorschrift wäre nicht viel gewonnen. Wenn wir bei Verhandlungen in Brüssel zunehmend darauf dringen, auf Gemeinschaftsebene weniger das Verfahren als vielmehr **materielle Umweltstandards zu regeln**, so sollte gleiches auch für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern gelten. Zur Wahrung einheitlicher Lebens- und Umweltverhältnisse in Deutschland sind vor allem die in der UVP-Verwaltungsvorschrift vorgesehenen materiellen **Bewertungskriterien** zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Investitionsvorhaben **erforderlich**.

Wer sich diesen praktischen Erfahrungen und Erfordernissen verschließen wollte, müßte sehenden Auges die Vollzugsbehörden auf unabsehbare Zeit unterschiedlichen Forderungen zu Inhalt, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung aussetzen. Eine bloße Verfahrensvorschrift wäre hier wenig hilfreich. Sie könnte im übrigen auch die durch das UVP-Gesetz gebotene **Prüfung bestimmter Umweltauswirkungen nicht obsolet** machen.

Zahlreiche offene Fragen müßten dann also in jedem Einzelfall neu diskutiert und entschieden werden. Folgen wären nicht nur eine bundesweit unterschiedliche Vollzugspraxis, sondern auch Verzögerungen und Erschwernisse bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Zulassungsverfahren für Investitionsvorhaben.

So kompliziert sich diese Verwaltungsvorschrift auch lesen mag, so bedeutet sie insgesamt eine **Vereinfachung** für die Vollziehenden, **Rechtssicherheit** für die Investitionswilligen und ist somit ein **Fortschritt** für die Umwelt- und auch für die Wirtschaftspolitik.

Darüber hinaus würden zahlreiche Investitionsvorhaben auch mit einem erheblichen Prozeßrisiko belastet, wenn wir heute nicht zu einer Beschlußfassung kämen. Wie eine kürzlich ergangene und in den Medien vielbeachtete Gerichtsentscheidung ausdrücklich fordert, sollen so lange erhöhte Anforderungen an das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt werden, wie die UVP-Verwaltungsvorschrift nicht mit materiellen Umweltstandards erlassen ist.

Die Bundesregierung möchte die **Verfahrens- und Prozeßrisiken durch eine materielle UVP-Verwaltungsvorschrift** soweit wie möglich vermeiden. Ich gehe davon aus, daß dies auch Ihr Anliegen ist und daß Sie der von umweltpolitischen und standortpolitischen Erwägungen getragenen Bitte um Zustimmung zu der vorgelegten Fassung der UVP-Verwaltungsvorschrift entsprechen werden. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. — Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen) gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

*) Anlage 10

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 904/1/94 und ein Landesantrag in der Drucksache 904/2/94.

Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! Wer ist für die Ziffer 2? — Minderheit.

Dann die Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 5 bitte! — Minderheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11 bitte! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Es entfällt die Ziffer 13.

Nun die Ziffer 14! Wer stimmt Ziffer 14 zu? — Minderheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 23 bitte! — Minderheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Ziffer 25! — Minderheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

(B) Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Minderheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 36! — Minderheit.

Ziffer 37! — Minderheit.

Ziffer 38! — Minderheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Minderheit.

Ziffer 41! — Minderheit.

(Zuruf)

— Können wir zu Ziffer 41 noch einmal die Hände aller sehen, die dafür sind. — 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ziffer 42! — Minderheit.

Ziffer 43! — Minderheit.

Nun ziehen wir die Ziffern 80 und 81 vor.

Wer will der Ziffer 80 zustimmen? — Minderheit.

Ziffer 81! — Mehrheit.

Zurück zur Ziffer 44! Wer stimmt der Ziffer 44 zu? — Mehrheit.

Nun Ziffer 45! — Minderheit.

Wir ziehen jetzt wieder einige Ziffern vor.

Wer stimmt Ziffer 57 zu? — Mehrheit.

Ziffer 68! — Mehrheit.

Ziffer 69! — Mehrheit.

Ziffer 70! — Mehrheit.

Ziffer 71! — Minderheit.

Ziffer 72! — Minderheit.

Ziffer 73! — Mehrheit.

Ziffer 74! — Mehrheit.

Ziffer 75! — Mehrheit.

Ziffer 76! — Mehrheit.

Ziffer 77! — Mehrheit.

Ziffer 78! — Mehrheit.

Ziffer 79! — Mehrheit.

Es geht nun weiter mit der Ziffer 46. Wer will der Ziffer 46 zustimmen? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 47! — Mehrheit.

Ziffer 48 entfällt damit, und wir kommen zu Ziffer 49. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 50! — Minderheit.

Ziffer 51! — Minderheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Ziffer 53! — Mehrheit.

Ziffer 54! — Minderheit.

Ziffer 59! — Minderheit.

Ziffer 60! — Minderheit.

Ziffer 61! — Minderheit.

Wir kommen nun zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 904/2/94, der die Ziffer 62 ersetzen würde. Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 904/2/94 zu? — Das ist eine Minderheit. (D)

Dann Ziffer 62 der Empfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 64 bitte! — Mehrheit.

Ziffer 66! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 67.

In einer Sammelabstimmung ist jetzt noch über alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der **allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der soeben festgelegten Fassung zuzustimmen** wünscht, der möge die Hand heben. — Das ist die **Mehrheit**.

Es entfallen damit die Abstimmungen über die Ziffern 84 bis 90.

Der Bundesrat hat der Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe diverser Änderungen zugestimmt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

• **Agrarbericht 1995**

Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 75/95, zu Drucksache 75/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Amtlerender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen vor: die Empfehlungen des Agrarausschusses in Drucksache 75/1/95 und ein Antrag des Landes Brandenburg in Drucksache 75/2/95.

Wir stimmen zunächst über die Ziffern der Empfehlungsdruksache ab, zu denen eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt zum Antrag des Landes Brandenburg in Drucksache 75/2/95. Wer stimmt dem brandenburgischen Antrag zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Nun die Ziffer 16 der Empfehlungsdruksache! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Agrarbericht** — wie soeben festgelegt — **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 20:

Dritter Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum **Schutz der Ozonschicht** (Drucksache 977/94)

Wortmeldungen gibt es nicht. — Eine **Erklärung zu Protokoll ***) hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) abgegeben.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 977/1/94 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Nun stimmen wir über die noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt diesen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Bericht** entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 21:

Beschluß der Bundesregierung zur **Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen** in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Dritten Berichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ (TMA „CO₂-Reduktion“) (Drucksache 979/94)

Wortmeldungen gibt es nicht. — Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat Herr **Minister Meyer** (Brandenburg) für Herrn Minister Dr. Bräutigam abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 979/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

*) Anlage 11

***) Anlage 12

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **zu der Vorlage** entsprechend **Stellung genommen.**

Es folgt Tagesordnungspunkt 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen** (Drucksache 45/95)

Zu Wortmeldungen gibt dieser Punkt keinen Anlaß.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 45/1/95 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 28:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung **statistischer Daten im Bereich des Tourismus** (Drucksache 71/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll *)** hat Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 71/1/95 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 bis 7.

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffer 2. — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfallen unter Ziffer 3 die Sätze 1 und 2.

Wir stimmen jetzt noch über den Rest der Ziffer 3 ab. Wer stimmt dem zu? — Auch das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

*) Anlage 13

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) **Tagesordnungspunkt 29:**

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: **Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernnetze (Teil 2)** — Ein gemeinsames Konzept zur Bereitstellung einer Infrastruktur für Telekommunikation in der Europäischen Union (Drucksache 101/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Huber** für Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Laufs** (Bundesministerium für Post und Telekommunikation).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 101/1/95 und ein Landesantrag in Drucksache 101/2/95.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 6 gemeinsam auf. Wer stimmt diesen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag in Drucksache 101/2/95, dem Landesantrag. Wer ist für diesen Antrag? — Auch das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

(B) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel**, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Drucksache 79/95)

Es hat sich niemand zu Wort gemeldet.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 79/1/95 vor.

Wer ist für die Ziffern 1 bis 4? — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (Drucksache 77/95)

Das Wort wird ebenfalls nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 77/1/95 und je ein Landesantrag in Drucksachen 77/2 und 3/95.

Die Vorlage ist in Brüssel am 27./28. März 1995 verabschiedet worden. Wir sind übereingekommen, die Ziffern 2 bis 4 der Ausschlußempfehlungen, die eine Ablehnung dieses Verordnungsvorschlages zum Ziel haben, als erledigt zu betrachten. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Bitte das (C) Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 77/2/95! — Auch das ist die Mehrheit.

Es bleibt nun noch über den Landesantrag in Drucksache 77/3/95 abzustimmen. Wer stimmt dem zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend den vorangegangenen Beschlüssen **beschlossen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses wird ermächtigt, den Beschluß redaktionell so anzupassen, daß er sich auf künftige Verhandlungen über die Marktorganisation für Rohtabak bezieht.

Tagesordnungspunkt 33:

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämienv-Verordnung (Drucksache 111/95)

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 111/1/95 sowie Anträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen in den Drucksachen 111/2 bis 6/95.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer ist für die Ziffer 1? — Mehrheit.

Wir kommen dann zu dem Antrag von Bayern in der (D) Drucksache 111/3/95. Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 2 bis 8 der Ausschlußempfehlungen gemeinsam! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 111/2/95. Wer stimmt dem zu? — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen.

Wir stimmen jetzt über die Ziffern 10 und 11 der Ausschlußempfehlungen gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Nun kommt noch der Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 111/4/95. Wer stimmt dem zu? — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt der bayerische Antrag in Drucksache 111/5/95. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Zum Schluß noch ein Antrag Bayerns in Drucksache 111/6/95. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt**.

(Widerspruch)

— Es wird nicht geglaubt, daß letzteres die Mehrheit war? — Dann prüfen wir das noch einmal nach: Wer

*) Anlagen 14 und 15

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) stimmt dem Antrag in Drucksache 111/6/95 zu? — Dann ist auch das eine Minderheit.

Der Bundesrat hat der Verordnung nach Maßgabe des berichtigten Ergebnisses der Abstimmung zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 34:

Verordnung zur **Durchführung des Weingesetzes** (Drucksache 112/95)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 112/1/95. Außerdem liegen Ihnen Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 112/2 bis 5/95 vor.

Wir stimmen zunächst über die Landesanträge und die Ziffern 20 und 31 der Empfehlungsdruksache ab, da zu diesen Ziffern eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Zum Schluß befinden wir dann in einer Sammelabstimmung über den Rest.

Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 112/3/95. Wer stimmt diesem rheinland-pfälzischen Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in Drucksache 112/4/95! — Mehrheit.

Nun zu Ziffer 20 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Nun der niedersächsische Antrag in Drucksache 112/5/95! — Minderheit.

- (B) Jetzt zu dem hessischen Antrag in Drucksache 112/2/95! — Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 31 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

(Widerspruch)

— Ich bitte noch einmal um Abstimmung über Ziffer 31 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit; 35 Stimmen.

Wir stimmen jetzt über alle noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdruksache gemeinsam ab. Wer ist für den noch nicht erledigten Rest? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt.**

Punkt 37:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (**AZRG-Durchführungsverordnung — AZRG-DV**) (Drucksache 88/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 88/1/95 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 88/2 und 3/95.

Wir beginnen mit dem Landesantrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 88/2/95, dem Nordrhein-Westfalen beigetreten ist. Bei dessen Annahme entfällt die Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer

ist für diesen Landesantrag? — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit ist Ziffer 1 erledigt.

Nun zu Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 88/3/95 entfallen.

Wir kommen zu Ziffer 3. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 4 und 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Es ist eine Schlußabstimmung gewünscht worden. Wer stimmt der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zu? — Dieses ist die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 43:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen
— **VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)** — (Drucksache 115/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 115/1/95 vor. Ich rufe auf: (D)

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechend der Abstimmung zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 44:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz** (Drucksache 109/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 109/1/95. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift mit dieser Maßgabe zugestimmt.**

Punkt 56 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Rechtspflege-Anpassungsgesetzes** — RpfAnpG — Antrag der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 161/95)

*) Anlage 16

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Land Sachsen hat beantragt, bereits heute einen Beschluß in der Sache herbeizuführen.

Wer also dafür ist, daß heute in der Sache entschieden wird, der möge die Hand heben. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Einbringung. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf** in der in Drucksache 161/95 enthaltenen Fassung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 58:

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Rat der Kulturminister – audiovisuelle Medien**) — Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 168/95)

Ausschußberatungen haben hierzu noch nicht stattgefunden. Es ist aber beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer für eine sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den **Antrag in Drucksache 168/95** auf. Wer stimmt dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

(B) *) Anlage 17

Tagesordnungspunkt 60:

(C)

Wahl eines **Mitglieds des Verwaltungsrates** der Anstalt des öffentlichen Rechts **„Deutsche Welle“** gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesrundfunkgesetz (Drucksache 1131/94, Drucksache 1131/1/94)

Hierzu liegt Ihnen ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen in Drucksache 1131/1/94 vor, mit dem Herr Staatsrat Erik Bettermann für dieses Amt vorgeschlagen wird.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Herr **Staatsrat Bettermann** in den Verwaltungsrat der Deutschen Welle **gewählt**.

Damit meine Damen, meine Herren, haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Bevor ich die Sitzung schließe, darf ich Ihnen noch ein gesegnetes Osterfest und einige erholsame Tage fern von diesem Hause wünschen. Die Ferien werden allerdings kurz ausfallen; denn der Bundesrat wird am Ende der Osterpause eine Sondersitzung abhalten.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich also ein auf Freitag, den 28. April 1995, voraussichtlich 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.19 Uhr)

(D)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Seitenaufprall** und zur **Änderung der Richtlinie 70/156/EWG**

(Drucksache 95/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Frontalaufprall** und zur **Änderung der Richtlinie 70/156/EWG** über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Drucksache 102/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit Leitlinien der Europäischen Union über Umweltindikatoren und eine umweltökonomische Gesamtrechnung: **Die Integration von Umwelt- und Wirtschaftsinformationssystemen**

(Drucksache 81/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden **Schutz-zertifikats für Pflanzenschutzmittel**

(Drucksache 70/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 681. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

682

— 172 —

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 3/95

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 682. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 134/95)

Punkt 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur **Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** — BSeuchÄndG) (Drucksache 135/95)

Punkt 54

Drittes Gesetz zur Änderung des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** – 3. SGB V-Änderungsgesetz – (3. SGB V-ÄndG) (Drucksache 162/95, zu Drucksache 162/95, zu Drucksache 162/95 [2])

(B)

Punkt 55

Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (**Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994**) (Drucksache 163/95)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über **parlamentarische Gremien** (Drucksache 136/95)

III.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführten Entschlüsse zu fassen:

Punkt 5

Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (**Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz**) (Drucksache 143/95, Drucksache 143/1/95)

IV.

(C)

Zu den Gesetzentwürfen die in den jeweiligen Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 14

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgesetzbuchs** — 3. SGBÄndG (Drucksache 97/95, Drucksache 97/1/95)

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 118/95, Drucksache 118/1/95)

V.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 16

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 98/95)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind: (D)

Punkt 22

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur **Prävention von Aids** und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten vor dem Hintergrund des **Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit**

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Drucksache 1076/94, Drucksache 1076/1/94)

Punkt 23

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der **Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise** durch Übertragung der nötigen Befugnisse zur Überarbeitung bestimmter Artikel auf die Kommission (Drucksache 46/95, Drucksache 46/1/95)

(A) **Punkt 25**
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz** (Drucksache 445/92, Drucksache 151/95)

Punkt 26

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** (Drucksache 147/93, Drucksache 154/95)

Punkt 27

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat gemäß den Artikeln 12 Absatz 4 und 28 Absatz 2 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (geänderte Fassung) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Besteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)** (Drucksache 78/95, Drucksache 78/1/95)

(B) **Punkt 40**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des **Lebensmittel-Monitoring (AVV Lebensmittel-Monitoring — AVV LM)** (Drucksache 114/95, Drucksache 114/1/95)

Punkt 41

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den **Monitoring-Plan für das Jahr 1995 (AVV Lebensmittel-Monitoringplan 1995 — AVV LMP 1995)** (Drucksache 113/95, Drucksache 113/1/95)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 32

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden** (Drucksache 87/95)

Punkt 35

Dritte Verordnung zur Änderung der **Sammelantrags-Datenträger-Verordnung** (Drucksache 63/95)

Punkt 38

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen** (Drucksache 104/95)

Punkt 39

Verordnung zur **Aussetzung der Statistik des Warenverkehrs** mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 108/95)

(C)

VIII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 36

Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (**Milchverordnung**) (Drucksache 107/95, Drucksache 107/1/95)

IX.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 45

Veräußerung der bundeseigenen ehemaligen **US-Wohnsiedlung Pattonville** (Gemarkungen Kornwestheim und Remseck) (Drucksache 65/95)

Punkt 46

Veräußerung des **Standortübungsplatzes München** (Drucksache 90/95)

(D)

Punkt 47

Veräußerung einer Teilfläche der bundeseigenen Liegenschaft **„Lee-Barracks“ in Mainz-Gonsenheim** (Drucksache 96/95)

Punkt 48

Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in **Hemer-Sundwig** (Drucksache 106/95)

Punkt 49

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in **Halle-Heide** (Drucksache 119/95)

Punkt 50

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in **Halle-Heide** (Drucksache 124/95)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 51

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die **Fachbeiräte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** (Drucksache 52/95, Drucksache 52/1/95)

- (A) **Punkt 52**
Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Hessen (Drucksache 139/95)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 152/95)

Anlage 2

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern) zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die Vorlage der Kommission wird vom Freistaat Bayern grundsätzlich begrüßt, wenn ihr auch in zwei Punkten nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann:

— Durch die Ausgabe von Spritzen wird der gemeinsame Spritzengebrauch nicht verhindert; es besteht die Gefahr, daß der Drogenkonsum sogar steigt. Hinzu kommt das Risiko, daß Mitgefangene oder Anstaltsbedienstete durch die Spritzen mit infiziertem Blut in Berührung kommen oder sogar damit bedroht werden. Dies kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in Anstalten nicht hingenommen werden (Nr. 108 der Mitteilung).

— Die Durchführung eines HIV-Tests für bestimmte Gruppen ist für sich kein Grund, eine Diskriminierung anzunehmen. Die notwendige HIV-Untersuchung von Prostituierten, intravenös Drogenabhängigen, Asylbewerbern und Ausländern aus Staaten mit hoher HIV-Prävalenz bei beantragter Aufenthaltserlaubnis geschieht wegen des erhöhten Infektionsrisikos dieser Gruppen (bei Prostituierten insbesondere im Bereich der Beschaffungsprostitution und der männlichen Prostitution) (Nr. 117 der Mitteilung).

Die Bundesregierung sollte daher bei den weiteren Beratungen diese Punkte einbringen und auf eine entsprechende Änderung der Mitteilung hinwirken.

Zu der Empfehlung in Drucksache 1076/1/94, Ziffer 17, ist zu bemerken, daß mit der restriktiven Formulierung, entsprechende frauenspezifische Maßnahmen seien in den Mitgliedstaaten bislang „kaum entwickelt“, die bereits entwickelten und schwerpunktmäßig weiter auszubauenden Aktivitäten in Bayern nur ungenügend berücksichtigt werden. Wegen des grundsätzlichen weiteren Handlungsbedarfs sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene wird diese Ausschlußempfehlung unter Hintanstellung dieser Bedenken trotzdem unterstützt.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz) zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 422/2/94) enthält Forderungen nach einer weiteren Verbesserung des Verwaltungsvollzuges, insbesondere zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, deren Zielrichtungen im Grunde auch vom Lande Rheinland-Pfalz unterstützt werden. In Rheinland-Pfalz wurde eine Kommission „Modernisierung der Verwaltung“ eingesetzt, die sich unter anderem ebenfalls mit der Frage der **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** befassen wird.

Angesichts der konkreten Einzelmaßnahmen, die im Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert werden, erscheint es jedoch sinnvoll und notwendig, eine eingehendere Beratung auf fachlicher Ebene vorzunehmen, um Einzelforderungen zu präzisieren und zu aktualisieren.

Rheinland-Pfalz hätte es daher lieber gesehen, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beratung den Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen) zu **Punkt 9 a) und b)** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen hat sich dem Entschließungsantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt angeschlossen. Neben den Aussagen in der Entschließung geht der Freistaat Thüringen nach wie vor davon aus, daß die Übertragung der Erhaltungslast gemäß Artikel 6 Abs. 106 des Eisenbahnneueordnungsgesetzes auch für die Kommunen der neuen Länder gilt.

Durch den Einigungsvertrag gilt § 19 EKrG a. F. ebenfalls für die neuen Länder.

Der Freistaat Thüringen stellt fest, daß die Gemeinden der neuen Länder die Schutzfunktion des § 19 EKrG a. F. (Gemeindeprivileg) erlangt haben, da auf dem Gebiet der ehemaligen DDR keine Kostenregelung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 4 EKrG a. F. getroffen wurde.

Mit Schreiben vom 20. Januar 1995 erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr, Johannes Nitsch, MdB, im Bericht des BMV zur Frage der Baulast der Kommunen für Straßenbrücken gemäß § 19 EKrG, daß die Streichung des § 19 EKrG, im Zuge der Bahnreform zur Rechtsvereinheitlichung in den alten und in den neuen Ländern führe. Entscheidend für die Inanspruchnahme des Gemeindeprivilegs sei nämlich gewesen, daß die Unterhaltungslast 1963 aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten bei den Eisenbahnunternehmen gelegen habe. Derartige Unterhaltungsvereinbarungen seien im Gebiet der neuen Länder nicht möglich gewesen.

(C)

(D)

(A) Demgegenüber kommt niemand an der Tatsache vorbei, daß mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages auch § 19 EKrG a. F. für die neuen Länder galt. In der zum Zeitpunkt des Einigungsvertrages bestehenden Fassung des § 19 EKrG a. F. war nicht mehr enthalten, daß Unterhaltungsvereinbarungen zu Lasten von Eisenbahnen vorgelegen haben müssen. Da zu DDR-Zeiten keine Kostenregelungen im Sinne des § 19 Abs. 4 EKrG a. F. getroffen wurden, gilt für die Kommunen der neuen Länder das sogenannte Gemeindeprivileg.

Diese Feststellung wurde Teil der Beschlußlage der Ministerpräsidentenkonferenz am 16. März 1995 in Bonn.

Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR wurde erst mit dem Gesetz der Volkskammer vom 17. Mai 1990 wieder eingeführt. Vor diesem Zeitpunkt gab es nur die örtlichen Organe, als untere Organe der zentralen Staatsverwaltung, die keine eigene Finanzausstattung hatten und der Zuweisung von materiellen und finanziellen Bilanzen, z. B. für die Realisierung von Brückenbaumaßnahmen bedurften. Da die örtlichen Organe wie die frühere Deutsche Reichsbahn Teil des Staates waren, hatten sie praktisch keinen eigenen Handlungsspielraum.

Aufgrund der Struktur der damaligen Verwaltung ist eine direkte Übertragung von damaligen Regelungen auf die heutigen sich selbst verwaltenden Gemeinden und Landkreise nicht möglich. Zwischen den nachgeordneten Staatsverwaltungseinheiten der DDR, die Kreise oder Stadtkreise genannt wurden, und den mit dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassungsgesetz — KVerfG) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255 ff.) geschaffenen Landkreisen und kreisfreien Städten besteht keine Rechtsidentität. Die heutigen Kreise und Gemeinden haben es somit nicht zu verantworten, daß sich die Mehrzahl der Brückenbauwerke in einem schlechten Zustand befindet.

Die Einführung der Kommunalen Selbstverwaltung und das Wirksamwerden des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** bewirken eine ähnliche Belastung bei Kreisen und Gemeinden wie die Einführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes im Jahre 1963 bei den Kommunen der alten Länder.

Anlage 5

Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Schon die Einführung des **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** im Jahre 1991 war verfassungsrechtlich umstritten. Gleichwohl wurde die Notwendigkeit gesehen, rechtliche Voraussetzungen für die beschleunigte Planung der notwendigen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern und zwischen den neuen und alten Bundesländern zu schaffen.

Wesentliche materielle Regelungen des Gesetzes sind inzwischen in das bundesweit gültige Planungsvereinfachungsgesetz übernommen worden. Hinzu

kommt, daß die Verwaltungsgerichte in den neuen (C) Ländern funktionsfähig sind. Auch deshalb besteht kein Anlaß, den Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Ländern durch eine zeitliche Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes Verfahrensrechte vorzuenthalten.

Gerade im Hinblick auf den Ausbau der Bundeswasserstraßen — konkret des Ausbaus von Elbe und Saale — hält es die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt für geboten, daß die Planungen sorgfältig und unter gewissenhafter Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Einwendungen erfolgen, damit die erforderlichen Entscheidungen in möglichst breitem Konsens getroffen werden können. Nur ein solches Verfahren ist geeignet, die ökologisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich sinnvollste Variante für ein solches Vorhaben zu ermitteln und Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Sachsen-Anhalt vermag daher der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nicht zuzustimmen. Mit Blick auf die antragstellenden Länder enthält sich das Land der Stimme.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Mit dem Gesetzentwurf soll die **Alkohol-Promille-Grenze** beim Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf 0,5 Promille gesenkt werden. Dem Gesetzentwurf stimmt der Freistaat Sachsen nur unter Bedenken zu, da zur Erreichung des angestrebten Gesetzesziels an sich die — derzeit allerdings politisch nicht durchsetzbare — Einführung der 0,0-Promille-Grenze erforderlich wäre. Die Absenkung der derzeitigen Alkohol-Promille-Grenze auf 0,5 Promille stellt jedoch zumindest einen Schritt in die richtige Richtung dar. (D)

Anlage 7

Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Sachsen-Anhalt unterstützt nachdrücklich die Herabsetzung der Alkohol-Promille-Grenze auf 0,5‰. Dies kann indes nur ein erster Schritt sein.

Allein im Jahr 1994 ereigneten sich im Land Sachsen-Anhalt 6 056 Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß, was einen Anteil am Gesamtunfallgeschehen von 5,85 % im Lande darstellt.

Der Anteil der Unfälle mit Personenschäden beträgt hierbei 2 951 Verkehrsunfälle.

Es wurden 119 Verkehrsunfälle mit Personenschäden registriert, bei denen dem Kraftfahrer eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 bis 0,8 Promille nachgewiesen wurde.

(A) Die Beteiligung alkoholisierter Fahrzeugführer am Unfallgeschehen, unterteilt nach Altersgruppen, stellt sich im Land Sachsen-Anhalt wie folgt dar:

- Die Altersgruppe 18 Jahre bis 45 Jahre ist mit 86,80 % beteiligt.
- Die Altersgruppe 21 Jahre bis 35 Jahre ist mit 56,71 % beteiligt.
- Die Altersgruppe 21 Jahre bis 25 Jahre ist mit 20,72 % beteiligt.

Die Untersuchung der Beteiligung am Unfallgeschehen entsprechend der Alkoholkonzentration ergab im Land Sachsen-Anhalt folgendes Bild:

- 84,44 % der Beteiligten hatten eine Blutalkoholkonzentration, die über 0,8 Promille lag.
- 73,28 % der Beteiligten hatten eine Blutalkoholkonzentration, die über 1,1 Promille lag.
- 59,55 % der Beteiligten wiesen eine Blutalkoholkonzentration über 1,41 Promille auf und waren damit stark alkoholisiert.

Die Herabsetzung der Alkohol-Promille-Grenze auf 0,5 Promille wäre damit ein deutliches Signal des Gesetzgebers zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Sachsen-Anhalt tritt jedoch weiterhin für die Absenkung der Alkohol-Promille-Grenze auf 0,0 Promille ein.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber** (Bayern)
zu **Punkt 59** der Tagesordnung

Bayern begrüßt, daß der Bundesrat die Benennung von Ländervertretern zur **Vorbereitung** und Durchführung der **Regierungskonferenz 1996** mit ersten inhaltlichen Länderpositionen verknüpft. Diese Länderpositionen müssen im weiteren Verlauf noch weiter konkretisiert und vertieft werden.

Zu den jetzt beschlossenen Länderpositionen bestehen aus bayerischer Sicht zwei weitergehende Vorstellungen, auf die ich kurz hinweisen möchte.

Neben der Forderung nach einem Klagerecht für den Ausschuß der Regionen (Ziffer II 4) fordert Bayern auch ein Klagerecht für Regionen, die in eigenen Gesetzgebungsbefugnissen betroffen sind. Diese alte Forderung der Ministerpräsidentenkonferenz sollte wiederaufgegriffen werden. Zwar hat sich die Bundesregierung mittlerweile verpflichtet, auf Beschluß des Bundesrates Klage für die Länder zu erheben, doch ist dies natürlich kein Ersatz für ein eigenständiges Klagerecht der Länder. Die Einführung eines solchen Klagerechts für Länder, die in eigenen Gesetzgebungsbefugnissen betroffen sind, würde zudem sicherlich keine Flut neuer Klagen zum EuGH bewirken, wie gelegentlich behauptet wird. Ein solches Klagerecht wäre vielmehr ein Hinweis darauf, daß es der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ernst ist mit der Wahrung der nationalen Identität, zu der auch der innere Staatsaufbau der Mitgliedstaaten gehört.

Auch Bayern ist der Ansicht, daß die Rechte des Europäischen Parlaments gestärkt werden müssen (Ziffer II 5). Wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß das Europäische Parlament nur dann und erst dann zu einer gleichberechtigten Kammer der Legislative neben dem Rat fortentwickelt werden kann, wenn seine Zusammensetzung demokratischen Grundsätzen entspricht, d. h. das Prinzip der Gleichheit der Wahl wenigstens annähernd verwirklicht ist. Die derzeitige Formulierung der Länderpositionen stellt hier lediglich einen etwas unklaren Zusammenhang her. Wenn es uns mit unserer Forderung nach der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl ernst ist, müßten wir dieser Forderung dadurch Nachdruck verleihen, daß wir sie zu einer Voraussetzung für die vorgesehene Stärkung des Europäischen Parlaments machen.

Anlage 9

Erklärung

vom Staatsminister **Dr. Werner Hoyer** (AA)
zu **Punkt 59** der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt die intensive europapolitische Diskussion in den Gremien des Bundesrates und der Konferenz der Europaminister der Länder mit Blick auf die Regierungskonferenz 1996. Dabei zeichnet sich ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen Bundesregierung und Bundesländern über die vorrangig auf der Regierungskonferenz zu verfolgenden Ziele ab. Die Bundesregierung legt großen Wert auf die Beteiligung der Länder an der Vorbereitung und Durchführung der Regierungskonferenz gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993.

Der von den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz eingebrachte Entwurf einer Entschließung des Bundesrates zur **Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996** gibt aus Sicht der Bundesregierung Anlaß für folgende Hinweise:

1. Wichtiges Thema der Regierungskonferenz wird eine eindeutige Definition der EU-Kompetenzen sein. Die im Antrag aufgestellte Forderung, den Zielkatalog des Art. 3 EG-V durch einen abschließenden sachgebietsbezogenen Kompetenzkatalog zu ersetzen, ist jedoch nicht unproblematisch und kann zum unerwünschten Verlust der Integrationsdynamik führen. Gerade die Formulierung von Zielen hat dagegen in der Vergangenheit die flexible Anpassung an neue Situationen erlaubt. Herausragendes Beispiel ist die Schaffung des Binnenmarkts. Die Regierungskonferenz 1996 muß deshalb zu einer wirksameren Handhabung des Subsidiaritätsprinzips bei genauerer Abgrenzung der Aufgaben der Europäischen Union einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits führen.
2. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz muß durch verstärkte Anwendung von Gemeinschaftsverfahren effizienter gestaltet werden. Eine volle Vergemeinschaftung des Bereiches Innen- und Rechtspolitik erscheint angesichts der Haltung einiger Mitgliedstaaten wenig aussichtsreich. So ist z. B. kaum ein Mitgliedstaat bereit,

(A) sein Initiativrecht in diesem Politikbereich zugunsten eines Initiativmonopols der Kommission aufzugeben (was Vergemeinschaftung bedeuten würde). Wichtige Elemente aus den Gemeinschaftsverfahren wie Mehrheitsabstimmungen sollten aber übernommen werden.

Besondere Verfahren müssen auch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten, um den spezifischen Erfordernissen der auswärtigen Politik Rechnung zu tragen. Wichtig ist es, auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie im Bereich der Innen- und Rechtspolitik verstärkt zu Mehrheitsentscheidungen im Rat überzugehen.

3. Der Ausschuß der Regionen hat eine bedeutende Rolle bei der Schaffung von mehr Bürgernähe zu spielen. Die Ausweitung der obligatorischen Anhörungsrechte ist hierzu ein geeignetes Mittel. Wie in der Vergangenheit wird sich die Bundesregierung auch in Zukunft für einen eigenständigen organisatorischen Unterbau einsetzen.
4. Der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens nach Art. 189b EG-V sollte ausgeweitet werden, so daß das Europäische Parlament im Gesetzgebungsbereich immer dann gleichberechtigt mitentscheiden kann, wenn der Rat mit Mehrheit oder qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Mitentscheidung des Parlaments sollte sich aus Gründen der Effizienz jedoch nicht auf solche legislative Entscheidungen des Rates erstrecken, die eindeutig den Charakter von Durchführungsmaßnahmen haben. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ist bekanntermaßen ein schwieriges Problem. Als bevölkerungsstärkster Mitgliedstaat sind wir hiervon besonders betroffen. Ausgleichsregeln zugunsten der kleineren Mitgliedstaaten sind unumgänglich. Zwischen der demokratischen Legitimität des Europäischen Parlaments und der Ausweitung seiner Befugnisse besteht ein enger innerer Zusammenhang. Dieses Problem kann nicht gesondert von der Stellung der Mitgliedstaaten im Rat und in den anderen Organen der Europäischen Union behandelt werden.
5. Die Einbeziehung eines Grundrechtskatalogs in das Unionsrecht ist bedenkenswert. Alternativ könnte an eine Verstärkung der Bezugnahme auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Art. F Absatz 2 EU-V gedacht werden.
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz werden ein wichtiges Thema auf der Regierungskonferenz 1996 sein. Die Vereinfachung der Beschlußverfahren und eine Reduzierung der Beteiligungsverfahren für das Europäische Parlament sind in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.
7. Zu den schwierigsten Fragen der Regierungskonferenz gehört die Frage der Stimmengewichtung der Mitgliedstaaten im Rat. Das sorgsam austarierte Gleichgewicht zwischen großen, mittleren und kleinen Mitgliedstaaten muß auch bei künftigen

Erweiterungen erhalten bleiben. Der Vorschlag einer doppelten Mehrheitsentscheidung, die neben den Stimmen der Mitgliedstaaten auch die Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten berücksichtigt, könnte hierbei hilfreich sein. Erst auf der Regierungskonferenz selbst ist aber wahrscheinlich die taktische Frage zu entscheiden, ob die Bundesregierung hier von sich aus initiativ werden soll. (C)

8. Entsprechendes gilt für die Frage der Zusammensetzung der Europäischen Kommission. Künftige Erweiterungen könnten dazu führen, daß die Arbeitsfähigkeit des Kollegiums der Kommission beeinträchtigt werden könnte. Eine Verkleinerung der Europäischen Kommission, die dazu führt, daß nicht jeder Mitgliedstaat einen Kommissar stellt, erscheint wenig aussichtsreich, da die Kommission im Bereich des EG-Vertrages über das ausschließliche Initiativmonopol verfügt.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Meinungsbildung im Bundesrat aufmerksam verfolgen und den intensiven Meinungsaustausch zwischen Bund und Ländern fortführen. Gemeinsames Ziel ist die Schaffung einer handlungsfähigen, bürgernahen und demokratisch legitimierten Union zum Wohle der Menschen in Europa.

Anlage 10

Erklärung

von Ministerin **Heidrun Alm-Merk** (Niedersachsen) zu **Punkt 42** der Tagesordnung (D)

Das Land Niedersachsen begrüßt, daß die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)** nach mehrjähriger Diskussionsphase nun doch noch in Kraft treten soll. Die Beratungen in den Fachausschüssen haben gezeigt, daß in vielen Einzelfragen geteilte Auffassungen über den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift bestehen. Dennoch sind wir der Auffassung, daß sie geeignet ist, zur Verfahrensbeschleunigung und durch die Schaffung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen im europäischen Rahmen zur Sicherung Deutschlands als Industriestandort beizutragen.

Ein Punkt bedarf jedoch aus unserer Sicht der Klarstellung:

Bei dem in Ziffer 3.1 der Verwaltungsvorschrift dargestellten Verhältnis zwischen atomrechtlicher und bergrechtlicher Entscheidung bei atomaren Endlagern sind wir entschieden anderer Auffassung als der Text des Regierungsentwurfes.

Auch wenn ein einheitliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist als abschließende Entscheidung neben dem atomrechtlichen Planfeststellungsbeschuß auch eine Zulassung für den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan erforderlich. Nur durch die separate bergrechtliche Zulassung wird die Behörde eine praktikable bergrechtliche Grundlage für die späteren Prüfungen von Haupt- und Sonderbetriebsplänen schaf-

(A) fen. Die umfangreiche atomrechtliche Entscheidung ist für den bergrechtlichen Vollzug ungeeignet.

Da uns dieser Punkt so außerordentlich wichtig ist, haben wir hierzu einen Plenarantrag vorgelegt. Hiermit wollen wir vermeiden, daß eine juristische Meinungsverschiedenheit zwischen der Bundesregierung und uns über die geltende Rechtslage durch eine verwaltungsinterne Festlegung in einer verfahrensrechtlichen Verwaltungsvorschrift über die Umweltverträglichkeitsprüfung präjudiziert wird. Damit würde die Ermächtigungsgrundlage in nicht akzeptabler Weise ausgedehnt. Diese Rechtsfrage ist statt dessen an anderer Stelle zu klären.

Anlage 11

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Ulrich Klinkert (BMU)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden „**Dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht**“ erfüllt die Bundesregierung ihre Berichtspflicht gegenüber dem Parlament entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages vom 9. März 1989.

Damals hatte der Deutsche Bundestag — neben der Berichtspflicht — beschlossen, daß die Bundesregierung auf internationaler Ebene, auf EG-Ebene und national Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht ergreift und forciert. Der Auftrag des Deutschen Bundestages ist auf allen Ebenen vorfristig übererfüllt worden.

(B) Dieser Bericht — mit Stand vom 15. August 1994 — dokumentiert die internationale Führungsrolle der Bundesrepublik Deutschland beim FCKW-Ausstieg. In keinem anderen Staat wurde ein umfassenderes Konzept zum Ausstieg aus den ozonabbauenden Stoffen realisiert. Als wegweisend hat sich dabei die Verknüpfung ordnungsrechtlicher und freiwilliger Maßnahmen erwiesen. Insbesondere von den Verwendungsbeschränkungen der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung gingen international wichtige Impulse beim FCKW-Ausstieg aus.

Dieser Bericht — mit Stand vom 15. August 1994 — dokumentiert die internationale Führungsrolle der Bundesrepublik Deutschland beim FCKW-Ausstieg. In keinem anderen Staat wurde ein umfassenderes Konzept zum Ausstieg aus den ozonabbauenden Stoffen realisiert. Als wegweisend hat sich dabei die Verknüpfung ordnungsrechtlicher und freiwilliger Maßnahmen erwiesen. Insbesondere von den Verwendungsbeschränkungen der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung gingen international wichtige Impulse beim FCKW-Ausstieg aus.

Die Verschärfung des Ausstiegstempos in der Bundesrepublik Deutschland hat weltweit zu einer Beschleunigung des Ausstiegs geführt. Die Bundesrepublik Deutschland hat als großer FCKW-Anwender und -Hersteller vielen anderen Staaten den Ausstiegsweg gezeigt.

Sieben Jahre, nachdem im September 1987 von der Staatengemeinschaft das „Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen“ beschlossen wurde, und fünf Jahre nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages über den Ausstieg aus den vollhalogenierten FCKW wurde das Kapitel „Produktion und Verwendung vollhalogenerter FCKW“ in Deutschland mit Ablauf des Jahres 1994 endgültig geschlossen.

In diesem Zeitraum haben die Maßnahmen in unserem Land zu der drastischen Verbrauchsreduzierung von 71 000 t im Jahre 1986 auf 9 000 t im Jahre

1993 geführt. 1994 lag der Verbrauch schätzungsweise bei 2 500 t. (C)

Anders ausgedrückt: Während 1986 noch jeder Deutsche — vom Säugling bis zum Greis, Mann oder Frau — statistisch über 900 g FCKW verbrauchte, waren es 1993 nur noch gut 100 g FCKW pro Kopf. Dieser Durchschnittswert ist im Jahre 1994 noch einmal deutlich auf 40 g zurückgegangen, weil sich inzwischen der vorzeitige Verzicht auf Produktion und Verbrauch von FCKW in Deutschland voll auswirkte. Der deutsche FCKW-Verbrauch lag damit bereits 1993 weit unterhalb der Grenze von 300 g pro Kopf und Jahr, die das Montrealer Protokoll bisher den Entwicklungsländern jährlich noch zugesteht.

Im Jahr 1995 dürfen FCKW — ausgenommen als Frischware in derzeit noch unverzichtbaren Anwendungen wie bestimmten medizinischen Sprays — nur noch in Form von Recyclingware bei der Wartung bestehender Kälteanlagen verwendet werden. Eine Produktion von FCKW zur Verwendung in Altanlagen — wie sie die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung zuläßt — ist aufgrund der EG-Regelungen verboten.

Die Geschichte des deutschen FCKW- und Halon-Ausstiegs ist ein Beweis für die Notwendigkeit, durch einen ordnungspolitischen Rahmen konkrete Ausstiegsdaten vorzugeben, jedoch zugleich innerhalb dieses Rahmens der Industrie freie Entwicklungsmöglichkeiten zu lassen. Dank der Innovationskraft der Industrie war es möglich, daß auch eine Sonderlösung wie der Propan/Butan-Kühlschrank bis zur Marktreife entwickelt wurde. So war es weiter möglich, zu vor kurzem technologisch noch unvorstellbaren Lösungen wie dem Verzicht auf H-FCKW bei Polyurethan-Dämmschaum zu kommen. Die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung hat hohe Anforderungen an die deutsche Industrie gestellt. Die deutsche Industrie hat diese Herausforderung angenommen und Lösungen gefunden, die einen großen Fortschritt bei der nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung zum Schutz unseres Planeten darstellen. (D)

Seit Redaktionsschluß des Berichts im August 1994 wurden die EG-FCKW-Regelungen — wie im Bericht angekündigt — nochmals entscheidend verschärft. Am 15. Dezember 1994 hat der Rat der Europäischen Union — unter deutscher Präsidentschaft — unter anderem eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende H-FCKW- und Methylbromid-Regelung beschlossen. Mit der VERORDNUNG (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wird EU-weit der Ausstieg aus den H-FCKW eingeleitet. Auch hier war die deutsche R 22-Regelung beispielgebend.

Auch die Bundesländer haben entscheidenden Anteil an der Verringerung der Emissionen ozonabbauender Stoffe. Nicht nur, daß sie am 22. März 1991 der Vorlage der Bundesregierung für die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung mit Änderungen, die dann die Bundesregierung übernommen hat, zugestimmt haben. Nicht nur, daß ihnen aufgrund der grundgesetzlichen Verteilung der Aufgaben und Pflichten zwischen den Ländern und dem Bund die Vollzugsaufgaben obliegen, sondern auch in Form gemeinsamer Aktivitäten auf Arbeitsebene.

- (A) Ich verweise hier auf die Anlage 4 des Berichts. Dort sind die vom Bundesumweltministerium veröffentlichten und gemeinsam mit den für die Durchführung des Chemikaliengesetzes zuständigen Obersten Landesbehörden erarbeiteten „Hinweise und Empfehlungen zum Vollzug des § 8 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ abgedruckt. Dieses Papier enthält eindeutige Handlungsanweisungen für den Vollzug der Regelungen zum Betrieb, zur Instandhaltung und zur Außerbetriebnahme von Kälteanlagen und Löschanlagen. Diese Regelungen werden ergänzt durch den am 1. März in Kraft getretenen Artikel 15 der oben genannten EG-FCKW-Verordnung. Nach dieser unmittelbar geltenden Vorschrift sind alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Emission von FCKW etc. aus Kälte- und Löschanlagen zu verhindern.

Diese Vorschriften sind aus Sicht des Bundesumweltministeriums ausreichend, um das vom Antrag des Landes Niedersachsen bezweckte Ziel zu erreichen. Ergänzend ist dabei anzumerken, daß es das erklärte Ziel jedes Kälteanlagenbetriebes sein muß, jegliche Kältemittellemission mit allen Mitteln zu verhindern. Denn schon im Laufe des Jahres 1995 ist mit einer drastischen Verknappung bei den FCKW zu rechnen.

Eine Neuproduktion von Kältemitteln verbietet die obengenannte EG-Verordnung. Diese gewährleistet gleichzeitig, daß tatsächlich nur Recyclingware in die EG eingeführt werden kann. Die erlaubten FCKW-Einfuhrmengen liegen — inklusive der zur Vernichtung bestimmten Mengen — unter 3 000 t. Das heißt:

(B) Damit wäre nicht einmal der von Niedersachsen geschätzte deutsche Nachfüllbedarf für drei Monate zu decken.

Das Umweltbundesamt wird seiner Pflicht zur Veröffentlichung von Kältemitteln, die nach dem Stand der Technik in bestehenden Kälteanlagen eingesetzt werden können, im Sommer dieses Jahres nachkommen. Ein Anlagenbetreiber der jedoch wartet, bis die UBA-Liste vorliegt, könnte plötzlich ohne sein bisheriges Kältemittel dastehen und damit bei limitierten Umrüstungskapazitäten sehr schnell auf dem trockenen sitzen.

Im Ergebnis spricht sich die Bundesregierung also gegen die Annahme der Empfehlung des Umweltausschusses aus.

Anlage 12

Erklärung

Von Minister **Hartmut Meyer** (Brandenburg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Hans Otto Bräutigam gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Brandenburg hätte der Ziffer 4 zugestimmt, wenn die dort unterbreiteten Vorschläge an die Formulierung der Ziffer V der Entschließung des Bundesrates zur Klimapolitik (Drucksache 73/95 — Beschluß —) angeglich worden wären.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für den Fall, daß es zu einer Verabschiedung der Richtlinie kommt, hält es die Landesregierung von Rheinland-Pfalz für erforderlich, daß die Bundesregierung sich für folgende Änderungen einsetzt:

- Für die Erhebung der Kapazität der Beherbergungsbetriebe sollte eine deutlich längere als eine einjährige Periodizität vorgesehen werden. Eine jährliche Erhebung der Beherbergungskapazität erscheint nicht erforderlich, da sich diese im allgemeinen kaum sprunghaft ändert. Ein mehrjähriger Turnus ist daher ausreichend.
- Die von der Kommission vorgeschlagene vierteljährliche Erfassung des Nutzerverhaltens bei Kurz- und Geschäftsreisen könnte nur mit erheblichem zusätzlichen Personal- und Kostenaufwand durchgeführt werden und ist entbehrlich.
- Der in Artikel 11 vorgesehene Beratende Ausschuß sollte durch einen Verwaltungsausschuß — analog etwa zu Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft — ersetzt werden. Angesichts einer Vielzahl noch offener Detailfragen zur gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik erscheint es geboten, den Mitgliedstaaten durch den Ausschuß ein Mitentscheidungsrecht über die noch zu treffenden Maßnahmen einzuräumen.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber** (Bayern)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Professor Ursula Männle gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die europäische Informationsgesellschaft wird wesentlich von den audiovisuellen Medien geprägt werden. Über den herkömmlichen Rundfunk hinaus wird eine Vielzahl von neuen Diensten das Spektrum der Kommunikationsmöglichkeiten erweitern. Grundlage für die Entwicklung des audiovisuellen Bereichs ist eine leistungsfähige **Telekommunikationsinfrastruktur**. Ein erster Schritt zur Schaffung einer solchen Struktur ist die Liberalisierung bereits bestehender Netzwerke. Dazu gehören auch die Kabelfernseetze.

Bei der Zuteilung von Übertragungskapazitäten in einem liberalisierten Umfeld ist jedoch die besondere gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) zu berücksichtigen. Die freie und umfassende öffentliche Meinungsbildung durch die Verbreitung von Rundfunk muß auch in dem Ordnungsrahmen einer europäischen Informationsgesellschaft zumindest in dem bisherigen Umfang gewährleistet werden. Rundfunkangebote müssen auch für die gesamte Bevölkerung zu gleichen und erschwinglichen Preisen zugänglich sein. In dem

- (A) fortschreitenden Liberalisierungsprozeß ist die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten — in der Bundesrepublik Deutschland die Regelungskompetenz der Länder — für Rundfunkangelegenheiten zu beachten. Insbesondere die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern obliegt den nationalen Stellen.

Die Ausschußempfehlungen, die auf den Antrag von Baden-Württemberg und Niedersachsen zurückgehen, können bis auf die abweichenden Formulierungen in dem bayerischen Antrag inhaltlich mitgetragen werden.

Zu Ziffer 3 des Antrags ist folgendes zu bemerken: Inwieweit der Rundfunkbegriff und die Regelungskompetenz der Länder die neuen elektronischen Dienste und die multimedialen Anwendungen der audiovisuellen Massenkommunikation umfaßt, kann in Anbetracht der Tatsache, daß sich die neuen Dienste noch im Entwicklungsstadium befinden, derzeit noch nicht beurteilt werden. Keinesfalls sind jedoch reine Dienste der Individualkommunikation wie z. B. Home-Shopping oder Telebanking „Rundfunk“ im Sinne des Artikel 5 Grundgesetz. Ziffer 3 Satz 2 der Empfehlung könnte dahingehend mißverstanden werden, daß die neuen Dienste und die multimedialen Anwendungen der audiovisuellen Massenkommunikation undifferenziert wie Rundfunk behandelt werden sollten.

Im Hinblick auf die Ziffer 4 des Antrags kann die Kompetenz der Länder zur Sicherung des Rundfunkangebots nicht über die Entscheidung des Zugangs von Rundfunkveranstaltern zu Kabelfernsehtetzen und die Belegung durch Rundfunkveranstalter in Kabelfernsehtetzen hinausgehen. In einer liberalisierten Netzinfrastruktur muß es insbesondere privaten Netzbetreibern vorbehalten bleiben, über den Zugang von und die Belegung durch nicht rundfunkähnliche Dienste selbst zu entscheiden.

- (B)

Zu Ziffer 5 des Antrags ist festzustellen, daß es durch neue digitale Übertragungstechniken in absehbarer Zeit keine Frequenzknappheit mehr geben wird. Insofern wird auch für Rundfunkprogramme eine ausreichende Übertragungskapazität zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Kapazitäten muß eine Verbreitung von Rundfunk zur Wahrung seines gesellschaftlichen und kulturellen Auftrags zumindest im bisherigen Umfang sichergestellt werden. Daraus kann jedoch keine Garantie für die Weiterbenutzung bisher belegter Netze hergeleitet werden.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Paul Laufs** (BMPT)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Hauptaufgabe der Telekommunikationspolitik der kommenden Jahre ist die Vorbereitung einer umfassenden Marktöffnung im Bereich der noch bestehenden Telekommunikationsmonopole.

Über den Zeitplan zur Aufhebung aller Monopole wurde die von der Wirtschaft dringend benötigte Klarheit geschaffen, bevor die Postreform II in Kraft trat. Sie wurde während der deutschen Präsidenten-

schaft im Europäischen Ministerrat unter dem Vorsitz des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Herrn Dr. Bötsch, am 17. November 1994 erreicht. In Deutschland und der Europäischen Union werden (vielleicht mit der Ausnahme von einigen Ländern) 1998 alle Telekommunikationsmonopole beseitigt sein.

In dieser Hinsicht ist im Rahmen der Entschließung des Ministerrats am 17. November 1994 festgelegt worden, daß das Grundprinzip der Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen durch die Schaffung des erforderlichen regulatorischen Rahmens bis zum 1. Januar 1998 sichergestellt werden soll. Die Kommission ist aufgefordert worden, vor dem 1. Januar 1996 die erforderlichen Änderungen des regulatorischen Rahmens der Gemeinschaft auszuarbeiten und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzuschlagen.

Als Grundlage für einen solchen Vorschlag hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nun am 25. Januar 1995 den zweiten Teil ihres **Grünbuchs über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze** vorgelegt. Hierin ist detailliert ein möglicher regulatorischer Rahmen für die Marktöffnung vorgezeichnet.

Diese Vorschläge sind jedoch noch im einzelnen zu diskutieren. Wir haben Mitte März — diese enge Frist war von der Kommission vorgegeben — der Kommission eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Grünbuch zugeleitet. Darin begrüßt die Bundesregierung das Grünbuch als notwendigen Beitrag zur Liberalisierung der Netzinfrastrukturen in der Europäischen Union. Das Grünbuch ist sowohl im Hinblick auf den Zeitplan zur Aufhebung der Netzmonopole als auch im Hinblick auf die Ausgestaltung des zukünftigen Regulierungsrahmens eine wertvolle Unterstützung für das Bestreben, die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte im europäischen Einklang voranzubringen. Deshalb stützen sich die am 27. März 1995 vom BMPT veröffentlichten Eckpunkte für den zukünftigen Regulierungsrahmen auch auf die Leitlinien des Grünbuchs II. Teil zur Infrastrukturliberalisierung.

Lassen Sie mich an dieser Stelle nur einige der Positionen skizzieren, die wir im Zusammenhang mit dem Grünbuch für wesentlich halten:

Universaldienst

Die Bundesregierung stimmt mit der Kommission in ihrer Auffassung über die fundamentale Bedeutung der Erhaltung und der Fortentwicklung eines Universaldienstes überein, nach der in der Europäischen Union ein Mindestangebot an Dienstleistungen zu gewährleisten ist. Dies umfaßt auch ein Mindestangebot an Übertragungswegekapaazität für Rundfunkzwecke.

Das Grünbuch verweist allerdings zu Recht darauf, daß Dienstleistungen mit Universaldienstcharakter vielfach im Wettbewerb angeboten werden, ohne daß zusätzliche Interventionen erforderlich oder angebracht wären. Insofern besteht aus Sicht der Bundesregierung die vordringliche Aufgabe darin, die Bedingungen zu schaffen, daß der Wettbewerb seine Leistungsfähigkeit auch im Telekommunikationsbereich

(C)

(D)

- (A) unter Beweis stellen kann. Dies wird auch der universellen Versorgung mit Telekommunikationsleistungen zugute kommen. Besondere Finanzierungsinstrumente sollten deshalb nur subsidiär für den Fall vorgesehen werden, daß Universaldienstverpflichtungen tatsächlich und nachweislich zu unzumutbaren Belastungen beim Verpflichteten führen.

Lizenzierung

Lizenzierungen sollten, wie die Kommission es vorsieht, mit offenen, nicht-diskriminierenden und transparenten Bedingungen und Verfahren durchgeführt werden.

Für eine wirksame Liberalisierung ist es in diesem Zusammenhang entscheidend, daß die Anzahl der Lizenzen grundsätzlich nicht von vornherein beschränkt wird. Außer bei Funkanwendungen, bei denen wegen des beschränkten Frequenzspektrums eine zahlenmäßige Vorgabe möglicherweise (vorbehaltlich einer Lockerung durch technischen Fortschritt) unvermeidlich ist, ist eine Begründung für eine Ausnahme von diesem Grundsatz derzeit nicht ersichtlich.

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch nach Auffassung der Kommission allenfalls knappe Ressourcen wie das Funkfrequenzspektrum zu einer Einschränkung der Anzahl der Lizenzen führen können sollen. Was die übrigen im Grünbuch genannten Gründe (Umweltschutz, Stadtplanung, gewerbliche Vorschriften, grundlegende Anforderungen) angeht, muß in der kommenden Diskussion sorgfältig präzisiert werden, unter welchen Umständen sie als Begründung einer Beschränkung der Anzahl der Lizenzen in Frage kommen.

(B)

Wahrung allgemeiner ordnungspolitischer Grundsätze in bezug auf Nachbarbereiche

Die Liberalisierung muß auch allgemeine ordnungspolitische Grundsätze in bezug auf Nachbarbereiche (Verbraucherschutz, Datenschutz, AV-Bereich, Medien, IT-Sicherheit und Schutz des geistigen Eigentums) berücksichtigen.

Lassen Sie mich aufgrund der vorliegenden Empfehlungen an den Bundesrat an dieser Stelle über unsere Stellungnahme zum Grünbuch hinausgehen:

In diesem Zusammenhang legt die Bundesregierung hinsichtlich der Ziffer 3 der vorgesehenen Stellungnahme Wert auf die Feststellung, daß neue elektronische Dienste und neue wirtschaftliche Vertriebsformen wie Teleshopping nicht notwendigerweise „Rundfunk“ darstellen.

Die vor uns liegenden großen Entwicklungen machen deutlich, daß die Politik hier zu einer großen Kraftanstrengung aufgerufen ist, die die Länder nicht oder zumindest nicht allein zu leisten vermögen. Wir können es uns angesichts der vor uns liegenden Aufgaben beim Aufbau der Informationsgesellschaft nicht leisten, daß Regelungen nur innerhalb der Grenzen einzelner Bundesländer gelten, daß sie auf einem langwierigen Weg mühsamer Kompromißfindung zwischen den Ländern erarbeitet werden oder daß sie Standortinteressen einzelner Länder gehorchen.

Der umfassende Anspruch der Länder auf die Kompetenz für die neuen elektronischen Dienste und alle multimedialen Anwendungen der audiovisuellen Massenkommunikation muß daher vom Bund zurückgewiesen werden. Niemand stellt die tradierte Regelungskompetenz der Länder für die Kernfragen des Rundfunkrechts in Abrede, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner ersten Fernsehentscheidung betont hat. Ich darf allerdings daran erinnern, daß das Gericht in der gleichen Entscheidung auch die Kompetenz des Bundes für das Recht der Telekommunikation unterstrichen hat. Wesentliche Fragen, deren Regelungen hier anstehen, betreffen das Recht der Telekommunikation und das Recht der Wirtschaft — Bereiche also, in denen die Kompetenz des Bundes keiner eingehenderen Begründung bedarf.

Bund und Länder haben sich jüngst auf höchster politischer Ebene darauf verständigt, für wesentliche Fragen der Informationsgesellschaft unter der Generalüberschrift „Multimedia“ künftig Antworten in enger Kooperation und zunächst unter Hintanstellung einer Einzeldiskussion über die Zuständigkeiten in Einzelfragen zu suchen. Die Bundesregierung möchte in diesem Geist der Kooperation die Entscheidungen vorbereiten, die für den Bereich der neuen elektronischen Dienste und für die multimedialen Anwendungen der audiovisuellen Massenkommunikation anstehen.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Ulrich Klinkert** (BMU)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

(D)

Zur Abstimmung steht die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen — VwV Wassergefährdende Stoffe (VwVwS) —**. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird Gewässerschutz weiterentwickelt, und gleichzeitig werden bei Wirtschaft und Verwaltung Einsparungs- und Vereinfachungspotentiale aktiviert.

Gegenüber der bisherigen Verwaltungsvorschrift mit 707 eingestuften Stoffen sind nun mit 1 355 Eintragungen fast doppelt so viele Stoffe und Stoffgruppen näher bestimmt und eingestuft. Erstmals ist eine Mischungsregel aufgenommen, mit der jede Behörde und jeder Betreiber Produkte selbst rechtlich verbindlich in eine Wassergefährdungsklasse einstufen kann. Damit ist ein großer Fortschritt für den Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen erreicht.

Im Ergebnis heißt das mehr Rechtssicherheit, weniger strittige Fälle und schnellere Zulassungsverfahren. Dies ist ein erfreuliches Ergebnis.

Bereits die Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift ist ein Musterbeispiel für kooperative Zusammenarbeit aller beteiligten Fachleute von Bund und Ländern und aus der chemischen Industrie. Für alle strittigen Einzelfragen wurden tragfähige Kompromisse gefunden.

Auch die Wünsche der Länder sind weitestgehend so umgesetzt, wie sie vom Bundesrat 1989 anlässlich der Zustimmung zur vorherigen Verwaltungsvor-

(A) schrift formuliert wurden (Drucksache 490/89), nämlich beschleunigte Einstufung der häufigsten Stoffe, stärkere Berücksichtigung von Stoffgruppen, Prüfung und Aufnahme von Selbsteinstufungen der Wirtschaft und schließlich Erarbeitung von Regeln für Selbsteinstufungen.

Es ist erfreulich, daß die Bundesratsausschüsse für Finanzen, für Innere Angelegenheiten und für Wirtschaft dies ebenso gesehen haben und einstimmig empfohlen haben, dem Entwurf des BMU zuzustimmen.

Weniger erfreulich ist, daß der Umweltausschuß trotz ebenfalls grundsätzlicher Zustimmung in letzter Minute zwei Änderungswünsche eingebracht hat, obwohl die Länderfachebene bei den Einstufungsarbeiten unmittelbar mitgewirkt und auf Bund/Länderfachebene seit Mitte 1993 die große Mehrheit der Länder mit dem Entwurf übereingestimmt hat.

Die jetzt vorgelegten Änderungsanträge sind mit heißer Nadel genäht, in ihren Auswirkungen nicht ausreichend geprüft und stellen den gefundenen Kompromiß ernsthaft in Frage. Bei Annahme dieser Anträge durch den Bundesrat sind für das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift erhebliche Zeitverzögerungen absehbar, da eine Zustimmung des BMU so nicht möglich ist.

Insbesondere der Änderungsantrag in Drucksache 115/1/95 unter A Ziffer 1 „Zu Nummer 2.3 — neu —“ wirft erhebliche rechtliche Probleme auf, deren Klärung einige Zeit in Anspruch nimmt.

(B) Ich bitte Sie deshalb, dem Entwurf des BMU in der ursprünglichen Fassung entsprechend den Voten der Ausschüsse für Finanzen, für Innere Angelegenheiten und für Wirtschaft Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 17

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

(C) Durch den vorgelegten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes** sollen die zum 31. Dezember 1995 auslaufenden Vorschriften des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes, die einzelne Regelungen des Deutschen Richtergesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes vorübergehend den Bedürfnissen in den neuen Ländern anpassen, in modifizierter Form verlängert werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Vorschriften, die die Besetzung der Gerichte und der Gerichtspräsidien mit Richtern auf Lebenszeit und planmäßigen Vorsitzenden Richtern regeln. Die Verlängerung ist erforderlich, weil die Struktur der Richterschaft in den neuen Ländern, insbesondere wegen einer unerwartet niedrigen Versetzungsbereitschaft erfahrener Richter aus den alten Ländern und der Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Personalhilfe durch die alten Länder, bis auf weiteres sehr unausgewogen sein wird. Am 1. Januar 1995 betrug der Anteil der Richter auf Probe in den neuen Ländern noch 50,7%; in Beförderungssämtern befanden sich nur 17,2%. Demgegenüber liegt der Anteil der Proberichter in den alten Ländern bei nur 12,6%, während sich 33,8% in einem Beförderungssamt befinden. Da sich diese Personalstruktur in den neuen Ländern nur längerfristig verändern wird, ist die vorgeschlagene Verlängerung der Übergangsvorschriften des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes in veränderter Form erforderlich.

(D)